

Europa- und Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 9. Juni 2024

Hinweise für die Mitglieder der
Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

Vorwort

Am 9. Juni 2024 werden bereits zum dritten Mal in Brandenburg die Wahlen zum Europäischen Parlament und die landesweiten Kommunalwahlen gemeinsam an einem Wahlsonntag durchgeführt.

Das Europäische Parlament wird nunmehr zum 10. Mal für fünf Jahre gewählt.

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union entsenden Abgeordnete, die in dem jeweiligen Land nach nationalem Wahlrecht in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der 96 Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen.

Bei den Kommunalwahlen werden ebenfalls auf fünf Jahre folgende Vertretungen gewählt:

- die Kreistage der Landkreise,
- die Vertretung der Verbandsgemeinde,
- die Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte,
- die Gemeindevertretungen.

Außerdem werden die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie in den Ortsteilen entweder Ortsbeiräte oder Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher gewählt. Vereinzelt finden auch Wahlen von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern statt, deren achtjährige Amtszeit sich dem Ende nähert.

Das stellt Sie als Mitglied eines Wahlvorstandes vor einige Herausforderungen. Bei der Europawahl, bei der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder bei der Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers können Wählende nur eine Stimme abgeben. Bei den Wahlen zu den Vertretungen der Landkreise, der Verbandsgemeinde, der Städte und Gemeinden sowie der Ortsbeiräte stehen den Wählenden hingegen drei Stimmen zur Verfügung. Diese können entweder einer Kandidatin oder einem Kandidaten eines Wahlvorschlages gegeben werden oder mehreren Kandidatinnen und Kandidaten (kumulieren/panaschieren). Bei der Auszählung und Erfassung der Stimmen auf den einzelnen Stimmzetteln ist daher große Konzentration auch nach einem langen Wahltag vonnöten.

Die Auszählung soll in dieser Reihenfolge stattfinden:

- Europawahl
- Kreistagswahl
- Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
- Wahl der Verbandsgemeindevertretung
- Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung
- Wahl des Ortsbeirates oder der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers

Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Handreichung zur Seite geben, die Ihnen die einzelnen Aufgaben und Verfahrensweisen im Wahlvorstand erläutert. Damit sollen Sie unterstützt werden, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung sowie die korrekte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu gewährleisten.

Der Landeswahlleiter



Dr. Herbert Trimbach

Potsdam, im April 2024

Abkürzungen und Erläuterungen

Abkürzungen

- **A:** Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt
- **A1:** Anzahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis
- **A2:** Anzahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis
- **B:** Anzahl der wählenden Personen insgesamt
- **B1:** Anzahl der wählenden Personen mit Wahlschein (siehe Anlage 8 EuWO und Anlage 4 BbgKWahlV)
- **C:** Anzahl der ungültigen Stimmen/Stimmzettel
- **D:** Anzahl der gültigen Stimmen
- **D1 ... Dx:** Kennbuchstaben für die einzelnen Wahlvorschläge
- **W:** Wahlschein (Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins an die betreffende wählende Person)
- **WB:** Wahlschein mit Briefwahlunterlagen (Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis über die Ausgabe des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an die betreffende wählende Person)
- **ZSI:** Zwischensumme I - zweifelsfrei gültige und ungültige Stimmzettel
- **ZSII:** Zwischensumme II - Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Erläuterungen

- **Wahlbenachrichtigung:** Alle Wahlberechtigten werden mit der Wahlbenachrichtigung über den Wahltermin und die Adresse ihres Wahllokals informiert. Die Wahlbenachrichtigung sollte zur Wahl vorgelegt werden, damit die Wählenden schnell im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgefunden werden.
- **Wahlschein:** Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen versendet und ermöglicht die Teilnahme an der Briefwahl. Ein Wahlschein kann auch beantragt werden, um in einem beliebigen Wahllokal des selben Wahlkreises zu wählen. Dieser Wahlschein ist dem Wahlvorstand auszuhändigen, um dafür einen Stimmzettel zu erhalten.
- **Sperrvermerk:** Der Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis (gekennzeichnet mit einem „W“ oder „WB“) bedeutet, dass die Person einen Wahlschein erhalten hat, um an der Briefwahl teilzunehmen oder in einem beliebigen Wahllokal des selben Wahlkreises zu wählen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wahlvorbereitung im Wahllokal	5
1.1.	Rechtsgrundlagen	5
1.2.	Stellung der Wahlvorstände	5
1.3.	Zusammensetzung der Wahlvorstände	5
1.4.	Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände	6
1.5.	Aufgabenverteilung	6
1.6.	Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag	7
1.7.	Beginn der Tätigkeit	9
1.8.	Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung	9
1.9.	Präsenzpflichten	10
1.10.	Grundsatz der öffentlichen Wahl und Wahlbeobachtung	11
2.	Wahlhandlung	12
2.1.	Vorprüfung der Wahlberechtigung	12
2.2.	Ausgabe der Stimmzettel	12
2.3.	Stimmabgabe	12
2.4.	Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung	13
2.5.	Zurückweisungsgründe	13
2.6.	Stimmabgabevermerke (entfällt bei Personen mit Wahrschein)	14
2.7.	Wahrung des Wahlheimnisses	14
2.8.	Ende der Wahlhandlung	14
3.	Ermittlung der Wahlergebnisse	15
3.1.	Wahlbezirke mit zwei Wahllokalen	15
3.2.	Weniger als 30 Wählende im Wahlbezirk	15
3.3.	Reihenfolge der Stimmenauszählung	16
3.4.	Etwaige Unterbrechung der Stimmenauszählung; Auszählungsvorstände	17
3.5.	Auszählungen	17
3.5.1.	Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament	17
3.5.2.	Feststellung der Ergebnisse zu den Kommunalwahlen	20
3.5.2.1.	Zählung der Stimmen für die Wahl der Vertretung	22
3.5.2.2.	Zählung der Stimmen für die Direktwahl	26
3.6.	Verpacken und Rückgabe der Wahlunterlagen	26
4.	Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorschläge	27
4.1.	Vorbehandlung der Wahlbriefe	28
4.1.1.	Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Europawahl	28

4.1.2.	Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen.	28
4.1.2.1.	Wahlbriefe für die gesonderte Feststellung des Briefwahlheimnisses zu den Kommunalwahlen	28
4.1.2.2.	Wahlbriefe, die in das Urnen-Wahlergebnis des Wahlbezirkes einbezogen werden	29
4.2.	Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen.	30
4.3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses	31
4.3.1.	Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Europawahl	31
4.3.2.	Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei den Kommunalwahlen	31

ANLAGEN

A 1	Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals	34
A 2	Übersicht etwaiger Sonderfälle.	35
A 3	Umgang mit Wahlbeobachtenden	39
A 4	Gültige und ungültige Stimmen – Grundsätzliches.	41
A 5	Musterbeispiele gültiger Stimmen Europawahl	43
A 6	Musterbeispiele ungültiger Stimmen Europawahl	52
A 7	Musterbeispiele gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung	61
A 8	Musterbeispiele ungültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung	65
A 9	Musterbeispiele gültige Stimmzettel zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.	71
A 10	Musterbeispiele ungültige Stimmzettel zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	73
A 11	Muster einer Wahlniederschrift zur Europawahl (Urnenwahl)	77
A 12	Muster einer Wahlniederschrift zur Europawahl (Briefwahl).	87
A 13	Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)	95
A 14	Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	131

1.1. Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten für die Wahlvorstände maßgeblichen Rechtsvorschriften sind:

Für die **Wahl zum 10. Europäischen Parlament**

- das Europawahlgesetz (EuWG),
- das Bundeswahlgesetz (BWG),
- die Europawahlordnung (EuWO),
- die Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz,
- das Wahlstatistikgesetz (WStatG).

Für die **Kommunalwahlen**

- das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahG),
- die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahV).

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wahlvorstände sind in den genannten Rechtsvorschriften umfassend geregelt.

Die für die Europawahl genannten Vorschriften sind in der von der Bundeswahlleiterin herausgegebenen Broschüre „Rechtsgrundlagen zur Europawahl 2024“ abgedruckt. Die für die Durchführung der Kommunalwahlen erforderlichen Vorschriften finden Sie im Anhang dieser Broschüre.

In jedem Wahllokal sind diese Rechtsvorschriften bereit zu halten.

1.2. Stellung der Wahlvorstände

Die Wahlvorstände sind gesetzlich vorgesehene Wahlorgane, die unabhängig, eigenverantwortlich und ehrenamtlich tätig sind.

Die Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlvorstände, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden. Auch in diesem Zusammenhang wird deren besonders verantwortungsvolle Tätigkeit deutlich. Die Aufgaben der Wahlvorstände sind deshalb **mit größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit** wahrzunehmen.

Als unbedingter Grundsatz für ihre Arbeit gilt daher: **Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit haben Vorrang vor Schnelligkeit!**

Die Mitglieder der Wahlvorstände sind, ungeachtet ihrer politischen Grundeinstellung, **zu einer strikt unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben** sowie **zur Verschwiegenheit verpflichtet**. So unterliegen Tatsachen, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, dem **Wahlgeheimnis**. Das betrifft vor allem den Umgang mit personenbezogenen Daten, die sich beispielsweise aus der Arbeit mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis ergeben.

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit keinerlei Einfluss auf die Wahlentscheidung der wählenden Personen nehmen. Aus diesem Grund dürfen zum Beispiel die Mitglieder der Wahlvorstände während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit kein sichtbares Zeichen tragen, das in irgendeiner Weise auf ihre politische Grundeinstellung hinweisen könnte.

1.3. Zusammensetzung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand besteht aus der **Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher** als der oder dem Vorsitzenden, deren **Stellvertretung** sowie **drei bis sieben weiteren beisitzenden Mitgliedern**.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Wahlbehörde berufen. Aus dem Kreis der weiteren beisitzenden Mitglieder bestellt die oder der Vorsitzende schließlich die **Schriftführerin oder den Schriftführer** sowie die **Stellvertretung** der Schriftführerin bzw. des Schriftführers.

1.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Wahlvorstände

Der Wahlvorstand ist **während der Wahlhandlung** beschlussfähig, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretungen sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sind.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretungen sowie mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung hat **darauf zu achten, dass während der gesamten Dauer** der Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk **stets die Beschlussfähigkeit** des Wahlvorstandes **gegeben ist**.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretung ist stets befugt, fehlende Wahlvorstandsmitglieder durch anwesende wahlberechtigte Personen zu ersetzen. Die auf diese Weise zu Mitgliedern bestellten Personen können ihre Berufung nur aus wichtigem Grund ablehnen. Für den Fall, dass die gesetzlich geforderte Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht (mehr) gegeben ist, ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung sogar verpflichtet, aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen unverzüglich mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu bestellen.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten eine vorübergehende Abwesenheit aus dem Wahllokal bei der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der Stellvertretung anzeigen, denn die **Beschlussfähigkeit** des Wahlvorstandes **muss jederzeit gewährleistet sein**. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit **Stimmenmehrheit**. Die einfache Mehrheit ist stets ausreichend.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag. Dies bedeutet, dass die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sich in **keinem Fall der Stimme enthalten** darf.

Hilfskräfte, die den Wahlvorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen, gehören dem Wahlvorstand nicht an. Aus diesem Grunde dürfen sie auch bei **Beschlussfassungen nicht mitstimmen**.

1.5. Aufgabenverteilung

Die **Wahlvorsteherin** oder der **Wahlvorsteher** (und deren Stellvertretung)

- verteilt sachgerecht vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes die Aufgaben, die dem Wahlvorstand während der Wahlhandlungen sowie bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk obliegen.
- muss in diesem Zusammenhang alle Mitglieder des Wahlvorstandes über den Inhalt der Aufgaben hinreichend unterrichten. Dazu gehört auch ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten.
- hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit ordnungsgemäß erfüllen.
- hat die Verantwortung für die Handlungen aller Mitglieder.
- sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal.
- klärt bei aufgetretenen Fragen und Vorkommnissen deren Lösung mit der Wahlbehörde.
- gibt um 14 Uhr die Wahlbeteiligung durch (gilt nur für ausgewählte Wahllokale).
- erklärt um 18 Uhr die Wahl für geschlossen. Es werden nur noch die im Wahllokal oder aus Platzgründen davor befindlichen Wahlberechtigten zur Wahl zugelassen.
- leitet die Auszählung der Stimmzettel.
- gibt unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses die Schnellmeldung durch.

- gibt die Wahlniederschrift mit den zugehörigen Anlagen sowie alle anderen Wahlmaterialien nach Beendigung der Arbeiten bei der Wahlbehörde ab.

Die **Schriftführerin** oder der **Schriftführer** (und deren Stellvertretung)

- ist verantwortlich für die Niederschrift über die Durchführung der Wahl. In den Anlagen A 11 und A 12 finden sich Muster der Wahlniederschriften zur Urnenwahl und Briefwahl für die Europawahl.
- führt das Wahlberechtigtenverzeichnis.
- überprüft die Wahlberechtigung anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses, beobachtet die Stimmzettelausgabe und trägt jede Stimmabgabe in die dafür vorgesehene Spalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses ein.
- trägt nach 18 Uhr bei der Ergebnisermittlung die ausgezählten Stimmen in die Schnellmeldung ein.
- überträgt nach Durchgabe der Schnellmeldung alle Ergebniswerte aus der Erfassungstabelle in die Wahlniederschrift Abschnitt 4.

Die **übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes** unterstützen die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder den Schriftführer, indem sie beispielsweise

- die Wahlberechtigung der zur Stimmabgabe erschienenen Personen anhand der Wahlbenachrichtigung und des Personaldokuments vorprüfen.
- die Stimmzettel ausgeben.
- etwaige Wahlscheine entgegennehmen.
- auf die ordnungsgemäße Benutzung der Wahlkabinen achten.
- den Ablauf der Stimmabgabe erläutern und gegebenenfalls Hilfestellung geben, wenn Wählende mit einer Behinderung darum bitten.
- überwachen, dass die Stimmzettel je nach Wahlart in die richtige Wahlurne eingeworfen werden.
- bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.

1.6. Besichtigen und Einrichten des Wahllokals vor dem Wahltag

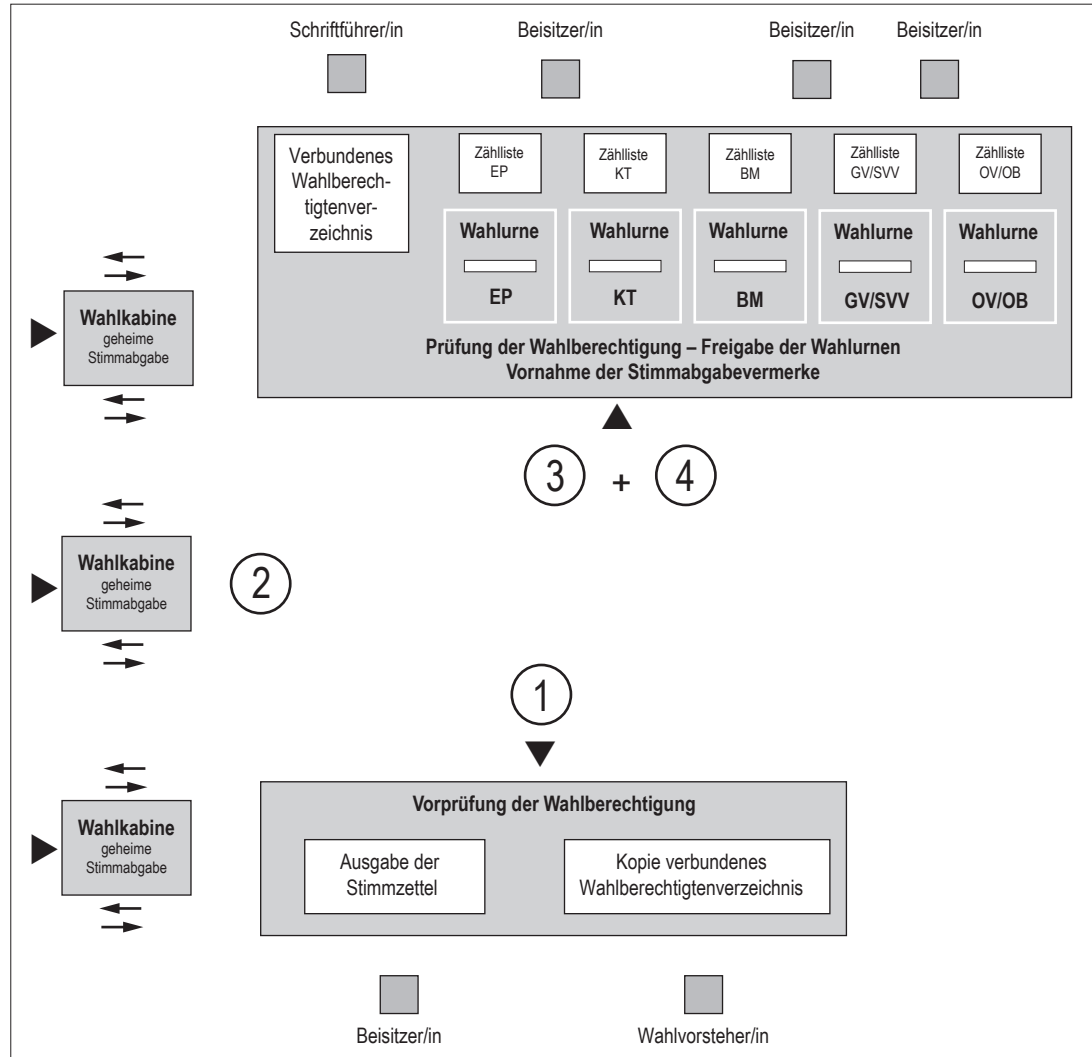
Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sollte das dem Wahlvorstand zugewiesene Wahllokal bereits **vor dem Wahltag** besichtigen, um festzustellen, welche Vorbereitungen gegebenenfalls noch zu treffen sind (siehe auch Anlage A 1: „Checkliste zur Ausstattung des Wahllokals“). Hierbei sollte mit den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt werden,

- ob für das Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen und Wahlurnen vorgesehen sind.
- wie die Öffnung des Wahllokals am Morgen des Wahltages erfolgt (Schlüsselübergabe).
- ob genügend Tische und Stühle zur Verfügung stehen und wer diese im Wahllokal aufstellt.
- wo sich Toiletten befinden.
- ob es einen barrierefreien Zugang gibt, wo sich dieser befindet und ob dieser auch am Wahltag zugänglich ist.
- wie die Beschilderung zum einfachen Auffinden des Wahllokals erfolgen soll.
- welche Möglichkeiten der Pausenversorgung es gibt.

Bei festgestellten Unzulänglichkeiten ist die Wahlbehörde unverzüglich zu informieren.

Die Tische für die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass die Ausfüllung des Stimmzettels nicht eingesehen werden kann (geheime Stimmabgabe) – auch nicht durch ein Fenster.

Vorschlag für die Einrichtung des Wahllokals entsprechend dem vorgegebenen Ablauf der Stimmabgabe:



EIN-/AUSGANG

Abkürzungen

EP = Wahl des Europäischen Parlaments
 KT = Kreistagswahl
 BM = Wahl des (ehrenamtlichen) Bürgermeisters
 GV = Wahl der Gemeindevertretung
 SVV = Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien und kreisangehörigen Städte
 OV = Wahl des Ortsvorstehers
 OB = Wahl des Ortsbeirates

Stationen

- ① wählende Person erhält Stimmzettel je nach Wahlberechtigung (deshalb Vorprüfung)
- ② geheime Stimmabgabe in der Wahlkabine
- ③ Prüfung der Wahlberechtigung durch Vorlage der Wahlbenachrichtigung/eines gültigen Personaldokuments mit Lichtbild
- ④ Einwurf der Stimmzettel in die freigegebene/n Wahlurne/n

1.7. Beginn der Tätigkeit

Die Wahlzeit dauert am Wahltag von 8 Uhr bis 18 Uhr. Daher muss die Stimmabgabe ab 8 Uhr möglich sein. Deshalb sollten die Mitglieder des Wahlvorstands spätestens um 7.30 Uhr im Wahllokal zusammentreten.

Vor Beginn der Wahlhandlung übergibt die Wahlbehörde der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die erforderlichen Wahlunterlagen. **Selbst mitbringen** sollten die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher ihre Schulungsunterlagen und ein geladenes Handy mit Ladenetzteil. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollten je nach Situation persönlich benötigte Sachen und Verpflegung mitbringen.

Sämtliche vorbereitenden Maßnahmen müssen bis zur pünktlichen Öffnung des Wahllokals exakt um 8 Uhr abgeschlossen sein. Dazu gehören:

- das Einrichten des Wahllokals, einschließlich und sofern nicht bereits am Vortag erledigt (siehe auch Abschnitt 1.6):
- die Beschilderung zum Auffinden des Wahllokals und zur Orientierung im Wahllokal,
- das Verhindern von Wahlwerbung,
- das Aushängen der Bekanntmachungen und der Musterstimmzettel.
- die Überprüfung der Vollständigkeit aller Materialien.
- das Besprechen der Aufgaben mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes.
- die Festlegung der Anwesenheitszeiten und Pausenregelungen am Wahltag.
- die Verpflichtung des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit.
- die Bereitschaftsmeldung an die Wahlbehörde.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollten sich gegebenenfalls auch mit der Anlage A 2: „Übersicht etwaiger Sonderfälle“ vertraut machen.

Zudem muss die Schriftführerin oder der Schriftführer erforderlichenfalls das in der Regel verbundene **Wahlberechtigtenverzeichnis korrigieren**. Hierbei trägt sie oder er bei den Personen aus dem Verzeichnis der **nachträglich ausgestellten Wahlscheine für die Europawahl** in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte den **Sperrvermerk** „Wahlschein“ oder „W“ ein.

Ebenso vermerkt sie oder er die **nachträglich ausgestellten Wahlscheine zu den Kommunalwahlen** in der Spalte für den Stimmabgabevermerk mit „W“ oder wenn neben dem Wahlschein auch gleichzeitig die Briefwahlunterlagen ausgegeben wurden „WB“.

Sie oder er berichtigt die Abschlussbescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und bescheinigt diese Berichtigung. Ebenso verfährt sie oder er, wenn im Laufe der Wahlzeit Mitteilungen über die aktuelle Ausstellung von Wahlscheinen an wahlberechtigte Personen eingehen.

Abgesehen von dieser Ausnahme ist der Wahlvorstand **nicht befugt**, im Verlaufe der Wahlhandlung **eigenmächtig** Änderungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vorzunehmen.

Noch vor 8 Uhr meldet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die **Bereitschaftsmeldung des Wahlvorstandes an die Wahlbehörde**. Sollten Wahlvorstandsmitglieder nicht anwesend sein oder Wahlmaterialien fehlen, ist das mitzuteilen, damit umgehend Ersatz organisiert werden kann.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zeigt ein Mitglied des Wahlvorstandes den im Wahllokal anwesenden Personen, dass die aufgestellten **Wahlurnen** tatsächlich **leer** sind. Sodann wird jede Wahlurne von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher **verschlossen**. Enthalten die Wahlurnen kein Schloss, sind sie **zu versiegeln**. Die Wahlurnen dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht wieder geöffnet werden.

1.8. Unzulässige Beeinflussung der Wahlentscheidung

Der Wahlvorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten eine **freie und unbeeinflusste Ausübung des Wahlrechts zu sichern**. Alle Wählenden müssen die Stimmzettel unbeobachtet in einer Wahlkabine kennzeichnen und anschließend in die Wahlurnen werfen können.

Ausschließlich wahlberechtigte Personen, die nicht lesen können oder wegen einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder ordnungsgemäß in die Wahlurnen zu werfen, dürfen sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesem Gebäude jede Form der Wahlwerbung verboten.

Dazu gehören beispielsweise:

- das Verteilen von Flugblättern,
- der Anschlag von Werbeplakaten und
- das Abhalten von freien Unterschriftensammlungen.

Wie dieser Bereich zu bestimmen ist, hängt von den **jeweiligen örtlichen Gegebenheiten** ab. **Maßgeblich ist**, dass die wählenden Personen das Wahllokal betreten können, ohne **unmittelbar zuvor** durch Wahlwerbung behindert oder beeinflusst zu werden. Auch sollen die wählenden Personen nicht durch Wahlwerbung oder durch eine Unterschriftensammlung zu einer bestimmten Reaktion oder Nichtreaktion gezwungen werden bzw. sich zu einem bestimmten politischen Bekenntnis gezwungen fühlen.

Im Regelfall ist von einem Umkreis von etwa 10 bis 20 Metern um den Eingangsbereich des Wahllokals auszugehen (sogenannter „**Bannkreis**“).

Als Zugang bei einem Gebäude, das auf einem eingezäunten Grundstück liegt, ist **in der Regel** der unmittelbare Zugang, also die **Eingangstür** zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, zu verstehen. Je nach Fallgestaltung kann **ausnahmsweise** auch der Bereich des umzäunten Grundstücks in die Verbotsregelung einbezogen werden. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn ein ganz bestimmter Weg zum Wahllokal benutzt werden muss, also ein Engpass entsteht, so dass sich auf diesem Weg die wahlberechtigten Personen dem Einfluss der Wahlwerbung nicht entziehen könnten.

Im Bannkreis vorhandene (bewegliche) Plakate sind zu entfernen. Jede sonstige Wahlwerbung ist sofort zu unterbinden. Auch Ansprachen oder Unterschriftensammlungen sind nicht zu gestatten.

Am Wahlsonntag ist es auch unzulässig, mit Hilfe von **Lautsprechern** für bestimmte Wahlvorschlagsträger oder Kandidierende zu werben; dies gilt auch außerhalb des Bannkreises.

Der Wahlvorstand hat zu gewährleisten, dass die **Befragung von wahlberechtigten Personen** über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung **im Wahllokal selbst** unterbleibt. **Außerhalb des Wahllokals** sind solche Befragungen jedoch **zulässig** (etwa durch Mitarbeitende von Meinungsforschungsinstituten).

1.9. Grundsatz der öffentlichen Wahl und Wahlbeobachtung

Die **Wahlhandlung** einschließlich der Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, sowie die **Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse** sind **öffentlich**. Dies bedeutet: Alle Entscheidungen des Wahlvorstandes müssen öffentlich getroffen werden. **Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig!** So ist grundsätzlich auch nicht wahlberechtigten Personen der Zutritt zum Wahllokal zu gewähren.

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Wahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Zudem sind die etwaigen räumlichen Anforderungen und somit auch die maximal zulässige Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen einzuhalten. **Es ist daher darauf zu achten, dass das Wahllokal nicht überfüllt ist.** Der Wahlvorstand kann die Anzahl der in dem Wahllokal anwesenden Personen beschränken.

Die Anwesenheit von Personen im Wahllokal ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Wahlhandlungen sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse beschränkt. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlungen und Wahlentscheidungen der Wählenden untersagt.

Jede Person, die die Ruhe oder ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahllokal stört, ist aus dem Raum zu verweisen. Ihr sollte jedoch, soweit möglich, Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden.

Bei der Verweisung von Personen aus dem Wahllokal kann der Wahlvorstand **notfalls auch polizeiliche Hilfe** anfordern.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass **Wahlbeobachtende keinen Zugriff auf Wahlunterlagen** haben und keinen Einblick in das **Wahlberechtigtenverzeichnis** erhalten. Es wird auf die Anlage A 3 „Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtenden“ verwiesen.

1.10. Umgang mit Medien

Wollen Medienvertretende Film- oder Fotoaufnahmen von der Wahlhandlung und dem Wahllokal machen, informiert der Wahlvorstand schnellstmöglich die Wahlbehörde hierüber. Es wird empfohlen, dass die Medienvertretenden so lange warten, bis eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wahlbehörde (bevorzugt der Pressestelle) am Wahllokal eingetroffen ist und die Medienvertretenden betreut.

Unabhängig davon hat der Wahlvorstand zu jeder Zeit dafür Sorge zu tragen, dass der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl nicht gestört wird.

Grundsätzlich ist dabei Folgendes zu beachten:

- Aufnahmen dürfen den Ablauf der Wahlhandlung **nicht behindern und stören**.
- Alle im Raum befindlichen Personen müssen solchen Aufnahmen zustimmen, sodass ihr **Recht am eigenen Bild** gewahrt bleibt.
- Es dürfen keine Aufnahmen in der Wahlkabine erfolgen, sodass das **Wahlgeheimnis** nicht gefährdet wird.
- **Aufnahmen personenbezogener Daten** (zum Beispiel aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis) sind **nicht gestattet**.

2. Wahlhandlung

2

2.1. Vorprüfung der Wahlberechtigung

Es ist darauf zu achten, dass den wahlberechtigten Personen nur Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt werden, für die sie auch tatsächlich wahlberechtigt sind. **Vor Ausgabe der Stimmzettel soll** daher anhand des Wahlberechtigtenverzeichnisses **festgestellt werden, für welche Wahlen die Person wahlberechtigt ist**.

Die Wahlberechtigung ist anhand der Wahlbenachrichtigung und im Regelfall auch anhand eines gültigen Personaldokuments mit Lichtbild festzustellen. Die Wahlvorstandsmitglieder, die die Stimmzettel ausgeben, sollten für die Prüfung die Kopie des in der Regel verbundenen Wahlberechtigtenverzeichnisses vorliegen haben.

2.2. Ausgabe der Stimmzettel

Personen erhalten für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, je einen amtlichen **Stimmzettel**. Das können bis zu sechs Stimmzettel sein.

Personen, die keine Wahlbenachrichtigung bereithalten, dürfen **nicht zurückgewiesen** werden. Der Wahlvorstand hat in solchen Fällen die **Vorlage eines gültigen** Personaldokumentes (zum Beispiel Personalausweis, Reisepass, Führerschein) mit Lichtbild zu verlangen. Darauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die betreffende Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

2.3. Stimmabgabe

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden; eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist – auch im Falle der Vorlage einer entsprechenden Vollmacht – unzulässig.

Jede wahlberechtigte Person, die an der **Urnenwahl** im Wahlbezirk teilnehmen will, muss deshalb **persönlich** im Wahllokal erscheinen. Dies gilt selbst dann, wenn die betreffende Person des Lesens unkundig oder wegen einer anderen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurnen zu werfen.

Der Gang in die Wahlkabine erfolgt allein. Das **Wahlgeheimnis** ist – sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand vorliegt und sich die oder der Wählende deshalb der Hilfe einer anderen Person bedienen darf – auch dann verletzt, wenn mehrere Personen (etwa Eheleute) gleichzeitig dieselbe Wahlkabine benutzen. Gestattet ist jedoch im Einzelfall die **Mitnahme von Kindern** (etwa bis zum Alter von drei Jahren).

Wahlberechtigte Personen, die des **Lesens unkundig** oder wegen einer anderen **Beeinträchtigung** nicht in der Lage sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten, können bei der Stimmabgabe jedoch eine Person ihres Vertrauens – Hilfsperson – hinzuziehen.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat die Hilfsperson darauf hinzuweisen, dass sich die Hilfsleistung auf das zwingend erforderliche Mindestmaß zu beschränken hat und dass sie **zur strikten Geheimhaltung des Wahlverhaltens** der betroffenen Person verpflichtet ist.

Blinde oder sehbehinderte wählende Personen dürfen sich bei der Stimmabgabe zur Europawahl der Hilfe einer vom Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg zur Verfügung gestellten **Stimmzettelschablone** bedienen. Eine solche Schablone gilt als ein privates Hilfsmittel der sehbehinderten Person zur Ausübung ihres Stimmrechts (vergleichbar etwa mit einer Lupe). Für die Kommunalwahlen ist der Einsatz entsprechender Stimmzettelschablonen nicht vorgesehen.

Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind bevorzugt zu behandeln.

Hat sich eine wahlberechtigte Person auf einem ihrer Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihr auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen. Ein neuer Stimmzettel ist auch auszugeben, wenn die Wahlhandlung außerhalb der Wahlkabine stattfand oder auf andere Art das Wahlgeheimnis nicht gewahrt wurde. Vor Aushändigung eines neuen Stimmzettels muss der alte Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen werden.

In regelmäßigen Abständen sind die Wahlkabinen zu überprüfen. Alle Dinge die nicht zu deren Ausstattung gehören (insb. Wahlwerbung), sind sofort zu entfernen.

2.4. Abschließende Feststellung der Wahlberechtigung

Nach Kennzeichnung und Faltung der Stimmzettel in der Wahlkabine tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes, um dort durch Abgabe der Wahlbenachrichtigung und Vorlage des Personaldokuments mit Lichtbild die Wahlberechtigung für die Wahlen feststellen zu lassen. Auf die Vorlage des Personaldokuments darf nur verzichtet werden, wenn die Person dem Wahlvorstand persönlich bekannt ist.

Findet in dem Wahlbezirk die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters und/oder einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers statt, erhalten die wählenden Personen die **Wahlbenachrichtigung** mit dem Hinweis **zurück**, dass diese im Falle einer Stichwahl dem Wahlvorstand erneut vorzulegen ist.

Für den Fall, dass die Identität der im Wahllokal erschienenen Person nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, ist die betreffende Person durch Beschluss des Wahlvorstandes zurückzuweisen. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind bei der Prüfung der Identität oder der Wahlberechtigung **nicht befugt, Angaben zur wählenden Person so zu verlautbaren**, dass sie von sonstigen im Wahllokal **Anwesenden zur Kenntnis genommen** werden können, es sei denn, die Feststellung der Identität oder der Wahlberechtigung erfordert dies.

Die **Vorlage der Wahlbenachrichtigung** erleichtert die Überprüfung der jeweiligen Wahlberechtigung und den reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäftes.

Personen, die im Wahllokal eine **Wahlbenachrichtigung für einen anderen Wahlbezirk** vorlegen, sind zu befragen, ob sie in letzter Zeit umgezogen sind und gegebenenfalls versehentlich eine zweite (vergessene) Wahlbenachrichtigung für diesen Wahlbezirk besitzen. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Wahlvorstand den Sachverhalt und die weitere Verfahrensweise sofort im Benehmen mit der Wahlbehörde zu klären. Ansonsten sind diese Personen an den auf der Wahlbenachrichtigungskarte eingedruckten Wahlbezirk zu verweisen. Es ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob die betreffende Person in dem Wahlberechtigtenverzeichnis keinen Sperrvermerk hat.

Beabsichtigt eine **Person mit Wahlscheinen** an den Wahlen teilzunehmen, so ist zunächst die Gültigkeit der vorgelegten Wahlscheine und ihre Geltung für den jeweiligen Wahlkreis zu prüfen. Anschließend ist mit Hilfe des vorgelegten gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild die Identität der erschienenen Person zu überprüfen.

Der Wahlvorstand hat die vorgelegten Wahlscheine einzubehalten und später der jeweiligen Wahlniederschrift beizufügen. Für die gültigen Wahlscheine sind die Stimmzettel auszuhändigen.

Wahlberechtigte Personen mit Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk des betreffenden (Wahl-)Kreises wählen. Wenn der Wahlvorstand feststellt, dass einer oder beide der vorgelegten Wahlscheine für einen **anderen (Wahl-)Kreis** gilt bzw. gelten, ist die Person auf die Stimmabgabe in diesem (Wahl-)Kreis zu verweisen.

2.5. Zurückweisungsgründe

Werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes **Bedenken gegen die Zulassung** einer Person zur Stimmabgabe erhoben, muss der Wahlvorstand nach näherer Prüfung des Einzelfalls über die Zulassung oder Zurückweisung der betreffenden Person entscheiden. Für jede Wahl ist der entsprechende **Beschluss** in der jeweiligen **Wahlniederschrift** zu **vermerken**.

Der Wahlvorstand hat eine Person **zurückzuweisen**, wenn diese

- **nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis** eingetragen ist **und keinen gültigen Wahlschein** für die betreffende Wahl besitzt. Personen, die nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis stehen und keinen gültigen Wahlschein haben, dürfen in diesem Wahllokal nicht wählen und auch nicht eigenmächtig ins Wahlberechtigtenverzeichnis nachgetragen werden!
- keine gültigen Wahlscheine vorlegt, obwohl sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Sperrvermerk befindet; es sei denn, es wird nach Nachfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass diese Person nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist;
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat;

- die Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat;
- die Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist, oder diese mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat;
- für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder einen weiteren Gegenstand in eine Wahlurne werfen will.

Wenn kein Anlass zur Zurückweisung der wählenden Person besteht, wird die Wahlurne freigegeben und der Stimmzettel kann eingeworfen werden.

2.6. Stimmabgabevermerke (entfällt bei Personen mit Wahlschein)

Die Schriftführerin oder der Schriftführer (oder deren Stellvertretung) vermerkt nach dem Einwurf des jeweiligen Stimmzettels die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis. Dies **unterbleibt** jedoch **bei Personen mit Wahlschein**. Für diese besteht nämlich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Sperrvermerk.

2.7. Wahrung des Wahlgeheimnisses

Der Wahlvorstand hat während der gesamten Wahlhandlung darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Deshalb ist das **Fotografieren** der Stimmabgabe anderer Personen (strafbar nach § 107c StGB) oder der eigenen Stimmabgabe („**Selfies in der Wahlkabine**“) verboten.

Dem Wahlgeheimnis unterliegt auch, ob eine wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht bereits ausgeübt hat. Die **namentliche** Angabe von wahlberechtigten Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht gewählt haben, etwa an interessierte Parteien oder Wahlbewerbende, **ist strikt verboten**.

2.8. Ende der Wahlhandlung

Die gesetzlich bestimmte Wahlzeit muss **in jedem Fall** eingehalten werden. Eine vorzeitige Schließung oder verlängerte Öffnung des Wahllokales ist unzulässig. Ersteres gilt selbst für den Fall, dass alle wahlberechtigten Personen im Wahlbezirk bereits ihre Stimmen abgegeben haben. Schließlich haben alle Personen mit Wahlschein, die in dem betreffenden (Wahl-)Kreis wohnen, bis zum Ablauf der Wahlzeit das Recht, in **jedem beliebigen** Wahlbezirk dieses (Wahl-)Kreises ihr Wahlrecht auszuüben.

Am Wahltag, exakt 18 Uhr, hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben.

Von diesem Zeitpunkt an dürfen grundsätzlich nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich bereits in dem Wahllokal befinden oder aus Platzgründen davor anstehen. In diesem Fall ist der Zutritt zum Wahllokal so lange zu sperren, bis alle anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Nachdem auch diese Personen ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet.

Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen **nicht im Wahllokal warten** können, hat sich genau um 18 Uhr ein beisitzendes Mitglied des Wahlvorstandes **vor das Wahllokal** oder auf die Straße zu begeben und alle Personen zurückzuweisen, die sich **erst nach 18 Uhr** noch anreihen wollen. Auch in diesem Fall erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet, sobald die letzte Stimmabgabe erfolgt ist.

3.1. Wahlbezirke mit zwei Wahllokalen

In Vorbereitung der Wahlen wurden einige kleinere Wahlbezirke zu größeren Wahlbezirken zusammengelegt. Damit die Wählenden jedoch keine längeren Wege auf sich nehmen müssen, blieben die Wahllokale erhalten. In diesen Fällen gibt es zwei Wahllokale in einem zusammengelegten Wahlbezirk.

Jedoch erfolgt nur in einem der zwei Wahllokale die Auszählung aller Stimmzettel des gesamten Wahlbezirks. Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung um 18 Uhr werden sämtliche Wahlmaterialien verpackt. Alle Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands unterschreiben die Wahlniederschriften. Anschließend transportiert die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer und ein weiteres Wahlvorstandsmitglied alle Wahlmaterialien einschließlich der verschlossenen Wahlurnen, des Wahlberechtigtenverzeichnisses, der einbehaltenen Wahlscheine und der Wahlniederschriften zum auszählenden Wahlvorstand. Gegebenenfalls können auch Personen, die die Auszählung beobachten möchten, dem Transport zum aufnehmenden Wahlvorstand folgen.

Der auszählende Wahlvorstand muss mit dem Beginn der Ergebnisermittlung warten, bis der abgebende Wahlvorstand die Wahlmaterialien übergeben hat. Die Übergabe wird in den Wahlniederschriften dokumentiert. Nach der Übergabe der Wahlmaterialien ist die Arbeit des abgebenden Wahlvorstandes beendet.

3.2. Weniger als 30 Wählende im Wahlbezirk

Zur Wahrung des Wahlheimnisses verlangt der Gesetzgeber für die **Europawahl**, dass bei weniger als 30 abgegebenen Stimmzetteln die Auszählung nicht vor Ort im Wahllokal erfolgt. In diesem Fall ist durch einen aufnehmenden Wahlvorstand in einer gemeinsamen Ergebnisfeststellung auszuzählen. **Zur Harmonisierung der Wahlabläufe kann die örtliche Wahlleitung anordnen, dass darüber hinaus auch die Stimmzettel der Kommunalwahlen durch diesen aufnehmenden Wahlvorstand auszuzählen sind.**

In kleinen Wahlbezirken muss daher gegen **17:30 Uhr** durch **Zählung der Stimmabgabevermerke** im Wahlberechtigtenverzeichnis und der einbehaltenen Wahlscheine ermittelt werden, ob im Wahlbezirk mindestens 30 Wählende erschienen sind.

Die Wahlbehörden haben für kleine Wahlbezirke eine Zuordnungsliste erarbeitet, in der geregelt ist, mit welchem anderen Wahlbezirk in diesem Fall ein gemeinsames Ergebnis zu ermitteln ist. In dieser Zuordnungsliste ist auch festgelegt, dass entweder die Stimmzettel aller Wahlen in dem aufnehmenden Wahlbezirk ausgezählt werden, oder nur die Stimmzettel der Europawahl.

Wird bei der Zählung gegen 17:30 Uhr festgestellt, dass bereits **mehr als 30 Wählende** ihre Stimme abgegeben haben, **informiert der Wahlvorstand die Wahlbehörde** darüber. Die Ergebnisermittlung für den Wahlbezirk erfolgt dann ab 18 Uhr vor Ort (siehe Abschnitt 3.3).

Wird bei der Zählung gegen 17:30 Uhr festgestellt, dass es **weniger als 30 Wählende** sind, muss der Wahlvorstand die Anzahl aller weiteren Wählenden beobachten und die Zählung gegebenenfalls um 18 Uhr wiederholen. Haben bis 18 Uhr weniger als 30 Personen ihre Stimme abgegeben, **muss der Wahlvorstand unverzüglich die Wahlbehörde informieren.**

Für den Fall, dass die Wahlurne der Europawahl und ggf. auch die Wahlurnen der Kommunalwahlen zum aufnehmenden Wahlvorstand gebracht werden, muss der Wahlvorstand

- die verschlossene(n) Wahlurne(n), das Wahlberechtigtenverzeichnis, die Abschlussbeurkundung(en) der oder des Wahlberechtigtenverzeichnisse(s) und die einbehaltenen Wahlscheine je nach Wahlart für die Übergabe an den aufnehmenden Wahlvorstand verpacken. Die entsprechende Wahlniederschrift ist von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die übrigen Wahlunterlagen (zum Beispiel Niederschrift[en], einbehaltene Wahlbenachrichtigungen und leere Stimmzettel) werden separat verpackt und sind später der Wahlbehörde zu übergeben.
- die Wahlmaterialien zum aufnehmenden Wahlvorstand transportieren. Der Transport erfolgt durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes. Gegebenenfalls können auch Personen, welche die Auszählung beobachten möchten, dem Transport zum aufnehmenden Wahlvorstand folgen.

- einen **Hinweis an die Tür des Wahllokals anbringen**, in welchem Wahllokal des anderen Wahlbezirks die Auszählung für die Europawahl und ggf. für die Kommunalwahlen stattfindet.

Für den Fall, dass die **Stimmzettel aller Wahlen** zu einem aufnehmenden Wahlvorstand gebracht werden, beenden die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands, die den Transport der Wahlmaterialien zum aufnehmenden Wahlvorstand nicht begleiten, ihre Tätigkeit.

Sollten nur die **Stimmzettel für die Europawahl** einem aufnehmenden Wahlvorstand übergeben werden, ermitteln die **mindestens fünf vor Ort verbleibenden Mitglieder des Wahlvorstandes** unter Leitung der Stellvertretung der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Ergebnisse der Kommunalwahlen.

Die Wahlbezirke, die in der Zuordnungsliste der Gemeindegewahlleitung als **aufnehmende Wahlbezirke** festgelegt wurden, haben nach Abschluss der Wahlhandlung um 18 Uhr **mit der Öffnung der Wahlurne so lange zu warten**, bis die Wahlbehörde mitgeteilt hat, ob ein abgebender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses erscheint oder nicht. Kommt kein anderer Wahlvorstand, erfolgt die Auszählung entsprechend des Abschnitts 3.3.

Ist ein abgebender Wahlvorstand angekündigt, ist auf dessen Eintreffen zu warten. Nach Übergabe aller Wahlmaterialien des abgebenden Wahlvorstands an den aufnehmenden Wahlvorstand wird die Uhrzeit der Übergabe in der (jeweiligen) Wahlniederschrift vermerkt.

Der abgebende Wahlvorstand bringt seine Wahlniederschrift(en) sowie die weiteren, nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand zu übergebenden Wahlunterlagen, der Wahlbehörde, übergibt diese und beendet seine Tätigkeit.

Danach erfolgt die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse für jede Wahl gesondert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die Stimmzettel (jeweils) beider Wahlurnen zu vermischen sind (Ausnahme: Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates oder der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers).
- für die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten die Angaben jeweils beider Abschlussbeurkundungen zu summieren sind.
- für die Ermittlung der Zahl der Wählenden die Wahlberechtigtenverzeichnisse, die eingenommenen Wahlscheine sowie die Stimmzettel beider Wahlvorstände einzubeziehen sind.

3.3. Reihenfolge der Stimmenauszählung

Die Ermittlung und Feststellung der einzelnen Wahlergebnisse hat **unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung** zu erfolgen. (Hinweis: Die Abschnitte 3.1. und 3.2 sind zu beachten!) Dies bedeutet, dass nach Abschluss der Wahlhandlung **keine Pause** eingelegt werden darf.

Bevor die Wahlurne geöffnet und mit der Auszählung begonnen wird, ist der Wahltisch von allen Wahlmaterialien frei zu räumen. Insbesondere sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen.

In Wahlbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik für die Europawahl angeordnet wurde, erfolgt die Auszählung der Stimmen **ungeachtet der Unterscheidungsaufdrucke** auf den Stimmzetteln.

Die Stimmenauszählung muss **für jede Wahl gesondert** in folgender, **verbindlich festgelegter Reihenfolge** stattfinden:

1. Auszählung der Stimmen zur Europawahl,
2. Auszählung der Stimmen zur Wahl des Kreistages (in kreisangehörigen Städten und Gemeinden) bzw. Wahl der Stadtverordnetenversammlung (in den vier kreisfreien Städten),
3. Auszählung der Stimmen zur Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters,
4. Auszählung der Stimmen zur Wahl der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
5. Auszählung der Stimmen zur Wahl des Ortsbeirates bzw. der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers.

Die Stimmenauszählung beinhaltet für jede Wahl die Zählung:

- der Stimmzettel,

- der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis (bei den kommunalen Wahlen gilt eine Auszählung für alle Wahlen),
- der einbehaltenen Wahlscheine (für alle kommunalen Wahlen gilt eine Auszählung für alle),
- der gültigen und ungültigen Stimmen oder Stimmzettel (kommunale Vertretungswahlen).

3.4. Unterbrechung der Stimmenauszählung; Auszählungsvorstände

Am Wahltag sind in jedem Fall die Ergebnisse der Europa- und Kreistagswahlen bzw. der Wahlen der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte sowie die Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auszuzählen.

Zur Entlastung der allgemeinen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände können die Ergebnisse der Wahlen der Vertretungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie der Wahlen der Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher am Tag nach der Wahl durch Auszählungsvorstände ermittelt werden. Ihre zuständige Wahlleitung informiert Sie darüber, ob die Ergebnisermittlung dieser Wahlen durch Auszählungsvorstände erfolgt oder der Wahlvorstand am Wahlabend die Stimmzettel aller Wahlen vollständig auszuzählen hat.

3.5. Auszählungen

Vor Beginn der Auszählung sind sämtliche nicht benutzte Stimmzettel vom Wahltisch zu entfernen!

3.5.1. Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament

a) Eintragen der Zahlen der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer überträgt aus dem Formular „Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024“ die Zahlen der Wahlberechtigten **A1** und **A2** sowie **A1+A2** in die Wahlniederschrift im Abschnitt 4.

b) Zählung der wählenden Personen

Für den Fall, dass ein beweglicher Wahlvorstand Stimmzettel in einer gesonderten Wahlurne gesammelt hat, werden diese aus der bisher verschlossenen Urne herausgenommen und im gefalteten Zustand, ohne Einsicht zu nehmen, zu den Stimmzetteln in die allgemeine Wahlurne getan.

- Zunächst ermittelt die Schriftführerin oder der Schriftführer die Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis. Dazu werden auf jeder Seite des Wahlberechtigtenverzeichnisses in die Zeilenleiste am unteren Seitenrand die Anzahl der auf dieser Seite vermerkten Stimmabgabevermerke eingetragen. Abschließend werden diese Eintragungen über alle Seiten aufsummiert.

Die Zahl der so ausgezählten Stimmabgabevermerke wird in die Wahlniederschrift im **Abschnitt 3, Nummer 3.2 a)** eingetragen.

- Anschließend werden die einbehaltenen gültigen **Wahlscheine** zur Europawahl (**B1** = Anzahl der wählenden Personen mit Wahlschein) **ausgezählt**.

Die ermittelte Zahl ist in die Wahlniederschrift im **Abschnitt 3** in **Nummer 3.2 b)** sowie im **Abschnitt 4** bei **B1** einzutragen.

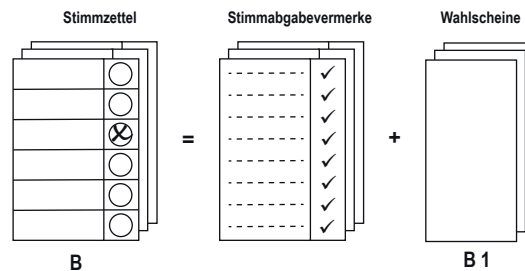
- Die zu bildende Summe der Stimmabgabevermerke und der einbehaltenen Wahlscheine ist in die Wahlniederschrift im Abschnitt 3, Nummer 3.2 g) unter „**Die Zahl a) + b) ergab**“ einzutragen.
- Die Wahlurne wird nun geöffnet und **alle** Stimmzettel werden entnommen. Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt.

Beim Zählen sollten immer 10 oder 20 Stimmzettel so übereinander gelegt werden, dass sie kreuzweise liegen. Falls später bei Kontrollrechnungen ein Zählfehler festgestellt wird, lässt sich dieser schneller identifizieren.

Werden bei der Öffnung der Wahlurne für die Europawahl ein oder mehrere Stimmzettel für die Kommunalwahlen entdeckt, werden diese in die betreffenden Wahlurnen gelegt.

Die Anzahl der Stimmzettel wird in die Wahl Niederschrift im **Abschnitt 3, Nummer 3.2 g)** sowie im **Abschnitt 4 bei B** eingetragen.

Danach wird die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel (B)** mit der **Summe der Stimmabgabevermerke** und der einbehaltenen **Wahlscheine (B1)** verglichen.

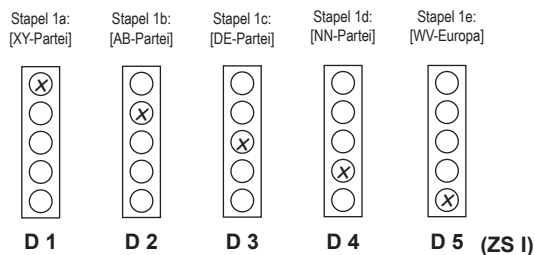


Ergibt sich dabei – auch nach erneuter Zählung – **keine Übereinstimmung**, so ist dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die Anzahl der in der Wahlurne enthaltenen **Stimmzettel** als die maßgebliche **Anzahl der wählenden Personen**.

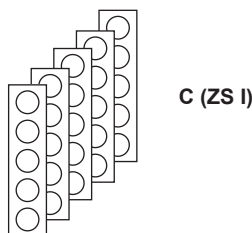
c) Zählung der Stimmen

Nach Abschluss der vorstehenden Zählvorgänge und der Feststellung der wählenden Personen nehmen mehrere beisitzende Mitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Stimmzettel und **bilden nachstehende Stimmzettelstapel**, die sie beaufsichtigen:

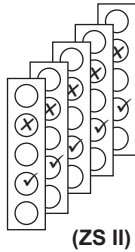
1. jeweils nach Listenwahlvorschlägen von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen getrennte Stapel (also **jeweils ein gesonderter Stapel für jede Liste**) mit den Stimmzetteln, auf denen die jeweils abgegebene Stimme **zweifelsfrei gültig** ist,



2. **einen Stapel** mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,



3. **einen Stapel** mit den Stimmzetteln, die **Anlass zu Bedenken** geben. Dieser Stapel mit den **zunächst** ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln ist zur späteren Beschlussfassung von einem von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher hierzu bestimmten beisitzenden Mitglied in Verwahrung zu nehmen.



(ZS II)

Die nach Listen geordneten Stimmzettelstapel werden nacheinander überprüft, ob jede Kennzeichnung der Stimmzettel eines Stapels gleich lautet. Gibt hierbei noch ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er nachträglich dem in **Nummer 3** bezeichneten Stapel (ZS II) zugeordnet.

Danach werden die einzelnen Stapel mit den gültigen Stimmzetteln gezählt. Die jeweils ermittelte Anzahl der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge ist von der Schriftführerin oder vom Schriftführer in die entsprechende Tabelle der Niederschrift im Abschnitt 4 unter „gültige Stimmen“ in Spalte ZS I (= Zwischensumme I) in die Zeile des jeweiligen Wahlvorschlagsträgers einzutragen.

Anschließend werden die ungekennzeichneten Stimmzettel (vgl. **Nummer 2**) gezählt. Sie werden von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher für **ungültig** erklärt. Die ermittelte Zahl der ungültigen Stimmen wird von der Schriftführerin oder vom Schriftführer ebenfalls in die Spalte ZS I in der Rubrik „Ungültige Stimmen“ eingetragen.

Nun muss der Wahlvorstand noch über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen, auf den ausgesonderten (klärungsbedürftigen) Stimmzetteln entscheiden (vgl. **Nummer 3**). Als Hilfe können die in den A 4 bis A 6 dargelegten Auslegungsregeln sowie die dort aufgezeigten Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen herangezogen werden. Der Wahlvorstand trifft bei jeder abgegebenen zweifelhaften Stimme eine Entscheidung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers ausschlaggebend. **Auf der Rückseite jedes Stimmzettels wird der Beschluss vermerkt.** Dabei ist anzugeben, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Die jeweiligen Stimmenzahlen sind als Zwischensummen II (ZS II) in die Ergebnistabelle der Wahlniederschrift (Abschnitt 4) zu übertragen.

Die **Stimmzettel**, über die der Wahlvorstand gesondert entschieden hat, sind **mit fortlaufenden Nummern zu versehen** und der Wahlniederschrift beizufügen.

d) Ermittlung des Ergebnisses

Die einzelnen Zwischensummen ZS I und ZS II werden nunmehr addiert. Dabei werden folgende Ergebnisse ermittelt:

- die Zahlen der für die einzelnen Listenwahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen.

Diese werden in die entsprechenden Felder der Spalte „insgesamt“ eingetragen und können für die Schnellmeldung übernommen werden.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk					
		ZS I	ZS II	insgesamt	
C	Ungültige Stimmen		5	13	18
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag				
D 1	1.	Partei XY	100	5	105
D 2	2.	Partei AB	88	4	92
D 3	3.	Partei DE	85	4	89
D 4	4.	Partei NN	17	1	18
D 5	5.	WV Europa	10	1	11
	usw. (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge – Kurzbezeichnung und Kenwort)				
D	Gültige Stimmen insgesamt		300	15	315

Die Stimmen **insgesamt** (gültige + ungültige) sollte mit der Zahl der Stimmzettel übereinstimmen. Sie ergibt die **Zahl der Wähler (B)**

Es ist folgende **Kontrollrechnung** durchzuführen:

Ungültige Stimmen (Kennbuchstabe **C**) + Gültige Stimmen (Kennbuchstabe **D**)

= Zahl der Wähler (Kennbuchstabe **B**)

e) Erstattung der Schnellmeldung

Wenn die Kontrollrechnung fehlerfrei ist, erfolgt im Anschluss an die Stimmenauszählung die Schnellmeldung! Dafür wird das entsprechende Formular ausgefüllt und die Ergebnisse auf schnellstem Wege (in der Regel telefonisch) vom Wahlvorstand an die Wahlbehörde durchgegeben.

Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahlniederschrift von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

f) Fertigstellung der Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europawahl im Wahlbezirk hat der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift anzufertigen (Muster siehe A 11).

In der Wahlniederschrift sind alle wesentlichen, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden Ereignisse und Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie die Feststellung des Wahlergebnisses zu vermerken. Der Niederschrift sind die Wahlscheine und Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, beizufügen.

Die Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und zu unterzeichnen. Wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung** der Stimmen beantragt, ist die Stimmenauszählung zu wiederholen. Die Gründe dafür sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Sollten auch danach noch Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses bestehen, ist das in die Niederschrift ebenfalls aufzunehmen.

g) Verpackung der Wahlunterlagen

Nach Abschluss aller dieser Aufgaben werden die Unterlagen wie folgt gebündelt und verpackt:

Paket 1: die Stimmzettel mit den **gültigen** Stimmen, geordnet und gebündelt nach den Listenwahlvorschlägen,

Paket 2: die **ungekennzeichneten** Stimmzettel,

Paket 3: die einbehaltenen **Wahlscheine**, sofern sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

Paket 4: die **unbenutzten** Stimmzettel.

Die Pakete 1 bis 3 werden versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen.

3.5.2. Feststellung der Ergebnisse zu den Kommunalwahlen

Die Arbeiten des Wahlvorstandes werden mit der Ergebnisermittlung der Kommunalwahlen in folgender Reihenfolge fortgesetzt:

→ in **kreisangehörigen Städten und Gemeinden**:

1. Wahl zum **Kreistag**,
2. Wahl der **Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**,
3. Wahl der **Verbandsgemeindevertretung** (betrifft den Landkreis Elbe-Elster),
4. Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** oder **Gemeindevertretung**,
5. Wahl des **Ortsbeirates** oder der **Ortsvorsteherin** oder des **Ortsvorstehers**.

→ in **kreisfreien Städten**:

1. Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung**,
2. Wahl des **Ortsbeirates** oder der **Ortsvorsteherin** oder des **Ortsvorstehers**.

Bevor die Wahlurnen in der festgelegten Reihenfolge geöffnet werden und mit den Zählungen begonnen wird, müssen sämtliche nicht benutzte Stimmzettel der Kommunalwahlen vom Wahltisch entfernt sein.

→ **Umgang mit Stimmzetteln, die nach Abschluss der Auszählung für eine Wahl in einer anderen Wahlurne aufgefunden werden**

Werden nach Öffnen der Wahlurne für eine der Kommunalwahlen Stimmzettel für die bereits abgeschlossene Zählung der Europawahl entdeckt, **muss** die abgeschlossene Wahl Niederschrift für die Europawahl **nicht korrigiert** werden. Diese Stimmzettel werden mit einem entsprechenden Protokoll den bereits verpackten und versiegelten Wahlunterlagen der Europawahl beigelegt. Sie werden später bei der Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Europawahl durch den Kreiswahlausschuss mit einbezogen. Ebenso wird mit Stimmzettel-„Irrläufern“ der anderen Wahlen verfahren.

→ **Einbeziehung der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes**

(gilt nicht für Kreistagswahlen und Wahlen der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte)

Bevor mit den folgenden Auszählungsschritten begonnen wird, müssen die Wahlvorstände, die die Briefwahlergebnisse in das allgemeine Ergebnis ihres Wahlbezirkes mit einbeziehen, die ihnen von der örtlichen Wahlleiterin oder vom örtlichen Wahlleiter übergebenen Wahlbriefe vorbehandeln. Wie das erfolgt, finden Sie im Abschnitt 4 „Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände“ dieser Broschüre erläutert.

a) Eintragen der Zahlen der Wahlberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer überträgt aus dem Formular „Beurkundung des Abschlusses des Wahlberechtigtenverzeichnisses“ die Zahlen der Wahlberechtigten **A1** und **A2** sowie **A1+A2** in die Wahl Niederschrift im Abschnitt 4. Dieses Formular ist dem Wahlberechtigtenverzeichnis vorangestellt.

b) Zählung der wählenden Personen

(Das Verfahren ist analog der Beschreibung für die Europawahl: Abschnitt 3.5.1., Buchstabe b.)

Zunächst werden die Anzahl der **Stimmabgabevermerke** im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Anzahl der einbehaltenen **Wahlscheine** festgestellt. Diese beiden Zahlen dienen als Vergleichszahlen für alle dann einzeln ausgezählten Ergebnisse.

Der hier im Folgenden beschriebene Vorgang wird gemäß der oben festgelegten Reihenfolge der Stimmentauszählung für jede einzelne Wahl entsprechend wiederholt.

Die **Stimmzettel** werden der Wahlurne entnommen und gezählt.

Hierauf wird die Anzahl der aus der Wahlurne entnommenen **Stimmzettel** mit der **Summe der Stimmabgabevermerke und der einbehaltenen Wahlscheine** verglichen.

Zählung der Stimmzettel				Zählung der Stimmabgabevermerke	Zählung der Wahlscheine
A-Partei	Wählergruppe		B-Partei		
Kandidat 1	○○○	Kandidat 1	○○○✓	
Kandidat 2	○○○	Kandidat 2	○○○✓	
Kandidat 3	○○○	Kandidat 3	○○○✓	
Kandidat 4	○○○	Kandidat 4	○○○	
Kandidat 5	○○○	Kandidat 5	○○○✓	
wählende Person				=	+
				Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigten- verzeichnis	Wahlscheine

Ergibt sich dabei – auch nach erneuter Zählung – keine Übereinstimmung, so ist dies in der jeweiligen Wahl Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. In diesen Fällen gilt im Folgenden stets die Anzahl der in der jeweiligen Wahlurne enthaltenen **Stimmzettel** als die maßgebliche **Anzahl der wählenden Personen**.

Die Anzahlen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke, der Wahlscheine und der wählenden Personen (**B**) sind in die Wahl Niederschrift, Abschnitt 3.2. einzutragen.

3.5.2.1. Zählung der Stimmen für die Wahl zur Vertretung

(Kreistag, Verbandsgemeindevertretung, Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat)

a) Bildung von Stapelgruppen

Hierzu wird das **Vorsortieren** gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel empfohlen. So könnten die Stimmzettel zum Beispiel nach der Anzahl der auf ihnen vorhandenen Stimmabgabevermerke in 5 Stapel sortiert werden.

Stapelgruppe 1: Stimmzettel, bei denen die Stimmen an Bewerbende mehrerer Wahlvorschläge vergeben wurden

Die wählende Person hat die Möglichkeit, ihre drei Stimmen verschiedenen Bewerbenden zu vergeben, die nur einem Wahlvorschlagsträger oder auch verschiedenen Wahlvorschlägen angehören (Panaschieren). Sie kann aber auch ihre drei Stimmen nur einer oder einem Bewerbenden vergeben (Kumulieren).

In dieser Stapelgruppe werden die Stimmzettel gesammelt, auf denen die wählende Person ihre Stimmen Bewerbenden unterschiedlicher Wahlvorschläge gegeben hat (Panaschieren). Es spielt dabei keine Rolle, ob die wählende Person eine, zwei oder drei Stimmen vergeben hat.

Stapelgruppe 2: Stimmzettel, bei denen die Stimmen an mehrere Bewerbende nur eines Wahlvorschlages vergeben wurden

In dieser Stapelgruppe werden die Stimmzettel gesammelt, bei denen verschiedene Bewerbende eines Wahlvorschlages die Stimmen erhalten haben. Es spielt dabei keine Rolle, ob die wählende Person eine, zwei oder drei Stimmen vergeben hat.

Stapelgruppe 3: Stimmzettel, bei denen die Stimmen an nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden vergeben wurden (Kumulieren)

Es sind die Stimmzettel, bei denen nur eine Bewerbende oder ein Bewerbender die Stimmen erhalten hat (ein, zwei oder drei Stimmen), zu sammeln.

Stapelgruppe 4: eindeutig ungültige Stimmzettel

Diese Stapelgruppe enthält nur Stimmzettel, die eindeutig ungültig sind. Das ist der Fall, wenn ein Stimmzettel keine Kennzeichnung oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält. Weiterhin ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er völlig durchgestrichen oder ein Vorbehalt eingetragen wurde. Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel sind in Anlage A 8 enthalten)

Stapelgruppe 5: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Tritt beim Sortieren ein Stimmzettel auf, der Anlass zu Bedenken gibt, weil beispielsweise eine Stimmabgabe nicht völlig klar bzw. zweifelhaft ist, so wird der Stimmzettel der Stapelgruppe 5 zugeordnet. Über diese Stimmzettel wird durch den gesamten Wahlvorstand gesondert entschieden.

b) Auszählung der einzelnen Stapelgruppen

Dann werden die Stapel einzeln abgearbeitet. Dazu liest ein Mitglied des Wahlvorstandes aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerbende oder für welchen Bewerbenden die Stimme(n) welcher Partei oder Wählergemeinschaft abgegeben worden sind. Jede Stimme wird auf einer entsprechenden Zählliste vermerkt. Es kann auch sein, dass auf einem Stimmzettel nur eine oder zwei gültige Stimmen an Bewerbende vergeben wurden. Die fehlenden Stimmen werden nicht vermerkt, sondern nur die Stimmen, die die Bewerbenden erhalten haben.

Auszählen der Stapelgruppe 1:

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher liest nun die Stimmzettel der Stapelgruppe 1 mit den Stimmzetteln, auf denen die wählende Person ihre Stimmen den Bewerbenden mehrerer Wahlvorschlagsträger vergeben hat. Sie oder

er liest die Stimmabgaben jedes Stimmzettels einzeln vor. Ein weiteres Wahlvorstandsmitglied beobachtet, ob die Stimmen richtig vorgelesen wurden (Vier-Augen-Prinzip).

Das Wahlvorstandsmitglied, das für die Zählliste mit der oder dem vorgelesenen Bewerbenden verantwortlich ist, streicht die Stimmabgabe auf seiner Zählliste ab und bestätigt das für alle vernehmbar. Das Abstreichen sollte von einem benachbarten Wahlvorstandsmitglied beobachtet werden (Vier-Augen-Prinzip).

Diese Arbeiten erfordern eine hohe Konzentration, damit eine exakte Ausführung gewährleistet wird.

Beispiel einer Zählliste:

																														A-Partei																													
Zorn, Max										Reim, Ramona										Köster, Karl																																							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10																														
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20																														
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30																														
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40																														
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																														
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60																														
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70																														
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80																														
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90																														
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100																														
101	102	103	104	105	...	101	102	103	104	105	...	101	102	103	104	105	...																																										
usw.	usw.	usw.																																																									
...																																																									

Auszählen der Stapelgruppe 2:

Die Stapelgruppe 2 enthält die Stimmzettel, bei denen die wählende Person ihre Stimmen mehreren Bewerbenden des gleichen Wahlvorschlagsträgers vergeben hat.

Es empfiehlt sich, diese Stapelgruppe weiter zu sortieren, sodass für jeden Wahlvorschlagsträger ein gesonderter Stapel mit Stimmzetteln entsteht.

Nun liest die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher einzeln von jedem Stimmzettel die Stimmabgaben vor. Da die Stimmabgaben jedes Stapels nur einem Wahlvorschlagsträger auf der Zählliste zuzuordnen sind, muss sich das Wahlvorstandsmitglied, welches über die dazugehörige Zählliste verfügt, beim korrekten Abstreichen der Stimmabgaben besonders konzentrieren.

Auszählen der Stapelgruppe 3:

Die Stapelgruppe 3 enthält die Stimmzettel, bei denen die wählende Person ihre Stimme(n) einer oder einem Bewerbenden vergeben hat. Es empfiehlt sich, diese Stapelgruppe weiter zu sortieren, sodass für jeden Wahlvorschlagsträger ein gesonderter Stapel mit Stimmzetteln entsteht.

Wenn z. B. eine Bewerberin oder ein Bewerber sehr oft alle drei Stimmen von den wählenden Personen erhalten hat, empfiehlt sich eine weitere Sortierung. Für diese Bewerbenden werden Extrastapel gebildet. Das Ergebnis wird durch Zählen der Stimmzettel multipliziert mit drei ermittelt und entsprechend in der Zählliste abgestrichen.

Die anderen Stimmzettel, auf den eine oder zwei Stimmen je kandidierender Person vergeben worden sind, werden von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher laut angesagt und entsprechend in den Zähllisten vermerkt.

Auszählen der Stapelgruppe 4:

Die Stimmzettel der Stapelgruppe 4 mit den eindeutigen ungültigen Stimmzetteln werden gezählt. Ein anderes Wahlvorstandsmitglied überprüft nochmals diese Zählung. Sodann wird die ermittelte Zahl auf der Zählliste mit den ungültigen Stimmzetteln abgestrichen. Während bei den Bewerbenden auf den Zähllisten die Anzahl der Stimmen abgestrichen wird, erfolgt bei den ungültigen Stimmzetteln ein Abstreichen der **Anzahl der Stimmzettel**.

Auszählen der Stapelgruppe 5:

Über jeden Stimmzettel der Stapelgruppe 5 entscheidet der gesamte Wahlvorstand einzeln. Es wird festgestellt, ob der Stimmzettel ungültig ist oder ob die Stimmvergabe an einzelne Bewerbende gültig ist.

Als Hilfe dafür können die in den Anlagen A 4, A 7 und A 8 dargelegten Auslegungsregeln sowie Musterbeispielen für gültige Stimmen und ungültige Stimmzettel herangezogen werden.

Die Entscheidung des Wahlvorstandes (Mehrheitsentscheidung) wird auf der Rückseite des Stimmzettels vermerkt. Die Stimmzettel werden auch auf der Rückseite durchnummeriert und der Wahl Niederschrift als Anlage beigefügt.

Ungültige Stimmzettel werden auf der Zählliste „Ungültige Stimmzettel“ abgestrichen. Die für gültig erklärten Stimmabgaben werden auf den Zähllisten bei den jeweiligen Bewerbenden abgestrichen.

c) Ermittlung des Ergebnisses für die Wahl der Vertretung

Nachdem alle Stimmen vorgelesen bzw. ausgezählt sind, wird für jede Bewerberin und für jeden Bewerber die Zahl der erhaltenen Stimmen ermittelt. Dazu wird die in der Zählliste zuletzt abgestrichene Zahl der oder des Bewerbenden in die Wahl Niederschrift, Abschnitt 4 eingetragen.

Wahlvorschlagsträger: Partei B Wahlkreis: II Wahlbezirk: 1101

Gültige Stimmen insgesamt: 233

Unterschrift Listenführer: Schulz

Name: Kandidat 1 Gültige Stimmen: 118

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120	
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	
161	162	163	164	165	166	167	168	169	170	171	172	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188	189	190	191	192	193	194	195	196	197	198	199	200	
201	202	203	204	205	206	207	208	209	210	211	212	213	214	215	216	217	218	219	220	221	222	223	224	225	226	227	228	229	230	231	232	233	234	235	236	237	238	239	240	
241	242	243	244	245	246	247	248	249	250	251	252	253	254	255	256	257	258	259	260	261	262	263	264	265	266	267	268	269	270	271	272	273	274	275	276	277	278	279	280	
281	282	283	284	285	286	287	288	289	290	291	292	293	294	295	296	297	298	299	300																					

Name: Kandidat 2 Gültige Stimmen: 49

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118	119	120
121	122	123	124	125	126	127	128	129	130	131	132	133	134	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160

	2. Wahlvorschlag der Partei B	3. Wahlvorsch Partei C
Stimmenzahl	Bewerber	Bewerber
<u>502</u>	1. Kandidat 1 118	1. Kandid
<u>214</u>	2. Kandidat 2 49	2. Kandid
<u>73</u>	3. Kandidat 3 20	3. Kandid
<u>26</u>	4. Kandidat 4 19	4. Kandid

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird ebenfalls aus der entsprechenden Zählliste übernommen und gleich am Anfang der Tabelle beim Wert C „Ungültige Stimmzettel“ in der Wahl Niederschrift Abschnitt 4 eingetragen.

Anschließend werden die Summenwerte D1, D2, D3, aller Wahlvorschlagsträger aufsummiert und beim Wert D „Gültige Stimmen insgesamt“ eingetragen. Dieser Wert befindet sich am Anfang der Tabelle unmittelbar unter dem Wert C „Ungültige Stimmzettel“.

Ein weiteres Wahlvorstandsmitglied überprüft die richtige Übertragung der Zahlen aus den Zähllisten in die Wahl-

niederschrift (Vier-Augen-Prinzip). Weiterhin werden alle Summenbildungen nochmals von einem weiteren Wahlvorstandsmitglied überprüft.

1. Wahlvorschlag der Partei A		2. Wahlvorschlag der Partei B		2. Wahlvorschlag der Partei C	
Bewerber	Stimmenzahl	Bewerber	Stimmenzahl	Bewerber	Stimmenzahl
1. Kandidat 1	502	1. Kandidat 1	118	1. Kandidat 1	205
2. Kandidat 2	214	2. Kandidat 2	49	2. Kandidat 2	61
3. Kandidat 3	73	3. Kandidat 3	20	3. Kandidat 3	137
4. Kandidat 4	26	4. Kandidat 4	19	4. Kandidat 4	42
5. Kandidat 5	34	5. Kandidat 5	12	5. Kandidat 5	59
6. Kandidat 6	22	6. Kandidat 6	8	6. Kandidat 6	23
7. Kandidat 7	14	7. Kandidat 7	5	7. Kandidat 7	52
8. Kandidat 8	6	8. Kandidat 8	2	8. Kandidat 8	10
9. Kandidat 9	13	Total D2	233	9. Kandidat 9	33
10. Kandidat 10	2			10. Kandidat 10	70
11. Kandidat 11	12			11. Kandidat 11	8
12. Kandidat 12	10			12. Kandidat 12	41
13. Kandidat 13	12			13. Kandidat 13	5
14. Kandidat 14	6			14. Kandidat 14	23
Total D1	946			15. Kandidat 15	6
				Total D3	775

d) Erstattung der Schnellmeldung

Wenn die Kontrollrechnungen fehlerfrei sind, erfolgt die Schnellmeldung! Dafür wird das entsprechende Formular ausgefüllt und die Ergebnisse auf schnellstem Wege (in der Regel telefonisch) vom Wahlvorstand an die Wahlbehörde durchgegeben.

Anderen Stellen darf das Ergebnis erst mitgeteilt werden, nachdem die Wahlniederschrift von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Sollten sich bei der Stimmenaushölung geringfügige Unstimmigkeiten ergeben haben, die nicht sofort aufgeklärt werden können, ist in die Schnellmeldung die wahrscheinlichere, rechnerisch zu den übrigen Zahlen passende Zahl einzutragen. Die Suche nach Fehlerquellen und ggf. das erneute Auszählen aller Stimmzettel erfolgt dann anschließend anlässlich der Fertigstellung der Wahlniederschrift. Hier ist gegebenenfalls eine nicht aufzuklärende Differenz zu protokollieren.

e) Fertigstellung der Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Kommunalwahl im Wahlbezirk hat der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift anzufertigen.

In der Wahlniederschrift sind alle wesentlichen, mit dem Wahlvorgang im Zusammenhang stehenden Ereignisse und Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie die Feststellung des Wahlergebnisses zu vermerken. Der Niederschrift sind die Wahlscheine, die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat sowie die Zähllisten beizufügen. Wahlscheine, die für mehrere Wahlen ausgestellt worden sind, sind der Wahlniederschrift über die Wahl der Vertretung beizufügen.

Die Wahlniederschrift ist von **allen anwesenden** Mitgliedern des Wahlvorstandes zu genehmigen und **zu unterzeichnen**. Wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine **erneute Zählung** der Stimmen beantragt, ist die Stimmenaushölung zu wiederholen. Die Gründe dafür sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Sollten auch danach noch Zweifel an der Richtigkeit des festgestellten Wahlergebnisses bestehen, ist das in die Niederschrift ebenfalls aufzunehmen.

3.5.2.2. Zählung der Stimmen für die Direktwahl

(der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers)

Die Stimmzettel werden folgendermaßen vorsortiert:

- Stapel 1: gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel,
- Stapel 2: Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben,
- Stapel 3: eindeutig ungültige Stimmzettel.

Anschließend wird Stapel 1 abgearbeitet, indem ein Mitglied des Wahlvorstandes laut vorliest, für wen die Stimme abgegeben wurde. Steht nur eine bewerbende Person zur Wahl, so wird verlesen, ob die wählende Person mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt hat. Jede Stimme wird auf entsprechend vorbereiteten Zähllisten, die die Wahlvorstände von der Wahlbehörde erhalten haben, vermerkt.

Abweichend zur Niederschrift kann hier eine Vorsortierung der Stimmzettel von Stapel 1 nach den einzelnen Bewerbenden erfolgen. Anschließend sind die Stimmzettel der gebildeten Stapel zu zählen.

Danach wird über die Stimmzettel von Stapel 2 („bedenklich“) entschieden, wobei ebenso verfahren wird, wie unter „Zählung der Stimmzettel für die Vertretung“ dargelegt. Als Hilfe können dazu die Hinweise und Beispiele aus den Anlagen A 9 und A 10 herangezogen werden.

Abschließend wird der Stapel mit den ungültigen Stimmzetteln gezählt.

Das Eintragen der einzelnen Zahlen und Summen in die Schnellmeldung, die mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses sowie die Erteilung der Schnellmeldung und Erstellung der Wahl Niederschrift erfolgt in derselben Reihenfolge und nach denselben Maßgaben wie bei der Wahl der Vertretung bereits unter der **Abschnitt 3.5.2.1.** d) und e) beschrieben.

3.6. Verpacken und Rückgabe der Wahlunterlagen

Bevor mit der nächsten Zählung begonnen wird, sind nach Abschluss einer jeden Auszählung, die Unterlagen für die jeweilige Wahl wie folgt zu bündeln und zu verpacken:

- Paket 1: die gültigen Stimmzettel,
- Paket 2: die einbehaltenen Wahlscheine, sofern sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind,
- Paket 3: die unbenutzten Stimmzettel.

Die Pakete 1 und 2 werden versiegelt und mit Inhaltsangabe versehen. Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel der einzelnen Wahlen immer getrennt zu halten. Zum Abschluss werden sämtliche Wahlunterlagen der Wahlbehörde übergeben.

Das sind im Einzelnen:

1. die versiegelten und nicht versiegelten Pakete,
2. die Wahl Niederschriften einschließlich sämtlicher Anlagen,
3. das Wahlberechtigtenverzeichnis,
4. das besondere Wahlscheinverzeichnis (wenn vorhanden),
5. die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen (entfällt im Falle einer möglichen Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters / der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers),
6. die Wahlurnen,
7. alle sonstigen von der Wahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Besondere Hinweise für die Mitglieder der Briefwahlvorstände 4.

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten grundsätzlich die selben Vorschriften. Die Beschreibungen aus den vorigen Abschnitten 1. bis 3. finden deshalb sinngemäß Anwendung. Es gibt jedoch Besonderheiten, die hier erläutert werden.

→ Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der Briefwahlvorstand beginnt am Wahltag vor dem Ende der Wahlzeit um 18 Uhr mit seinen Aufgaben. Bis dahin sollte die Vorbehandlung der Wahlbriefe abgeschlossen sein. Deshalb sollten die **Mitglieder des Briefwahlvorstandes** rechtzeitig im Briefwahllokal – **gegen 14 Uhr** – erscheinen. Die beisitzenden Mitglieder werden von der Briefwahlvorsteherin oder vom Briefwahlvorsteher zu Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntwerdenden Angelegenheiten hingewiesen.

→ Arbeitsteilung

Vor Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes werden die Aufgaben sachgerecht auf die einzelnen Mitglieder des Briefwahlvorstandes verteilt. Dies ist im Interesse eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablaufes der Wahl unbedingt erforderlich.

→ Zutritt zum Briefwahllokal

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstandes ist öffentlich. Dies bedeutet, dass auch alle Entscheidungen des Briefwahlvorstandes öffentlich getroffen werden müssen. **Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in keinem Fall zulässig!**

Das allgemeine Zutrittsrecht zum Briefwahllokal wird jedoch durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt. Es ist darauf zu achten, dass das Briefwahllokal nicht überfüllt ist. Im Interesse der ordnungsgemäßen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses kann der **Briefwahlvorstand** deshalb **die Anzahl der im Briefwahllokal anwesenden Personen beschränken**.

Die Anwesenheit von Personen im Briefwahllokal, die weder dem Briefwahlvorstand angehören noch als Hilfskräfte zum Einsatz kommen, ist auf die **allgemeine Beobachtung** der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes **beschränkt**. Jede Person, die bei der Ermittlung des Briefwahlergebnisses stört, ist daher aus dem Briefwahllokal zu verweisen. Dazu kann der Briefwahlvorstand nötigenfalls auch polizeiliche Hilfe anfordern.

→ Prüfung der Wahlurnen

Der Briefwahlvorstand hat sich davon zu überzeugen, dass sich **die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und leer** sind, bevor darin die ungeöffneten Stimmzettelumschläge geworfen werden. Anschließend werden die Wahlurnen **ordnungsgemäß verschlossen**. Die Wahlurnen dürfen **bis zum Ende der Wahlzeit (18 Uhr) nicht mehr geöffnet** werden.

→ Beschlussfähigkeit der Briefwahlvorstände

Es gelten die allgemeinen Regeln für Wahlvorstände – jedoch mit der Maßgabe, dass der Briefwahlvorstand beschlussfähig ist,

- bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe, wenn mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretung, anwesend sind,
- bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertretung, anwesend sind.

4.1. Vorbehandlung der Wahlbriefe

4.1.1. Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Europawahl

Zunächst werden die **roten Wahlbriefe** einzeln nacheinander **geöffnet**. Ihnen werden **der weiße Wahlschein** und der **weiße Stimmzettelumschlag** entnommen.

Ist der **Wahlschein** in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt unter Kontrolle der Briefwahlvorsteherin oder des Briefwahlvorstehers **auszusondern**. Über ihre Zulassung oder Zurückweisung ist später zu entscheiden.

Die aus den zweifelsfrei gültigen Wahlbriefen entnommenen weißen **Stimmzettelumschläge sind ungeöffnet in die Wahlurne** zu werfen; die gültigen Wahlscheine werden gesammelt. Es empfiehlt sich, die **Wahlscheine in Zehnerstapeln** versetzt für die spätere Zählung übereinander zu legen.

Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Briefwahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen**.

Der Briefwahlvorstand hat einen Wahlbrief zurückzuweisen, wenn ein entsprechender Tatbestand vorliegt, der unter dem Abschnitt 4.2. „Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen“ beschrieben ist.

Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der **Wahlniederschrift für die Europawahl** (siehe Anlage A 12) zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift beizufügen. Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die **Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher** trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass der Briefwahlvorstand entsprechend diesen Verfahrensregeln verfährt, um insbesondere eine Verletzung des Wahlheimnisses auszuschließen.

4.1.2. Vorbehandlung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen

4.1.2.1. Wahlbriefe für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses zu den Kommunalwahlen

Die Wahlbriefe werden vor 18 Uhr vom Wahlvorstand nacheinander geöffnet, ihnen werden Wahlschein und der Stimmzettelumschlag entnommen.

Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine oder in den Nachträgen dazu aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt auszusondern und **später** einzeln zu behandeln.

Die aus den **übrigen** Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge sind **ungeöffnet (geheime Wahl!)** in die **Wahlurne** zu werfen; die gültigen Wahlscheine werden gesammelt.

Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Briefwahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen**.

Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der entsprechenden **Wahlniederschrift** zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. **Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.**

Die aus den **zugelassenen** Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge sind gleichfalls **ungeöffnet** in die

Wahlurne zu legen. Die gültigen Wahlscheine sollten zur Vorbereitung der späteren Zählung in Zehnerstapeln versetzt übereinandergelegt werden.

4.1.2.2. Wahlbriefe, die in das Urnenwahlergebnis des Wahlbezirkes einbezogen werden

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie zu verfahren ist, wenn die Wahlleitung festgelegt hat, dass das Briefwahlergebnis in das Urnenwahlergebnis einzubeziehen ist.

Die **Vorbehandlung dieser Wahlbriefe muss stets vor der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk **erfolgen**.

Der Wahlvorstand darf also mit der Zählung der Wählenden und der Zählung der Stimmen aus der Urnenwahl erst dann beginnen, wenn die Vorbehandlung der Wahlbriefe abgeschlossen ist.

Die Vorbehandlung der Wahlbriefe beinhaltet folgende Arbeitsschritte:

- a.) Die Wahlbriefe werden nacheinander geöffnet. Ihnen werden **Wahlschein** und **Stimmzettelumschlag** entnommen. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis **ungültig** erklärter Wahlscheine oder in den Nachträgen dazu aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheines erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe **samt Inhalt** auszusondern. Über sie muss gesondert entschieden werden (näher unter Punkt b. erläutert).

Die aus den **übrigen** Wahlbriefen entnommenen **Stimmzettelumschläge** sind **ungeöffnet** in eine **gesonderte Wahlurne (!)** zu werfen; die gültigen Wahlscheine werden gesammelt. Diese Stimmzettelumschläge dürfen also in keinem Fall in die allgemeinen Wahlurnen, die die Stimmzettel der Urnenwählenden enthalten, gelegt werden!

- b.) Werden vom Wahlvorstand gegen einen Wahlbrief **Bedenken** erhoben, so ist der **Wahlvorstand verpflichtet, über die Zulassung oder Zurückweisung des betreffenden Wahlbriefes gesondert zu beschließen**.

Kriterien für die Zurückweisung eines Wahlbriefes, finden Sie im Abschnitt 4.2. „**Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen**“. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der **Ergänzung zur Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung der Wahl im Wahlbezirk** zu vermerken.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.

Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Person gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Die aus den **zugelassenen** Wahlbriefen entnommenen **Stimmzettelumschläge** sind gleichfalls **ungeöffnet** in die **gesonderte Wahlurne** zu legen.

- c.) **Nach Abschluss dieser Arbeitsschritte** sind die **Stimmzettelumschläge** nach 18 Uhr der **gesonderten** Wahlurne zu entnehmen und zu öffnen. Ihnen werden sodann die Stimmzettel entnommen und **uneingesehen in gefaltetem Zustand (!)** in die **allgemeine** Wahlurne des Wahlbezirkes, in der sich bereits die Stimmzettel der Urnenwählenden befinden, gelegt.

Der Wahlvorstand sollte mit der Vorbehandlung der Wahlbriefe schon vor Ablauf der Wahlzeit beginnen. Das ist im Interesse einer schnellstmöglichen Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses. Ergänzend hierzu werden den Wahlvorständen **folgende Empfehlungen** an die Hand gegeben:

Erfahrungsgemäß geben vergleichsweise nur wenige wählende Personen ihre Stimmen bereits in den ersten beiden Stunden der Wahlzeit ab. Somit empfiehlt es sich, mit **der Vorbehandlung der Wahlbriefe bereits wenige Minuten nach Beginn der Wahlzeit zu beginnen**. Deshalb sollte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlvorstand die bei ihm bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe bereits vor Beginn der Wahlhandlung um 8 Uhr aushändigen.

Die Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der gesonderten Wahlurne und die Vermengung der aus diesen Stimmzettelumschlägen entnommenen Stimmzettel mit den in der allgemeinen Wahlurne befindlichen Stimmzetteln (siehe Punkt c.) – darf erst vorgenommen werden, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Wahlvorstand **alle – also auch die im Verlaufe der Wahlzeit bis 18 Uhr bei ihm eingegangenen – Wahlbriefe** übergeben hat und die in den Punkten a.) und b.) dargelegten Arbeitsschritte für alle Wahlbriefe abgeschlossen worden sind!

Der in Punkt c.) dargelegte letzte Arbeitsschritt der Vorbehandlung der Wahlbriefe – die Entnahme der Stimmzettelumschläge aus der gesonderten Wahlurne und die Vermengung der aus diesen entnommenen Stimmzettel mit denen in der allgemeinen Wahlurne – kann daher erst unmittelbar nach Beendigung der Wahlzeit um 18 Uhr erfolgen. Dann erfolgt die Auszählung der Stimmzettel und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

Vorbehandlung der später dem Wahlvorstand zugeleiteten Wahlbriefe

Werden dem Wahlvorstand später, aber noch vor Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr, Wahlbriefe zugeleitet, so sind diese entsprechend – wie oben beschrieben – zu behandeln.

4.2. Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen

Der **Wahlvorstand hat** Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn einer der nachfolgenden Tatbestände gegeben ist:

1. Der **äußere** Wahlbriefumschlag enthält **keinen** oder **keinen gültigen Wahlschein**. In diesen Fällen ist die Zurückweisung der Wahlbriefe deshalb geboten, weil die Wahlberechtigung nicht nachgeprüft werden kann.

Prüfung der **Gültigkeit** der **Wahlscheine** wie folgt:

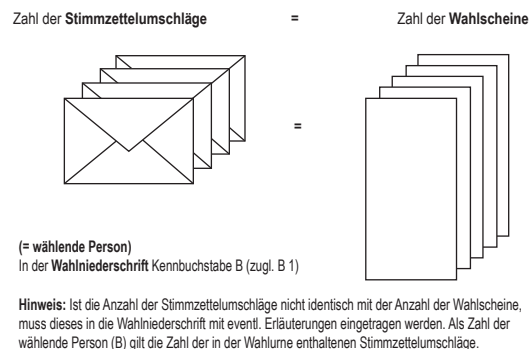
- Überprüfen auf Vorliegen des Originals: Der Wahlschein darf keine Kopie sein und muss vollständig im Original vorliegen. Der Wahlschein ist nicht vollständig, wenn nur der abgetrennte untere oder obere Teil vorhanden ist.
 - Überprüfen der Wahlscheinnummer: Sie darf nicht im Verzeichnis „Ungültige Wahlscheine“ enthalten sein. In vielen Briefwahlbezirken entfällt dieser Schritt, da die Wahlbehörde kein Verzeichnis „Ungültige Wahlscheine“ ausgelegt hat.
 - Überprüfen der Versicherung an Eides statt: Die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl muss auf dem Wahlschein unterschrieben sein. Hat eine Hilfsperson unterschrieben, muss ihr Name unter der Unterschrift angegeben sein. Dagegen führt das Fehlen des Ortsnamens und des Datums beim Namen nicht zur Ungültigkeit.
2. Dem Wahlbriefumschlag ist **kein innerer Stimmzettelumschlag** beigefügt.
 3. **Weder** der **äußere** Wahlbriefumschlag **noch** der **innere** Stimmzettelumschlag sind **verschlossen**. Ist jedoch der **äußere** Wahlbriefumschlag verschlossen und der **innere** Stimmzettelumschlag offen, darf der Briefwahlvorstand den Wahlbrief **nicht** zurückweisen, sofern auch die übrigen Briefwahlunterlagen in Ordnung sind. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der **äußere** Wahlbriefumschlag offen, aber der **innere** Stimmzettelumschlag verschlossen ist.
 4. Der **äußere** Wahlbriefumschlag enthält **mehrere innere** Stimmzettelumschläge, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt unterschriebener **Wahlscheine**.
 5. Die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson hat die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl **nicht** unterschrieben.
 6. Es ist kein **amtlicher innerer** Stimmzettelumschlag benutzt worden.
Ein Zurückweisungsgrund liegt auch vor, wenn der Stimmzettel offen im **äußeren** Wahlbriefumschlag liegt oder die Wählerin oder der Wähler irrtümlich die Umschläge vertauscht und den **inneren** Stimmzettelumschlag als äußeren Umschlag und den **Wahlbriefumschlag** als inneren Umschlag benutzt hat. **Kein Zurückweisungsgrund liegt dagegen vor, wenn als äußerer Wahlbriefumschlag nicht der amtliche Umschlag, sondern ein anderer benutzt wurde.**
 7. Es ist zwar ein amtlicher **innerer** Stimmzettelumschlag benutzt worden, der **weicht** jedoch offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen ab oder enthält einen deutlich fühlbaren **Gegenstand**.

Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Person gezählt. Ihre Stimmen gelten somit als nicht abgegeben.

Die Stimmabgabe einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht verliert.

4.3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

Nach dem Ende der allgemeinen Wahlzeit um 18 Uhr stellt der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl fest. Ist der Briefwahlvorstand für die Auszählung beider Wahlen zuständig, beginnt er mit der Auszählung der **Europawahl**.



4

Als Erstes hat die Zählung der Stimmzettelumschläge (= wählende Personen) zu erfolgen. Danach werden die Stimmzettelumschläge für die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses geöffnet.

Dazu werden drei Stapel gebildet:

- Stapel 1: zweifelsfrei gültige Stimmen, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Listenwahlvorschläge,
- Stapel 2: ungekennzeichnete Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge,
- Stapel 3: Stimmzettelumschläge und Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sowie Stimmzettelumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.

Zu den Einzelheiten der Zählung der Stimmen für jede Wahl und des Eintragens in die jeweilige Wahlniederschrift sowie zur Übermittlung des Ergebnisses an die zuständige Wahlbehörde wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.5.1. ab Buchstabe b) „Zählung der wählenden Personen“ verwiesen.

4.3.1. Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei der Europawahl

Im Rahmen der Briefwahl gelten ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften folgende Sonderregelungen:

1. Enthält im Rahmen der Briefwahl ein amtlicher (weißer) Stimmzettelumschlag für die Europawahl mehrere Stimmzettel, die verschieden gekennzeichnet sind, so gelten diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme. Sind die Stimmzettel gleich gekennzeichnet oder ist nur einer von ihnen gekennzeichnet, so gelten diese als ein gültiger Stimmzettel mit einer gültigen Stimme. Enthält der weiße Stimmzettelumschlag zusätzlich einen Stimmzettel einer anderen Wahl, so wird die Stimmabgabe für die Europawahl allein deshalb nicht ungültig.
2. Ist der weiße Stimmzettelumschlag leer, so gilt die Stimme als ungültig.

Zur Beurteilung der Stimmen als gültig oder ungültig kann man sich an den Mustern der Anlagen A4 bis A6 orientieren.

Mit der Auszählung der Briefwahlergebnisse für die **Kommunalwahlen** wird nach Abschluss der Auszählung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl begonnen.

Zur einzelnen Verfahrensweise wird hierbei auf den entsprechenden Abschnitt 3.5.2. verwiesen.

4.3.2. Besonderheiten hinsichtlich ungültiger Stimmen bei den Kommunalwahlen

Ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften gelten hier bei der Briefwahl folgende Sonderregelungen:

1. Enthält ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl (z. B. **zwei** Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung, einen Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates), so gelten die für **dieselbe Wahl** abgegebenen Stimmzettel als **ein ungültiger** Stimmzettel. In diesem Beispiel wären also die für die Wahl zur Gemeindevertretung abgegebenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung zu werten. Dies führt jedoch nicht bereits zur Ungültigkeit der übrigen Stimmzettel.

Enthält der innere Stimmzettelumschlag zusätzlich einen Stimmzettel einer anderen Wahl, für den der Wahrschein nicht gilt (z. B. der Wahlbrief für die Gemeindewahlen enthält auch einen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag), so werden allein deshalb die übrigen (in diesem Fall für die Gemeindewahlen abgegebenen) Stimmzettel noch nicht ungültig.

2. Ist der innere Stimmzettelumschlag **leer**, so gilt der im Rahmen der Briefwahl **nicht** abgegebene Stimmzettel als **ungültig**. Bei verbundenen **Gemeindewahlen** gilt dies für jede Wahl, für die die wählende Person wahlberechtigt ist.
3. Enthält der innere Stimmzettelumschlag bei verbundenen Gemeindewahlen nicht für **jede** Wahl einen Stimmzettel, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig.

Zur Beurteilung der Stimmen als gültig oder ungültig kann man sich auch an den Mustern der Anlagen A 7 bis A 10 orientieren.

ANLAGEN

A

A 1 Checkliste zur Ausstattung des Wahllokales

lfd. Nr.	CHECKPUNKT	✓
1.	Ist die Wegweisung zu dem Wahllokal eindeutig ausgeschildert? Ist auch ein zusätzlicher barrierefreier Zugang eindeutig ausgeschildert und geöffnet?	
2.	Sind keine Wahlplakate in und an dem Wahlgebäude und im Wahllokal vorhanden?	
3.	Hängt am oder im Wahlgebäude ein Abdruck der jeweiligen Wahlbekanntmachung gemäß § 41 Abs. 2 der Europawahlordnung sowie gemäß § 42 Absatz 2 der Kommunalwahlverordnung aus?	
4.	Sind den beiden Wahlbekanntmachungen jeweils die Stimmzettel als Muster (mit dem entsprechenden Vermerk „Muster“) beigefügt worden?	
5.	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlkabinen aufgestellt worden?	
6.	Können die wählenden Personen in jeder Wahlkabine tatsächlich unbeobachtet wählen?	
7.	Sind die Wahlkabinen vom Tisch der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers hinreichend zu übersehen?	
8.	Sind im Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal tatsächlich hinreichend Wahlurnen aufgestellt worden?	
9.	Sind genügend nicht radierfähige Schreibstifte mit gleicher Farbe vorhanden?	
10.	Ist je ein Exemplar des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung sowie des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung im Wahllokal ausgelegt?	
11.	Sind in Hinblick auf die Anzahl der Wahlberechtigten in dem Wahllokal genügend und die richtigen amtlichen Stimmzettel vorhanden?	
12.	Liegt das gemeinsame Wahlberechtigtenverzeichnis für den Wahlbezirk im Wahllokal vor?	
13.	Liegt das gemeinsame Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind, im Wahllokal vor?	
14.	Liegt jeweils ein Vordruck der Wahniederschriften für die Europawahl, die Kreistagswahl, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung sowie die anderen kommunalen Wahlen vor?	
15.	Liegt jeweils ein Vordruck der Schnellmeldungen für die Europawahl, die Kreistagswahl, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung sowie die anderen kommunalen Wahlen vor?	
16.	Liegt Material vor, die Wahlurne in geeigneter Weise (z. B. durch Papierblatt oder Pappe) abzudecken, so dass nicht ohne Einverständnis in die Wahlurne eingeworfen werden kann?	
17.	Ist genügend Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine vorhanden?	
18.	Ist sichergestellt, dass ein ausreichend geladenes Handy oder ein Telefon den ganzen Wahlsonntag hörbar und erreichbar ist?	
19.	Sind alle Modalitäten für die Schnellmeldungen geklärt?	
20.	Liegt die Rufnummer der für den Wahlbezirk zuständigen Wahlbehörde vor?	
21.	Sind alle Mitglieder des Wahlvorstandes in ihre Aufgaben eingewiesen und zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet worden?	

A 1

Ifd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
1.	Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes nicht gegeben	a) personelle Verstärkung bei der Wahlbehörde anfordern oder b) fehlende beisitzende Mitglieder aus dem Kreis der anwesenden oder erscheinenden Wählenden ersetzen und die Ernannten auf ihre Verpflichtung hinweisen (§ 6 Absatz 3 und 9 Satz 2 und 3 EuWO; § 5 Absatz 10 BbgKWahlV)
2.	Berichtigen des gemeinsamen Wahlberechtigtenverzeichnisses	a) vor Beginn der Wahlzeit (8:00 Uhr): aa) Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses nach dem vorliegenden Wahlscheinverzeichnis durch die Vornahme des vorgesehenen Vermerks „ Wahlschein “ oder „ W “ bzw. „ WB “ bei den wahlberechtigten Personen, die in den Wahlscheinverzeichnissen aufgeführt sind; bb) entsprechende Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und Bescheinigung der vorgenommenen Berichtigung (Entfällt, wenn keine Wahlscheinverzeichnisse vorliegen, weil nachträglich keine Wahlscheine ausgegeben wurden.) b) während der Wahlhandlung: aa) (erneute) Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses nach der Aushändigung der Mitteilung über die Ausstellung von Wahlscheinen am Wahltag (bis 15 Uhr) oder von Briefwahlunterlagen am Wahltag durch die Vornahme des Vermerkes „ Wahlschein “ oder „ W “ bzw. „ WB “ bei den wahlberechtigten Personen, die in der Mitteilung aufgeführt sind; bb) entsprechende Berichtigung der Abschlussbescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und Bescheinigung der vorgenommenen Berichtigung (Entfällt, wenn keine entsprechende Mitteilung erfolgt.)
3.	Wahlwerbung	Während der Wahlzeit ist an und in dem Gebäude , in dem sich das Wahllokal befindet, jede Form der Wahlwerbung oder Propaganda , wie z. B. das Verteilen von Flugblättern, der Anschlag von politischen Werbeplakaten, Ansprachen oder Unterschriftensammlungen, verboten . Im Falle einer unzulässigen Wahlwerbung a) sofort die Wahlbehörde unterrichten und die unzulässige Wahlwerbung entfernen oder unterbinden; b) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern
4.	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	a) der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahllokal verweisen; der entsprechende Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Den betreffenden Personen ist, sofern möglich, Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben; b) bei entsprechenden Störungen sofort Wahlbehörde unterrichten; c) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern
5.	Befragungen von Wählenden über ihre Stimmabgaben durch Mitarbeiter von Meinungsforschungsinstituten	entsprechende Befragungen sind nur außerhalb des Wahllokals zulässig ; im Wahllokal selbst hat der Wahlvorstand jede Befragung von Wahlberechtigten durch Wahlbeobachtende sofort zu unterbinden; bei entsprechenden Störungen: a) Wahlbehörde unterrichten; b) ggf. polizeiliche Hilfe anfordern

A 2

lfd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
6.	erschienene Person ist nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	<ul style="list-style-type: none"> a) ggf. Sachverhalt mit der Wahlbehörde klären; b) Beschluss über die Zurückweisung der erschienenen Person fassen und in der jeweiligen Wahl Niederschrift vermerken; c) ggf. erschienene Person an die zuständige Wahlbehörde verweisen; in Ausnahmefällen kann dort bis 15 Uhr noch ein Wahlschein erteilt werden
7.	Stimmabgabevermerk ist vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> a) die betroffene wahlberechtigte Person muss nachweisen, dass sie noch nicht gewählt hat; b) der Wahlvorstand prüft die bereits abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte der betreffenden Person oder die in der Nummernfolge vorangehende bzw. nachfolgende wahlberechtigte Person darunter befindet und überzeugt sich, ob ggf. ein Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wahlberechtigtenverzeichnis vorhanden ist; c) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung der betroffenen Person und Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift
8.	Kennzeichnung eines Stimmzettels außerhalb der Wahlkabine oder Versehen eines Stimmzettels mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über die Zurückweisung der wählenden Person vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift
9.	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet , dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über die Zurückweisung der oder des Wählenden vor Abgabe des Stimmzettels, ggf. neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift;
10.	Wählende Person versucht, außer einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in eine Wahlurne zu legen	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über die Zurückweisung der wählenden Person vor Abgabe des Stimmzettels; auf Verlangen der wählenden Person neuen Stimmzettel aushändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift
11.	Wählende Person versucht, mehrere Stimmzettel für eine Wahl abzugeben oder einen Stimmzettel , der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über die Zurückweisung der wählenden Person vor Abgabe der Stimmzettel bzw. des Stimmzettels; auf Verlangen der wählenden Person neue Stimmzettel bzw. einen neuen Stimmzettel aushändigen; die alten Stimmzettel sind bzw. der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zu vernichten; b) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift

lfd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
12.	sonstige Bedenken gegen die Zulassung einer im Wahllokal erschienenen Person	a) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung der erschienenen Person; b) Vermerk des Beschlusses in der jeweiligen Wahl Niederschrift
13.	Stimmzettel versehentlich verschrieben	auf Verlangen ist der betreffenden wahlberechtigten Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen; der alte Stimmzettel ist von der betreffenden Person im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten;
14.	Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ bzw. „WB“ vermutlich fehlerhaft	Wenn kein Wahlschein vorgelegt werden kann, den Sachverhalt mit der zuständigen Wahlbehörde klären und danach: a) ggf. Zulassung der betreffenden wahlberechtigten Person (z. B.: Sperrvermerk ist versehentlich bei der falschen Person vorgenommen worden) oder b) Zurückweisung der betreffenden wahlberechtigten Person; c) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift
15.	Wählende mit Wahlschein	Die oder der Wählende ist verpflichtet, ihren oder seinen Namen zu nennen und sich auszuweisen. Folgende Prüfungen sind vorzunehmen: a) enthält der Wahlschein Dienstsiegel sowie eigenhändige Unterschrift des mit der Erteilung von Wahlscheinen beauftragten Bediensteten oder den eingedruckten Namen der oder des beauftragten Bediensteten; b) stimmen die auf dem Wahlschein enthaltenen Personenangaben mit denen des Ausweises überein; c) ist der Wahlschein für den betreffenden Wahlkreis gültig; d) ggf. Rückfrage bei der Wahlbehörde, insbesondere wenn der Wahlschein kein Dienstsiegel enthält oder die eigenhändige Unterschrift bzw. der eingedruckte Name der oder des Beauftragten fehlt; Ergebnis der Prüfung: Gültiger Wahlschein a) Zulassung zur Stimmabgabe; (kein Stimmabgabevermerk!) b) Einbehaltung des Wahlscheines; Ergebnis der Prüfung: Zweifel an der Gültigkeit oder am rechtmäßigen Besitz a) Beschluss über die Zulassung oder die Zurückweisung; b) Einbehaltung des Wahlscheines; c) Vermerk des Beschlusses in der Wahl Niederschrift
16.	Wählende mit Vermerk „WB“	Wahlberechtigte, die bereits neben einem Wahlschein Briefwahlunterlagen erhalten haben, am Tag der Wahl jedoch in ihrem Wahllokal direkt wählen wollen, können an der Wahl teilnehmen, auch wenn sie den bereits erhaltenen Stimmzettel nicht mitgebracht haben. Es genügt die Abgabe des Wahlscheines. Sie erhalten einen neuen Stimmzettel.
17.	Wahlschein ist für einen anderen Wahlkreis gültig	Rückgabe des Wahlscheins an den Wahlscheininhaber mit dem Hinweis, dass der Wahlschein in dem anderen Wahlkreis gültig ist;

A 2

Ifd. Nr.	Vorgang	Maßnahmen
18.	des Schreibens oder Lesens unkundige oder behinderte Wählende	<p>Wahlberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimmzettel</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zu kennzeichnen, b) so zusammenzufalten, dass der Inhalt der Wahlentscheidung verdeckt ist, c) diese der oder dem Wahlvorstehenden zu übergeben oder d) selbst in die Wahlurnen zu legen, <p>bestimmen eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) und geben dies der oder dem Wahlvorstehenden bekannt.</p> <p>Hilfsperson kann ein von der wahlberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes oder eine Begleitperson sein.</p> <p>Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der betreffenden wahlberechtigten Person zu beschränken.</p> <p>Die Hilfsperson darf mit der betreffenden wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.</p> <p>Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet; die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher weist sie auf diese Verpflichtung gesondert hin.</p> <p>Schwerbehinderte oder gebrechliche Personen sind vom Wahlvorstand bevorzugt zu behandeln.</p>
19.	großer Andrang von Wählenden um 18 Uhr (Ende der Wahlzeit)	<p>Für den Fall, dass aufgrund eines großen Andranges die um 18 Uhr vor dem Wahllokal anwesenden wahlberechtigten Personen nicht im Wahllokal selbst warten können, ist wie folgt zu verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein beisitzendes Mitglied begibt sich genau um 18 Uhr vor das Wahllokal oder auf die Straße und weist alle Personen zurück, die sich erst nach 18 Uhr noch anreihen wollen; b) nachdem die letzte bis 18 Uhr erschienene wahlberechtigte Person ihre Stimme abgegeben hat, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für beendet.
20.	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (siehe auch Anlagen A 4 bis A 10)	<p>Der Wahlvorstand ist verpflichtet, über die Gültigkeit der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, gesondert durch Beschluss zu entscheiden.</p> <p>Die oder der Wahlvorstehende gibt jede einzelne Entscheidung bekannt und sagt zudem bei Gültigkeit an, für welchen Listenwahlvorschlag (Europawahl) bzw. für welche Bewerbende oder für welchen Bewerbenden die jeweilige Stimme abgegeben worden ist.</p> <p>Die jeweilige Entscheidung wird auf der Rückseite des betreffenden Stimmzettels vermerkt.</p>

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen-)Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Der Aufenthalt von Personen im Wahllokal bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand. • Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z. B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen. • Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. • Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig. • Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung. Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen. • Wählende Personen dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden. • Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ist verboten. • Wahlpropaganda, insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer. • Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.
<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. die Forderung, die Auszählung zu unterbrechen, oder Forderung einer Nachzählung. • Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Wahlbehörde zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> • Ggfs. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand. • Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergebnisverkündung). 	<ul style="list-style-type: none"> • Zugriff auf Wahlunterlagen • Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis • Abfrage von personenbezogenen Daten • Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat • Störung des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.

A 3

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung im Wahllokal, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht. • Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können. • Führung von Strichlisten während der Auszählung. • Notizen 	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung des Wahlgeheimnisses • Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen • Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen der Wahlbeobachtenden nicht aktiv mitwirken. • Wahlbeobachtende haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.
<ul style="list-style-type: none"> • „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von wählenden Personen und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten. • Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht. • Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Wahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zur Wahlbeobachtung.
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Wahleinspruch bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin oder bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter (gilt für Kommunalwahlen). Ein Einspruch zur Europawahl ist schriftlich beim Deutschen Bundestag einzureichen. 	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahllokal verwiesen werden. Wenn sie in dem Wahllokal wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahllokal, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie nochmals gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Wahlbehörde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Für die Festlegung, ob abgegebene Stimmen als **gültig** oder **ungültig** gewertet werden, gibt es gesetzlich vorgegebene Bestimmungen, die in jedem Fall einzuhalten sind. Im Einzelnen sind folgende Regelungen zu beachten:

Ungültig sind bei der Europawahl abgegebene Stimmen, wenn der entsprechende Stimmzettel

1. **nicht amtlich** hergestellt oder für ein **anderes Bundesland** gültig ist,
2. **keine oder mehr als eine Kennzeichnung** enthält,
3. den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt,
4. einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält,
5. **durchgestrichen, durchgerissen** oder **durchgeschnitten** ist.

Ungültig sind bei den Kommunalwahlen abgegebene Stimmen und Stimmzettel:

1. bei der Wahl der **Vertretung** oder des **Ortsbeirates**, wenn der betreffende Stimmzettel
 - **nicht amtlich hergestellt** oder für einen **anderen Wahlkreis/Gemeinde/Ortsteil** gültig ist,
 - keine Kennzeichnung oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
 - den **Willen** der Wählerin oder des Wählers **nicht zweifelsfrei** erkennen lässt,
 - einen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält,
 - **durchgestrichen, durchgerissen** oder **durchgeschnitten** ist.
2. abweichend von Punkt 1 bei der Wahl der **Bürgermeistern** bzw. des **Bürgermeisters** oder der **Ortsvorsteherin** bzw. des **Ortsvorstehers**
 - wenn der Stimmzettel **keine oder mehr als eine Kennzeichnung** enthält.

Maßgebend für die Entscheidung des Wahlvorstandes über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen muss sein, ob der **Wille** der Wählerin oder des Wählers **zweifelsfrei erkennbar** und das **Wahlgeheimnis gewahrt** ist.

Leicht angerissene, zerknitterte oder befleckte Stimmzettel **berühren**, ebenso wie Beschädigungen, die durch den Zählvorgang bewirkt worden sind, **die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht**.

Jede zweifelsfrei eindeutige und neutrale Kennzeichnung ist zugelassen.

Zulässige Kennzeichnungen sind beispielsweise neben dem Kreuz „X“ oder „+“ in einem der dafür vorgesehenen Kreise

- das **Umranden** des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das **Ausmalen** des jeweiligen Kreises oder
- sonstige Zeichen (wie etwa „*“, „V“, „/“, „■“ oder „!“), die den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht in Zweifel ziehen,
- **das Unterstreichen des Wahlvorschlages.**

Weitere Möglichkeiten von zulässigen und unzulässigen Kennzeichnungen bei den einzelnen Wahlen sind in den folgenden Beispielen (Anlagen A 5 bis A 10) ausführlich dargestellt.

Ein Fragezeichen „?“ ist keine eindeutige Kennzeichnung. Die Stimmabgabe für die entsprechend gekennzeichnete Liste oder für den entsprechend gekennzeichneten Bewerber ist mithin **ungültig**.

Die Kenntlichmachung des Stimmzettels mit einem **politischen Symbol** ist **keine neutrale** Kennzeichnung. Der Wahlvorstand hat daher - unabhängig davon, wo sich die politische Kennzeichnung auf dem Stimmzettel befindet, sämtliche Stimmen auf einem Stimmzettel, der mit einem politischen Symbol versehen ist, als **ungültig** zu werten.

Des Weiteren hat die **Ergänzung** oder **Streichung der Namen einzelner oder sämtlicher Bewerber auf einer Liste (Europawahl)** stets die **Ungültigkeit** der abgegebenen Stimme zur Folge.

Ungültig sind auch Stimmzettel, die einen **Zusatz** oder **Vorbehalt**, d. h. eine über die zulässige Kennzeichnung hinausgehende, die Stimmabgabe betreffende Beifügung enthalten. Diese **Beifügung** muss nicht unklar bezüglich des Wählerwillens sein. Auch inhaltlich zweifelsfreie Beifügungen bewirken die Ungültigkeit der Stimmabgabe.

Ausgenommen davon sind nur solche zusätzlichen Kennzeichnungen, bei denen es sich **zweifelsfrei** um die **eindeutige** und **verstärkende** Kenntlichmachung des Wählerwillens handelt zum Beispiel durch ein Ausrufezeichen „!“ neben dem Kreuz [„X“ oder „+“]).

Auf den folgenden Seiten finden Sie **Musterbeispiele für gültige und ungültige Stimmen**.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg <input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input checked="" type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>

Anmerkung:
 Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch ein Kreuz („x“ oder „+“) oder einen Haken („✓“) ist zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel eine gültige Stimme.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg <input checked="" type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>

Anmerkung:
 Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass er durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch ein Ausrufezeichen („!“) ist der Kennzeichnung durch ein Kreuz gleichgestellt und somit zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel eine gültige Stimme.



Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belgig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei X 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großshennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röslar, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Auch mehrere eindeutige und neutrale Kennzeichnungen zugunsten eines Wahlvorschlages sind zulässig. Die wählende Person hat im vorliegenden Fall zweifelsfrei für den Listenwahlvorschlag der DEF-Partei votiert. Die Stimmabgabe ist deshalb gültig.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belgig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großshennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röslar, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch das Ausmalen des Kreises ist der Kennzeichnung durch ein Kreuz gleichgestellt und somit zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel eine gültige Stimme.

A 5

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	○
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	☒
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch ein Kreuz oder einen Stern („★“) ist zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel eine gültige Stimme.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	○
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	/

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch einen Strich („/“) ist zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel eine gültige Stimme.

A 5

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röslar, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie durch ein Kreuz *oder auf andere Weise* eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Die Kennzeichnung durch ein Kreuz („+“) ist zulässig. Im vorliegenden Fall enthält der Stimmzettel eine gültige Stimme.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röslar, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Auch ein Punkt („•“) oder die Vornahme eines Loches als Kennzeichnung des Wahlvorschlages in dem betreffenden Kreis lässt den Willen der wählenden Person eindeutig erkennen. Im vorliegenden Fall liegt eine gültige Stimmabgabe zugunsten der Wählervereinigung Vereintes Europa vor.

A 5

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Stimme in der Weise abzugeben, dass sie eindeutig kenntlich macht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Auch die Umrandung des Wahlvorschlagsfeldes ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Der Stimmzettel enthält eine gültige Stimme.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Auch die handschriftliche Eintragung der Parteibezeichnung oder Kurzbezeichnung im vorgedruckten Kreis oder Feld des jeweiligen Wahlvorschlags lässt den Willen der wählenden Person eindeutig erkennen und ist eine zulässige Kennzeichnungsvariante. Der Stimmzettel enthält eine gültige Stimme.

A 5

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	dieses gilt <input checked="" type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input checked="" type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röslar, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Durch den Vermerk „dieses gilt“ ist eindeutig erkennbar, dass für den Wahlvorschlag der XYZ-Partei votiert wurde. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar. Die Stimmabgabe ist gültig.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input checked="" type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röslar, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Die wählende Person hat die Kennzeichnung für den Wahlvorschlag der Wählervereinigung Vereintes Europa (ein Kreuz) eindeutig **durch Streichung** beseitigt. Es ist eindeutig und zweifelsfrei erkennbar, dass die wählende Person zugunsten der ABC-Partei votiert hat.

A 5

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg <input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input checked="" type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Wahlvorschläge bis auf den Wahlvorschlag der DEF-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die wählende Person für die Liste der DEF-Partei votiert hat. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar. Die im vorliegenden Fall zusätzlich vorgenommene besondere Kennzeichnung in dem Kreis oder dem Feld des Wahlvorschlages der DEF-Partei ist als verstärkende Kenntlichmachung des Willens der Wählerin oder des Wählers zulässig.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	<input checked="" type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	<input checked="" type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	<input checked="" type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	<input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Durch das Durchstreichen aller Kreise bis auf den aufgedruckten Kreis beim Wahlvorschlag der NNO-Partei ist eindeutig erkennbar, dass die wählende Person für die Liste der NNO-Partei votiert hat. Der Wille der wählenden Person ist zweifelsfrei erkennbar.

A 5

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großshennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röslér, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>

Anmerkung:

Die Kennzeichnung für den Wahlvorschlag der Wählervereinigung Vereintes Europa erstreckt sich nur geringfügig in das benachbarte Feld des Wahlvorschlages der NNO-Partei. Der Wille der wählenden Person ist hier eindeutig erkennbar. Die Stimmabgabe zugunsten der Wählervereinigung Vereintes Europa ist daher gültig.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezernentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großshennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röslér, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Die Umrandung des bei einem Wahlvorschlag (hier: XYZ-Partei) aufgedruckten Kreises ist eine zulässige Kennzeichnung. Da die wählende Person alle Listenbewerbenden der betreffenden Partei unterstrichen hat, wird ihr Wille noch bestärkt. Die Stimmabgabe zugunsten der XYZ-Partei ist gültig.

A 5

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezenturin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Ragina Raabe, Ingenieurin, Großhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Durch das Wort „Ja“ in dem Kreis oder Feld des betreffenden Wahlvorschlages ist eindeutig kenntlich gemacht, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Im vorliegenden Fall liegt eine gültige Stimmabgabe zugunsten der NNO-Partei vor.

A 5

A 6 Musterbeispiele für ungültige Stimmen zur Europawahl

Stimmzettel		
1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MöB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg <input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>

Anmerkung:
Der vorliegende Stimmzettel hat keine Kennzeichnung. Jeder **Stimmzettel, der keine Kennzeichnung enthält**, ist als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel		
1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MöB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg <input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="radio"/>

Anmerkung:
Der Wille der wählenden Person muss in jedem Fall zweifelsfrei erkennbar sein. Bei einem **Fragezeichen („?“)** ist der **Wille** der wählenden Person **zweifelhaft** und der Stimmzettel ist als **ungültige Stimme** zu werten.

A 6

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geler, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	○
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	⊗
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhensdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	⊗
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösel, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält **zwei Kennzeichnungen**. Da jede wahlberechtigte Person **nur eine Stimme** hat und hier nicht erkennbar ist, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll, ist dieser Stimmzettel als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geler, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	⊕
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	⊗
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	☑
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhensdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	/ ○
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösel, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	⊗

Anmerkung:

Der vorliegende Stimmzettel enthält **fünf verschiedene Kennzeichnungen** („+“, „★“, „√“, „/“ und „⊗“), welche **einzelne jeweils zulässige Kennzeichnungsvariante** darstellen. Da jede wahlberechtigte Person nur eine Stimme hat und hier nicht erkennbar ist, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll, ist dieser Stimmzettel als eine **ungültige Stimme** zu werten.

A 6

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input checked="" type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großshennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Die vorgenommene Kennzeichnung geht deutlich **über zwei Wahlvorschlagsfelder** hinweg. Es ist daher nicht erkennbar, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input checked="" type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großshennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Die vorgenommene **Kennzeichnung** geht deutlich – nicht nur geringfügig – **über zwei Wahlvorschlagsfelder** hinweg. Es ist daher nicht eindeutig erkennbar, für welchen Wahlvorschlag die Stimmabgabe gelten soll. Dieses gilt selbst dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Schnittpunkt des Kreuzes im vorgedruckten Kreis eines Wahlvorschlages (hier der ABC-Partei) gelegen ist. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

A 6

MNO-Partei

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geler, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhensdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösel, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall fehlt es an der Kennzeichnung im Feld des betreffenden Wahlvorschlags. Der Wille der wählenden Person ist nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geler, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhensdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösel, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme für einen Wahlvorschlag. Mit dieser Stimme kann nur der Wahlvorschlag – mit allen auf der Liste enthaltenen Personen – gewählt werden. Einzelne Personen können nicht abgewählt werden. Im vorliegenden Fall wurden mehrere Personen gestrichen. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

A 6

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MoB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariete Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	⊘
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○

Anmerkung:

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Wahlberechtigten haben mithin **keine Möglichkeit, die auf der jeweiligen Liste benannten Personen zu streichen, zu ergänzen oder auszutauschen**. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MoB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariete Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	○
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	⊗
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall wurde der Wahlvorschlag der DEF-Partei mit einem Kreuz („⊗“) gekennzeichnet und darüber hinaus den Namen dieser Partei durchgestrichen. Der Wille der wählenden Person ist damit **nicht eindeutig** und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

A 6

Stimmzettel

1	XYZ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heide Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geler, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Sozialberater, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input checked="" type="radio"/>
3	DEF Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Hans-Joachim Voßmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Rechtsanwältin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhensdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alkeid Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Ingrid Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstanze Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall wurde der Wahlvorschlag der ABC-Partei mit einem Kreuz („x“) gekennzeichnet und darüber hinaus die Felder konkurrierender Wahlvorschläge durchgestrichen; von einer Streichung des Wahlvorschlages der DEF-Partei hat die wählende Person abgesehen. Der Wille der wählenden Person ist damit **nicht eindeutig** und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel

1	XYZ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heide Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geler, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Sozialberater, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam <i>7. Janine Meyerbeer</i>	Liste für das Land Brandenburg	<input checked="" type="radio"/>
3	DEF Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Hans-Joachim Voßmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Rechtsanwältin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhensdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alkeid Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Ingrid Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstanze Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Wille der wählenden Person ist hier **nicht eindeutig** und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.



Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<i>ABC-Partei</i> <input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall wurde in das für die XYZ-Partei aufgedruckte Feld den Namen einer konkurrierenden Partei eingetragen. Der Wille der wählenden Person ist damit **nicht eindeutig** und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel

August Irrlich

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	<input type="radio"/>
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input checked="" type="radio"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	<input type="radio"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat Herr August Irrlich seinen Stimmzettel mit einem Kreuz („✗“) in das für die NNO-Partei aufgedruckte Feld und darüber hinaus mit seinem Namen versehen. Letzteres stellt einen **schweren Verstoß** gegen den Verfassungsgrundsatz der **geheimen Wahl** dar. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

A 6

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geler, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam	Liste für das Land Brandenburg	○
3	DEF _____ Partei <i>Liste für das Land Brandenburg wäre besser!</i> 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	⊕
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhensdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall hat wurde der Stimmzettel mit einem Kreuz („+“) in das für die DEF-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person in diesem Feld eine kritische Anmerkung vorgenommen. Der Wille der wählenden Person ist damit nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei 1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geler, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
2	ABC _____ Partei 1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam <i>diese nur unter Protest</i>	Liste für das Land Brandenburg	⊗
3	DEF _____ Partei 1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
4	NNO _____ Partei 1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rawe, Dozentin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großenhensdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○
5	Wählervereinigung Vereintes Europa 1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Rösler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)	Gemeinsame Liste für alle Länder	○

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall wurde der Stimmzettel mit einem Kreuz („⊗“) in das für die ABC-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem wurde unter dem Namen der letzten Listenbewerberin ein kommentierender Zusatzvermerk getätigt, der den Willen der wählenden Person nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennen lässt. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

A 6

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input checked="" type="checkbox"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small> <i>Diese Kandidaten sind untragbar!</i>	Liste für das Land Brandenburg <input type="checkbox"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="checkbox"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großshennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="checkbox"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="checkbox"/>

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall wurde der Stimmzettel mit einem Haken („✓“) in das für die XYZ-Partei aufgedruckte Feld versehen. Außerdem hat die wahlberechtigte Person die Liste der konkurrierenden ABC-Partei mit einem Kommentar versehen. Der Wille der wählenden Person ist damit nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennbar. Der Stimmzettel ist deshalb als eine **ungültige Stimme** zu werten.

Stimmzettel

1	XYZ _____ Partei <small>1. Hans Bauer, MdB, Essen (NW) 2. Fritz Lang, Rektor, Kiel (SH) 3. Dr. Fritz Becker, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Heike Köhler, Ingenieurin, Berlin (BE) 5. Norbert Geier, Studienrat, Frankfurt (Oder) (BB) 6. Heinz Römer, Angestellter, Bremen (HB) 7. Andreas Huber, Schriftsetzer, München (BY) 8. Karl Schreiber, Kfz-Meister, Koblenz (RP) 9. Ursula Hartmann, Hausfrau, Hannover (NI) 10. Rudolf Winter, Werkmeister, St. Wendel (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="checkbox"/>
2	ABC _____ Partei <small>1. Karl Born, Richter, Angermünde 2. Mariele Böhm, Sozialarbeiterin, Quappendorf 3. Ann-Katrin Koch, Angestellte, Herzberg 4. Sven Arne Zink, Rektor, Frankfurt (Oder) 5. Maja Schmidt, Tierärztin, Belzig 6. Ruben Paz, Sportlehrer, Potsdam</small>	Liste für das Land Brandenburg <input type="checkbox"/>
3	DEF _____ Partei <small>1. Dr. Hans Ackermann, Chemiker, Leipzig (SN) 2. Harald Linde, Studienrat, Flensburg (SH) 3. Erika Bachus, Med.-techn. Assistentin, Hamburg (HH) 4. Peter May, Schlosser, Stuttgart (BW) 5. Luise Engels, Hebamme, Frankfurt/M. (HE) 6. Marianne Meister, Bibliothekarin, Erfurt (TH) 7. Paul Hofer, Beamter, München (BY) 8. Eduard Scholz, Winzer, Bad Kreuznach (RP) 9. Max Krause, Tankwart, Hannover (NI) 10. Franz Wiese, Steuerberater, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="checkbox"/>
4	NNO _____ Partei <small>1. Mareike März, Bankkauffrau, Herzberg am Harz (NI) 2. Yvonne Reich-Rowe, Dezentlerin, Berlin (BE) 3. Nils Volkmann, Techniker, Duisburg (NW) 4. David Werthig-Palmer, Landwirt, Bad Hindelang (BY) 5. Almuth Amarell, Psychologin, Freiburg (BW) 6. Dr. Lisa Sand, Redakteurin, Düsseldorf (NW) 7. Magnus Scheuch, Landwirt, Warendorf (NW) 8. Markus Luhmann, Schriftsteller, Jena (TH) 9. Regina Raabe, Ingenieurin, Großshennersdorf (SN) 10. Michael Creutzburg, Lehrer, Berlin (BE)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input type="checkbox"/>
5	Wählervereinigung Vereintes Europa <small>1. Dr. Heinz Eckert, Rechtsanwalt, Köln (NW) 2. Sascha Röbler, Fischer, Magdeburg (ST) 3. Alfred Frisch, Geschäftsführer, Hamburg (HH) 4. Dr. Irmgard Schön, Ärztin, Mannheim (BW) 5. Brigitta Hausmann, Chemikerin, Frankfurt/M. (HE) 6. Willi Wendland, Facharbeiter, Bremerhaven (HB) 7. Konstantin Kramer, Soldat, Rostock (MV) 8. Emil Weiss, Kaufmann, Mainz (RP) 9. Ludwig Mehl, Lehrer, Göttingen (NI) 10. Gerda Klug, Angestellte, Saarbrücken (SL)</small>	Gemeinsame Liste für alle Länder <input checked="" type="checkbox"/>

Sofern sie die Sperrklausel nimmt, sonst XYZ-Partei!

Anmerkung:

Im vorliegenden Fall wurde der Stimmzettel mit einem Kreuz („✗“) und einer zusätzlichen Bemerkung in das für die Wählervereinigung Vereintes Europa aufgedruckte Feld versehen, die den Willen der wählenden Person nicht eindeutig und zweifelsfrei erkennen lässt. Der Stimmzettel ist mithin als eine **ungültige Stimme** zu werten.

A 6

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Vertretung

A 7

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX - C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NÜTHE	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroninstallateurin Torfstedt ○/○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ✕○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:
Der Wähler hat drei Stimmen. Er kennzeichnet bei der von ihm bevorzugten Person ein bis drei Stimmen. Die Kennzeichnung kann in jedem der drei Kreise erfolgen. Die Art der Kennzeichnung muss nur eindeutig sein. Sie kann durch Kreuz, Haken, Ausrufezeichen, Pluszeichen, Stern, Schrägstrich, Umrahmung des Kreises, Ausmalen des Feldes oder in sonstiger Form geschehen, die auf eine eindeutige Stimmabgabe schließen lässt. Auch das Eintragen der Zahl an Stimmen, die der Wähler auf den Kandidaten abgeben will (1,2,3) in einen Kreis ist gültig, solange die Gesamtzahl von drei Stimmen nicht überschritten wird. Bei der Ermittlung des Wählerwillens ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX - C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NÜTHE	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroninstallateurin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ✕○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○/○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ●○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:
Der Wähler hat drei Stimmen. Er kennzeichnet bei der von ihm bevorzugten Person ein bis drei Stimmen. Die Kennzeichnung kann in jedem der drei Kreise erfolgen. Die Art der Kennzeichnung muss nur eindeutig sein. Sie kann durch Kreuz, Haken, Ausrufezeichen, Pluszeichen, Stern, Schrägstrich, Umrahmung des Kreises, Ausmalen des Feldes oder in sonstiger Form geschehen, die auf eine eindeutige Stimmabgabe schließen lässt. Auch das Eintragen der Zahl an Stimmen, die der Wähler auf den Kandidaten abgeben will (1,2,3) in einen Kreis ist gültig, solange die Gesamtzahl von drei Stimmen nicht überschritten wird. Bei der Ermittlung des Wählerwillens ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

A 7

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX <small>- C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NUTHE</small>	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthestedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○/○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstdt ●○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○/○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstdt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
<small>(usw.)</small>	<small>(usw.)</small>	<small>(usw.)</small>	<small>(usw.)</small>

Anmerkung:

Der Wähler hat drei Stimmen. Er kennzeichnet bei der von ihm bevorzugten Person ein bis drei Stimmen. Die Kennzeichnung kann in jedem der drei Kreise erfolgen. Die Art der Kennzeichnung muss nur eindeutig sein. Sie kann durch Kreuz, Haken, Ausrufezeichen, Pluszeichen, Stern, Schrägstrich, Umrahmung des Kreises, Ausmalen des Feldes oder in sonstiger Form geschehen, die auf eine eindeutige Stimmabgabe schließen lässt. Auch das Eintragen der Zahl an Stimmen, die der Wähler auf den Kandidaten abgeben will (1,2,3) in einen Kreis ist gültig, solange die Gesamtzahl von drei Stimmen nicht überschritten wird. Bei der Ermittlung des Wählerwillens ist ein großzügiger Maßstab anzulegen.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX <small>- C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NUTHE</small>	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ✓ ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthestedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ✓ ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstdt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ✓ ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstdt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
<small>(usw.)</small>	<small>(usw.)</small>	<small>(usw.)</small>	<small>(usw.)</small>

Anmerkung:

Auch wenn die Kennzeichnung nicht innerhalb des Kreises vorgenommen wurde, ist die Stimme gültig, wenn sowohl der Kandidat, der gewählt werden soll, als auch die Anzahl der Stimmen, die auf ihn entfallen soll, eindeutig zu ermitteln ist.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektronistalleuerin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kaufrfrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ! ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Zusätze auf dem Stimmzettel sind dann unbeachtlich und berühren seine Gültigkeit nicht, wenn sie Zweifel an der Stimmenabgabe nicht aufkommen lassen und andere Kandidaten nicht berühren. Ein Ausrufungs- oder sonst wie bekräftigendes Zeichen bei dem gewählten Kandidaten ist daher unschädlich, weil es die Stimmabgabe nur unterstreicht, keinen Bezug zu einem anderen – nicht gewählten – Bewerber hat und keine unzulässige politische oder sonstige Äußerung darstellt.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektronistalleuerin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kaufrfrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Will der Wähler drei Stimmen für einen Kandidaten abgeben, so hat er drei Markierungen der Kreise vorzunehmen (siehe Stimmzettel G1 - G3). Macht er nur ein Kreuz durch alle drei Kreise, so hat er nur eine Stimme für den Kandidaten abgegeben. Zwei Stimmen hat er nicht abgegeben, die damit ungültig sind. Die ungültigen Stimmen werden aber nicht gezählt, da als ungültig nur ein insgesamt ungültiger Stimmzettel erfasst wird. Bei der Auszählung wird in dem hier dargestellten Fall nur eine gültige Stimme gezählt.



Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX <small>- C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NÜTHE</small>	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthstedt <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstdt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstdt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Will der Wähler zwei Stimmen für einen Kandidaten abgeben, so hat er zwei Markierungen der Kreise vorzunehmen (siehe Stimmzettel G1 - G3). Macht er nur ein Kreuz durch zwei Kreise, so hat er nur eine Stimme für den Kandidaten abgegeben. Die weitere Stimme gilt als nicht abgegeben und ist somit ungültig. Die dritte, auf einen anderen Kandidaten abgegebene Stimme ist gültig. Die nicht abgegebene und deshalb als ungültig gewertete Stimme wird nicht gezählt, da als ungültig nur ein insgesamt ungültiger Stimmzettel erfasst wird. Bei der Auszählung werden in dem hier dargestellten Fall nur zwei gültige Stimmen gezählt.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX <small>- C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NÜTHE</small>	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark <input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/>	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstdt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark <input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstdt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt <input type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="radio"/>
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Da ein Ankreuzen von mehr als einem Kandidaten nur als eine gültige Stimme gezählt wird, kann der Wähler weitere Stimmen an andere Kandidaten vergeben. In der Liste der A-Partei wird in dem dargestellten Fall eine Stimme gezählt. In der Liste der B-Partei wird ebenfalls eine gültige Stimme gezählt. Die dritte Stimme wird als nicht gegeben und damit ungültig gewertet, ohne dass diese Stimme als ungültig in der Auszählung erfasst wird (siehe Stimmzettel G6 und G7).

A 7

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX <small>- C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NUTHE</small>	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektronistalleuerin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kaufrfrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:
Ein Stimmzettel, auf dem überhaupt kein Kandidat angekreuzt ist, ist insgesamt ungültig. Er wird in der Wahl-niederschrift als **ungültiger Stimmzettel** aufgeführt.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX <small>- C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NUTHE</small>	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark <input checked="" type="checkbox"/>○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektronistalleuerin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kaufrfrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt <input checked="" type="checkbox"/>○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt <input checked="" type="checkbox"/>○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt <input checked="" type="checkbox"/>○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:
Ein Stimmzettel, auf dem überhaupt mehr als drei Kandidaten angekreuzt sind, ist insgesamt ungültig. Er wird in der Wahl-niederschrift als **ungültiger Stimmzettel** aufgeführt.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX - C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NÜTJE	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstdt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstdt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Ein Stimmzettel, auf dem überhaupt kein Kandidat eindeutig angekreuzt ist, ist **insgesamt ungültig**. Er wird in der Wahlniederschrift als ungültiger Stimmzettel aufgeführt. Im vorliegenden Beispiel lässt sich die Markierung weder einem Kandidaten zuordnen noch die Anzahl der Stimmen für einen Kandidaten ermitteln. Wäre ein Kandidat eindeutig angekreuzt, wäre diese Stimme gültig. Die anderen beiden wären als nicht abgegeben ungültig und würden nicht erfasst werden.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX - C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NÜTJE	4 B-Partei BP
x			
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstdt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstdt <input type="radio"/> <input type="radio"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt <input type="radio"/> <input type="radio"/>
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Ein Stimmzettel, auf dem kein Kandidat angekreuzt ist, aber sich ein Kreuz bei dem Wahlvorschlag befindet, ist **insgesamt ungültig**. Das brandenburgische Kommunalwahlrecht kennt nicht die Möglichkeit der Wahl eines ganzen Wahlvorschlages. Es sind immer einzelne Kandidaten zu wählen. In der Wahlniederschrift wird der Stimmzettel als ungültig aufgeführt.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX - C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NUTHE	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektronikinstallateurin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Ein Stimmzettel, der insgesamt durchgestrichen, durchgerissen, stark beschädigt oder verschmiert ist, ist insgesamt ungültig. Er wird in der Wahlniederschrift als **ungültiger Stimmzettel** aufgeführt.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX - C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NUTHE	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektronikinstallateurin Torfstedt ? ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Enthält ein Stimmzettel widersprüchliche Angaben, so ist er insgesamt ungültig. So führt ein Zusatz, der Zweifel an der Wahlentscheidung weckt (wie hier ein Fragezeichen an dem Namen des Kandidaten), auch dann zur Ungültigkeit des gesamten Stimmzettels, wenn auf den Kandidaten drei Stimmen gehäufelt wurden. Der Stimmzettel wird in der Wahlniederschrift als **ungültiger Stimmzettel** aufgeführt.

A 8

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstdt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstdt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Der Wähler hat die Möglichkeit, seine Stimme zu korrigieren. Die Rücknahme der Kennzeichnung muss aber zweifelsfrei zu erkennen sein. Im obigen Beispiel ist eine solche Zweifelsfreiheit nicht gegeben. Da eine Stimme auch durch das Ausmalen des Kreises erfolgen kann, wäre auch eine solche Kennzeichnung zulässig. Da drei weitere Kreuze gemacht wurden, enthält der Stimmzettel vier Stimmabgaben, ist also **insgesamt ungültig**. Daraus folgt, dass der Stimmzettel mit drei Stimmen gültig zu werten wäre, wenn der Wähler bei der A-Partei nur drei Kreuze gemacht hätte. Auch hier wäre im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln, ob die bei der B-Partei abgegebene Stimme zurückgenommen werden sollte. Handelt es sich um einen Zweifelsfall, ist der Stimmzettel als ungültig zu werten und als solcher in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstdt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstdt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Raus mit den A-Partei!

Anmerkung:

Stimmzettel, die einen Zusatz enthalten, der sich nicht nur auf einen Kandidaten bezieht, sind insgesamt ungültig. Das Gleiche gilt für die Hinzusetzung von politischen Symbolen wie etwa Hakenkreuze (von der Darstellung wurde abgesehen). Solche Stimmzettel sind als ungültig in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

A 8

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX - C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NÜTHE	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroninstallateurin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ☒○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ☒○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ☒○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

*Kandidaten kann man
doch nicht wählen!*

Anmerkung:

Insgesamt **ungültig** sind Stimmzettel, die über die Markierung der gewählten Kandidaten hinaus Zusätze zu anderen Kandidaten tragen. Die Stimmen für die B-Partei zählen im oben verzeichneten Fall nicht. Der Stimmzettel ist als insgesamt ungültig in der Wahl Niederschrift aufzuführen.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX - C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NÜTHE	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroninstallateurin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nüthstedt ☒○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ☒○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ☒○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

*diesen auf
jeden Fall!*

Anmerkung:

Unzulässig sind auch Zusätze für einzelne Kandidaten, die Auswirkungen auf andere Kandidaten haben. So macht auch der oben geschilderte Zusatz, der eine besondere Unterstützung eines Kandidaten signalisieren soll, den Stimmzettel ungültig. Es ist auch nicht möglich, nur diese Stimme als ungültig und die anderen beiden als gültig anzusehen, weil dann gerade die Stimme nicht zählt, die der Wähler als besonders wichtig angesehen hat. Andererseits ist der Zusatz eine Kundgabe, dass er die anderen Stimmen als nicht so wichtig ansieht, so dass damit ein unzulässiger Zusatz vorliegt. Der Stimmzettel ist als **insgesamt ungültig** aufzuführen.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX <small>- C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NUTHE</small>	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt ☒○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○○	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ?○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.) <i>Das ist das letzte Mal</i>	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Die oben aufgeführten Beispiele stellen jeweils einzelne ungültige Stimmen dar, die in Kombination mit gültigen Stimmen auf dem Stimmzettel auftreten können.

- Berührt ein Kreuz die Stimmfelder zweier Kandidaten, so ist diese Stimme ungültig, da sie sich nicht eindeutig einem Kandidaten zuordnen lässt. Es kann auch nicht auf eine Stimme reduziert werden, da nicht entschieden werden kann, welchem Kandidaten diese Stimme zuzuordnen wäre.
- Ein Zusatz, der sich erkennbar nur auf einen Kandidaten bezieht, ohne dass andere Kandidaten mitbetroffen sind, macht die Stimme für diesen Kandidaten ungültig. Andere abgegebene Stimmen sind dadurch nicht berührt.
- Eine einzelne Stimmabgabe, die den Willen des Wählers nicht deutlich erkennen lässt (hier: Fragezeichen im Stimmfeld), macht die einzelne Stimme ungültig, lässt andere Stimmen aber unberührt.

Einzelne Stimmen, die ungültig sind, aber nicht die Ungültigkeit des Stimmzettels als Ganzes herbeirufen, werden nicht als ungültige Stimmen in der Wahl Niederschrift aufgeführt. In diesen Fällen werden nur die gültigen Stimmen auf diesem Stimmzettel gezählt. Enthält der Stimmzettel jedoch drei jeweils für sich ungültige Stimmen, so ist er als **insgesamt ungültig** zu verzeichnen.

Stimmzettel

1 A-Partei AP	2 Wählergruppe Feuerwehr WGF	3 Listenvereinigung X LX <small>- C-PARTEI - WÄHLERAKTION TORFSTEDT - WÄHLERINITIATIVE NUTHE</small>	4 B-Partei BP
1. Dr. Winter, Max Geburtsjahr 1971 Tierarzt Altmark ○○○	1. Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Torfstedt ○○○	1. Kok, Ronald Geburtsjahr 1997 Unternehmer Nuthstedt ○○○	1. Stendal, Kathrin Geburtsjahr 1989 Kauffrau Bärenhausen ○○○
2. Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark ○○○	2. Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt ○○○	2. Sommer, Raphaela Geburtsjahr 1973 Polizeibeamtin Torfstedt ○○○	2. Berger, Friedrich Geburtsjahr 1977 Bäckermeister Karstedt ○○○
3. Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen ○○○	3. Mai, Charlotte Geburtsjahr 1989 Chemielaborantin Altmark ○○☒	3. Zwerg, Ingo Geburtsjahr 2000 Versicherungsmakler Kleinstedt ○○○	3. Dr. Gent, Rita Geburtsjahr 1979 Apothekerin Neustedt ○○○
(usw.)	(usw.)	(usw.)	(usw.)

Anmerkung:

Die oben aufgeführten Beispiele stellen jeweils einzelne ungültige Stimmen dar, die in Kombination mit gültigen Stimmen auf dem Stimmzettel auftreten können.

- Ungültig sind auch widersprüchliche Stimmabgaben. Wird ein Kandidat zwar angekreuzt, sein Name aber gestrichen, ist nicht eindeutig erkennbar, ob der Wähler den Bewerber wählen will oder ihn ablehnt. Die Stimme ist ungültig.
- Ebenso ist eine Stimme ungültig, wenn der Wähler zwar den Kandidaten eines Wahlvorschlages ankreuzt, aber die Namen des Wahlvorschlages (einschließlich des Angekreuzten) oder
- die Bezeichnung des Wahlvorschlages durchstreicht. Auch hier ist nicht deutlich zu erkennen, ob sich der Wähler für einen Kandidaten oder gegen ihn oder seine Gruppierung aussprechen will.

Einzelne Stimmen, die ungültig sind, aber nicht die Ungültigkeit des Stimmzettels als Ganzes herbeirufen, werden nicht als ungültige Stimmen in der Wahl Niederschrift aufgeführt. In diesen Fällen werden nur die gültigen Stimmen auf diesem Stimmzettel gezählt. Enthält der Stimmzettel jedoch drei jeweils für sich ungültige Stimmen, so ist er als **insgesamt ungültig** zu verzeichnen.

Musterbeispiele für gültige Stimmzettel zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

A 9

Stimmzettel

1	Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Kleinstedt	A-Partei	AP	<input type="radio"/>
2	Dr. Crespo, Max Geburtsjahr 1973 Jurist Großstetten	Wählergruppe Feuerwehr	WGF	<input type="radio"/>
3	Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark	B-Partei	BP	<input checked="" type="radio"/>
4	Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt	Einzelvorschlag Dorn		<input type="radio"/>
5	Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen	Wähleraktion Sport	WAS	<input type="radio"/>
	(usw.)		(usw.)	<input type="radio"/>

Anmerkung:
Gültig sind nur die Stimmzettel, auf denen ein Bewerber zweifelsfrei angekreuzt ist. Ansonsten gilt sinngemäß das, was zu Stimmzetteln zur Wahl der Vertretung ausgeführt ist. Andere Kennzeichnungen als ein Kreuz sind zulässig, wenn daraus ein eindeutiger Wahlwille geschlossen werden kann.

Stimmzettel

Mauritzen, Anika
Geburtsjahr 1986
Amtdirektorin
Neustedt

A-ParteiAP

ja

Ja

Nein

Anmerkung:
Ein einzelner Bewerber kann entweder durch Ankreuzen des Ja-Feldes gewählt oder durch Ankreuzen des Nein-Feldes abgelehnt werden. Gültig sind nur die Stimmzettel, auf denen ein Bewerber zweifelsfrei angekreuzt ist. Ansonsten gilt sinngemäß das, was zu den Stimmzetteln zur Wahl der Vertretungen ausgeführt ist. Andere Kennzeichnungen als ein Kreuz sind zulässig, wenn daraus ein eindeutiger Wahlwille geschlossen werden kann. Auch ein „JA“ in dem für die Ja-Stimme vorgesehenen Feld ist kein unzulässiger Zusatz und macht den Stimmzettel nicht ungültig.

A 9

Stimmzettel

Mauritzen, Anika Geburtsjahr 1986 Amtschektorin Neustedt	
A-Partei	AP

Ja

Nein

Anmerkung:

Wenn das Nein-Feld angekreuzt und zusätzlich der Name des alleinigen Kandidaten durchgestrichen ist, wird in aller Regel von einer gültigen Nein-Stimme auszugehen sein, wenn nicht Besonderheiten des Einzelfalles Zweifel an der Gültigkeit aufkommen lassen. Die Entscheidung über die Gültigkeit kann von unterschiedlichem Gewicht sein. Soweit die Frage zu entscheiden ist, ob der Kandidat das 15-Prozent-Quorum erreicht hat, ist die Entscheidung ohne Belang, da diese Stimme auf keinen Fall für die Erreichung des Quorums zählt. Entscheidend kann sie aber dann sein, wenn die Mehrheit der Ja-Stimmen festgestellt werden muss. Ist die Stimme ungültig, zählt sie bei dem Vergleich, ob mehr Ja- oder Nein-Stimmen auf den Kandidaten entfallen sind, nicht mit. Wird sie als gültige Nein-Stimme gewertet, kann sie zur Mehrheit der Nein-Stimmen gegen den Kandidaten und deshalb zu seiner möglichen Nicht-Wahl beitragen.

Stimmzettel

Droste, Nathalie Geburtsjahr 1978 Beigeordnete Altmark	
A-Partei	AP
<input type="radio"/>	

Zweig, Patrick Geburtsjahr 1985 Architekt Torfstedt	
B-Partei	BP
<input checked="" type="radio"/>	

Musterbeispiele für ungültige Stimmzettel zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

A 10

Stimmzettel			
1	Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Kleinstedt	A-Partei	AP <input type="radio"/>
2	Dr. Crespo, Max Geburtsjahr 1973 Jurist Großstetten	Wählergruppe Feuerwehr	WGF <input type="radio"/>
3	Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark	B-Partei	BP <input type="radio"/>
4	Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt	Einzelvorschlag Dorn	<input type="radio"/>
5	Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen	Wähleraktion Sport	WAS <input type="radio"/>
	(usw.)		(usw.) <input type="radio"/>

Anmerkung:
Streicht der Wähler alle Kandidaten durch bis auf einen, so ist damit keine gültige Stimme für den Nicht-Durchgestrichenen abgegeben. Bei der Bürgermeisterwahl ist der Kandidat, für den der Wähler stimmen will, im Stimmfeld zu kennzeichnen. Dieser Stimmzettel ist als ungültig zu werten.

Stimmzettel			
1	Lenz, Lisa Geburtsjahr 1991 Elektroinstallateurin Kleinstedt	A-Partei	AP <input type="radio"/>
2	Dr. Crespo, Max Geburtsjahr 1973 Jurist Großstetten	Wählergruppe Feuerwehr	WGF <input type="radio"/>
3	Reim, Ramona Geburtsjahr 1987 Lehrerin Neumark	B-Partei	BP <input type="radio"/>
4	Dorn, Magnus Geburtsjahr 1979 Landwirt Kleinstedt	Einzelvorschlag Dorn	<input type="radio"/>
5	Köster, Karl Geburtsjahr 1968 Schlosser Bärenhausen	Wähleraktion Sport	WAS <input type="radio"/>
	(usw.)		(usw.) <input type="radio"/>

Die taugen doch alle nichts!

Anmerkung:
Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig. Auch die auf diesem Stimmzettel abgegebene Stimme ist ungültig.

A 10

Stimmzettel

Mauritzen, Anika Geburtsjahr 1986 Amtsdirktorin <i>zu alt!</i> Neustedt	
A-Partei	AP
<input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> Nein

Anmerkung:

Zusätze auf einem Stimmzettel machen diesen ungültig, selbst wenn damit nur eine Ablehnung begründet werden soll. Gleiches gilt für einen positiven verbalen Zusatz, der die Ja-Stimme unterstützen soll (etwa: Der Beste).

Stimmzettel

Mauritzen, Anika Geburtsjahr 1986 Amtsdirktorin <i>Betrügerin</i> Neustedt	
A-Partei	AP
<input checked="" type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

Anmerkung:

Abändernde oder diskriminierende Zusätze machen den Stimmzettel auch dann ungültig, wenn der Wähler dem einzelnen Bewerber seine Stimme geben wollte.

Stimmzettel

Mauritzen, Anika <i>Schulz, Frida</i> Geburtsjahr 1986 Amtsdirktorin Neustedt	
A-Partei	AP
<input checked="" type="radio"/> Ja	<input type="radio"/> Nein

Anmerkung:

Ebenso ist eine Veränderung des Namens unzulässig. Nicht ordnungsgemäß vorgeschlagene Bewerber sind nicht wählbar. Der Stimmzettel wird durch die Veränderung ungültig.

Stimmzettel

Mauritzen, Anika Geburtsjahr 1986 Amtsdirektorin Neustedt	
A-Partei	AP
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Anmerkung:

Widersprechende Angaben auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit. Kreuzt der Wähler das Ja-Feld des einzelnen Bewerbers an und streicht den Namen durch, ist der Wille des Wählers nicht eindeutig feststellbar. Das Gleiche gilt, wenn ein „Ja“ in einem „Nein“-Feld geschrieben wird.

Stimmzettel

Mauritzen, Anika Geburtsjahr 1986 Amtsdirektorin Neustedt	
A-Partei	AP
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Anmerkung:

Widersprechende Angaben auf dem Stimmzettel führen zur Ungültigkeit. Kreuzt der Wähler das Ja-Feld des einzelnen Bewerbers an und streicht den Namen durch, ist der Wille des Wählers nicht eindeutig feststellbar. Das Gleiche gilt, wenn ein „Ja“ in einem „Nein“-Feld geschrieben wird.

Stimmzettel




Droste, Nathalie Geburtsjahr 1978 Beigeordnete Altmark	Zweig, Patrick Geburtsjahr 1985 Architekt Torfstedt
A-Partei	AP
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B-Partei	BP

Anmerkung:

Markiert der Wähler das gesamte Feld mit einem diagonalen Strich, so ist nicht erkennbar, ob er den Kandidaten mit einer zulässigen Markierung wählen (vgl. Stimmzettel A 10 der gültigen Stimmen) oder ob er ihn durchstreichen will. Zweifelhafte Stimmabgaben führen zur Ungültigkeit.

A 10

Stimmzettel

Droste, Nathalie Geburtsjahr 1978 Beigeordnete Altmark	Zweig, Patrick Geburtsjahr 1985 Architekt Torfstedt
A-Partei 	B-Partei BP
	

Anmerkung:

Streichungen im Wahlvorschlag machen die Stimmabgabe ungültig. Wird wie hier die Bezeichnung der Partei gestrichen, liegt ein Vorbehalt oder Zusatz vor, der ausdrückt, dass man den Kandidaten wohl wählen will, seine Partei aber ablehnt. Diese Kundgabe ist unzulässig. Die Stimme ist als ungültig zu werten.

Muster einer Wahlniederschrift zur Europawahl (Urnenwahl)

A 11

A 11

Gemeinde:	Groß Pankow (Prignitz)
Kreis:	Prignitz
Land:	Brandenburg
Wahlbezirk-Nummer: (Name oder Nummer)	4

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk bei der Wahl zum Europäischen Parlament am09. Juni 2024.....

1. Wahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Leitern	Thorsten	als Wahlvorsteher
2.	Zweiter	Johann	als stellvertretender Wahlvorsteher
3.	Darfau	Linda	als Schriftführer
4.	Stifter	Michael Wilfried	als Beisitzer
5.	Robinson	Klaus	als Beisitzer
6.	Juni	Michaela	als Beisitzer
7.	Raggelsdorf	Ingo Ludwig	als Beisitzer
8.	Mai	Dieter	als Beisitzer
9.	Bürger	Anna Maria	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstandes ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.	Jung	Jonathan	techn. Unterstützung
2.	Licht	Frauke	techn. Unterstützung
3.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden:

..... 4

Zahl der Nebenräume:

..... /

Vom Tisch des Wahlvorstandes konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
 verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

..... 8 Uhr 00 Minuten begonnen.

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Wahlvorsteher hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.
- Der Wahlvorsteher wurde vom
.....
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers
sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

2.7 Beweglicher Wahlvorstand Im Wahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(weiter bei Punkt 2.8)
- war ein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
Im Wahlbezirk befindet sich

- das kleinere Krankenhaus/~~Alten- oder Pflegeheim~~

..... *Reha-Klinik Groß Pankow*
(Bezeichnung)

- das Kloster

.....
(Bezeichnung)

- die sozialtherapeutische Anstalt

.....
(Bezeichnung)

- die Justizvollzugsanstalt

.....
(Bezeichnung)

für das/die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat.

Die personelle Zusammensetzung des beweglichen Wahlvorstandes/der beweglichen Wahlvorstände für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr.

... 1 ... bis ... 1 ... beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Absatz 6 und 7 und des § 52 der Europawahlordnung, Unterbrechung der Wahlhandlung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Um 18 Uhr 05 Minuten

erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

3.1 Leitung der Ergebnisfeststellung

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/~~des stellvertretenden Wahlvorstehers~~ vorgenommen.

3.2 Zahl der Wähler, Öffnung der Wahlurne

a) Zunächst wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

... 2.77 ... Stimmabgabevermerke

b) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

... 55 ... Wahlscheine (= Wähler mit Wahrschein)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4 bei B1** eintragen.

c) Die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der eingenommenen Wahlscheine ergab, dass

- mindestens 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (weiter bei Punkt 3.2. e))
- weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2. d))

d) Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Wahlvorstand

Der Wahlvorstand des Wahlbezirks mit weniger als 30 Wähler (abgebender Wahlvorstand)

um Uhr Minuten angeordnet.

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

hat die verschlossene Wahlurne

oder

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesichteten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettel

zusammen mit der Abschlussbeurkundung, dem Wählerverzeichnis und den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Wahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

e) Sodann wurde die Wahlurne geöffnet; die eingenommenen Stimmzettel wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

f) Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzetteln erfolgte um Uhr Minuten

- Bitte durch ankreuzen bestätigen.
(weiter bei Punkt 5.4)

(Soweit zutreffend, ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.g))

- im Wahlbezirk/Sonderwahlbezirk ein beweglicher Wahlvorstand tätig war.
- aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von Uhr Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine des

.....
(abgebender Wahlvorstand/Name oder Nummer des Wahlbezirks)

um Uhr zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wähler (3.2.a), b) und g)) und der Zahl der Wahlberechtigten (3.3) sind die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, Abschlussbeurkundungen, eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstandes zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab 3.2.g)).

g) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.
Die Zählung ergab

Die Zahl a) + b) ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

.. 333 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten im **Abschnitt 4** bei B eintragen.

.. 332 Personen

(Bitte zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl a) + b) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter g) überein.
- Die Gesamtzahl a) + b) war um (Anzahl) größer um .. 1 (Anzahl) kleiner als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

Grund konnte nicht ermittelt werden. Vermutlich wurde im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Stimmabgabewermerk vergessen.

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in Abschnitt 4 unter **A1 + A2** der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
 b) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln
 c) einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu c) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu c) bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

(Zwischensummenbildung I)

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

die Zahl der ungültigen Stimmen.

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

- 3.4.3 Die Zählungen nach 3.4.2 verliefen wie folgt:

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
 (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

- 3.4.4 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu c) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** eingetragen.

Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen.

3.4.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen sie zugefallen waren
- b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und
- c) die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

beigefügt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Bitte durch Ankreuzen bestätigen

4. Wahlergebnis

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹⁾ 901
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹⁾ 65
A1 + A2	im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾ 966
B	Wähler insgesamt	
	[vergleiche oben 3.2 g)] 333
B1	darunter Wähler mit Wahrschein	
	[vergleiche oben 3.2 b)] 55

1) Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahrschein vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei , und einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	7	2	9

Gültige Stimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. <i>ABC-Partei</i>	<i>104</i>	<i>1</i>	<i>105</i>
D2	2. <i>DEF-Partei</i>	<i>105</i>	<i>2</i>	<i>107</i>
D3	3. <i>LMN-Partei</i>	<i>85</i>	<i>0</i>	<i>85</i>
D4	4. <i>OPS-Partei</i>	<i>27</i>	<i>0</i>	<i>27</i>
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	321	3	324

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

..... *keine*

.....

.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt.
Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis
für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe
oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenanga-
ben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die
Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahl-
ordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

..... an
(Bitte Art der Übermittlung eintragen) *Mobiltelefon*
.....
(Bitte Empfänger eintragen) *Gemeindebehörde*

übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei,
während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils
der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,
anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des
Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahl-
vorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum
Groß Pankow 9.6.24

Der Wahlvorsteher <i>Thorsten Leitern</i>
Der Stellvertreter <i>Johann Zweiter</i>
Der Schriftführer <i>Linda Darfau</i>

Die übrigen Beisitzer
<i>Michael Stifter</i>
<i>Klaus Robinson</i>
<i>Michaela Juni</i>
<i>Ingo Raggelsdorf</i>
<i>Dieter Mai</i>
<i>Anna Bürger</i>

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- d) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis c) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am 9.6.24. um 22:45 Uhr
übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel –
- sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

..... *Thorsten Leitner*

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am .. 9.6.24. ... um
23:00 ... Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

..... *Karola Bruner*

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Muster einer Wahlniederschrift zur Europawahl (Briefwahl)

A 12

Briefwahlvorstand-Nummer:	9001
Gemeinde(n) ¹⁾ :	Groß Pankow (Prignitz), Pritzwalk, Guntow
Kreis ¹⁾ :	Prignitz
Land:	Brandenburg

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.

A 12

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Briefwahlvorstand

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.	Leitern	Thorsten	als Briefwahlvorsteher
2.	Zweiter	Johann	als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.	Darfau	Linda	als Schriftführer
4.	Stifter	Michael Wilfried	als Beisitzer
5.	Robinson	Klaus	als Beisitzer
6.	Juni	Michaela	als Beisitzer
7.	Raggelsdorf	Ingo Ludwig	als Beisitzer
8.	Mai	Dieter	als Beisitzer
9.	Bürger	Anna Maria	als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... 14 Uhr 00 Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
 verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

..... dem Kreiswahlleiter

(Bitte Anzahl eintragen:)

... 656 ... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
 (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
 (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.
 (weiter bei Punkt 2.5)
 Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der
 ... des Kreiswahlleiters ... überbrachte
 um ... 18 ... Uhr ... 10 ... Minuten
 weitere ... 7 ... (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

- 2.5.2 Es wurden (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
- keine Wahlbriefe beanstandet.
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3)
 - insgesamt .. 20 ... (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)

- 2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen (Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)
- .. 10 ... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
 - .. 1 ... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
 - .. 2 ... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
 - .. 4 ... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 - .. 1 ... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - .. 0 ... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
 - .. 0 ... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
- Insgesamt: .. 18 ... (Anzahl) Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigelegt.

- 2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen. (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
- Nein. (weiter bei Punkt 3.)
 - Ja. Es wurden insgesamt .. 2 ... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/Die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne

Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)
.. 18 ... Uhr .. 15 ... Minuten geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wähler

- 3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)
.. 45 ... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei Kennbuchstabe **B** = Wähler insgesamt, zugleich **B1** eintragen.

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

... ~~645~~ ... Wahlscheine.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.
(weiter bei Punkt 3.2.3)
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein. Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
-
.....

3.2.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,
b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,
c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

- 3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als Zwischensumme I (ZS I) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

- 3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt: (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
 - Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

- Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

(Zwischensummenbildung II)

- Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4 eingetragen**. (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
- 3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... 1 bis 5 beigefügt.

3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt
[vergleiche oben 3.2.1)]
zugleich

B1 Wähler mit Wahrschein

..... 645

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	12	2	14

Gültige Erststimmen:

	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. <i>ABC-Partei</i>	171	2	173
D2	2. <i>DEF-Partei</i>	55	1	56
D3	3. <i>LMN-Partei</i>	150	0	150
D4	4. <i>OPS-Partei</i>	250	2	252
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	626	5	631

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

..... *keine*

.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

.....

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....
(Angabe von Gründen)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

..... *per Telefon* an
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)
 *den Kreiswahlleiter* an
(Bitte Empfänger eintragen)
 übermittelt.

5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Perleberg, 9. Juni 2024

Der Briefwahlvorsteher

Thorsten Leitner

Der Stellvertreter

Johann Zweiter

Der Schriftführer

Linda Darfau

Die übrigen Beisitzer

Michael Stifter

Klaus Robinson

Michaela Juni

Ingo Raggelsdorf

Dieter Mai

Anna Bürger

5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

wurden

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

..... *des Kreiswahlleiters*

am *9. Juni 2024* um *22:15* Uhr,
übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der (Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

.....
zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

..... *Thorsten Leitner*

Vom Beauftragten des/der *Kreiswahlleiters* wurde die Wahl Niederschrift mit

allen darin verzeichneten Anlagen am *9. Juni 2024* um *22:20* Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

..... *Karl-Max Meyer*

(Unterschrift des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 14], S.326) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 17], S.21)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines und Wahlsystem

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 (weggefallen)
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Wahlperiode
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter
- § 7 Wahltag; Wahlzeit

Abschnitt 2

Wahlberechtigung; Wählbarkeit

- § 8 Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung
- § 9 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 10 Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung
- § 11 Wählbarkeit
- § 12 Unvereinbarkeit (Inkompatibilität)

Abschnitt 3

Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1

Wahlleitung

- § 13 Wahlbehörden
- § 14 Gliederung der Wahlorgane
- § 15 Wahlleiterin und Wahlleiter
- § 16 Wahlausschuss
- § 17 Berufung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher
- § 18 Wahlvorstand
- § 18a Auszählungsvorstand
- § 19 Zentrale Wahlaufgaben

Unterabschnitt 2

Wahlkreise und Wahlbezirke

- § 20 Wahlkreise
- § 21 Abgrenzung der Wahlkreise
- § 22 Wahlbezirke und Wahllokale

Unterabschnitt 3

Wahlberechtigtenverzeichnisse und Wahlscheine

- § 23 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 24 Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde
- § 25 Ausstellung eines Wahlscheines

Unterabschnitt 4

Wahlbekanntmachung

- § 26 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

Unterabschnitt 5

Wahlvorschläge

- § 27 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 28 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 28a Unterstützungsunterschriften
- § 29 Wahlanzeige
- § 30 Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge
- § 31 Vertrauensperson
- § 32 Listenvereinigungen
- § 33 Bestimmung der Bewerbenden
- § 33a Sonderregelungen im Falle einer Pandemie oder anderen Notlage
- § 34 Rücktritt und Tod von Bewerbenden
- § 35 Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 36 Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung
- § 37 Zulassung der Wahlvorschläge; Rechtsbehelf
- § 38 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 6

Stimmzettel

- § 39 Herstellung und Inhalt der Stimmzettel

Abschnitt 4

Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 40 Wahrung des Wahlheimnisses
- § 41 Öffentlichkeit
- § 42 Unzulässige Wahlpropaganda; unzulässige Veröffentlichung von Befragungen
- § 43 Stimmabgabe
- § 44 Briefwahl
- § 45 Ungültige Stimmen; Zurückweisung von Wahlbriefen; Auslegungsregeln
- § 46 Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken
- § 47 Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen

- § 48 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit einem Wahlkreis
- § 49 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen
- § 50 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 51 Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung

Abschnitt 5

Absage der Wahl, Nachwahl, Wiederholungswahl und einzelne Neuwahl

- § 52 Absage der Wahl; Nachwahl
- § 53 Wiederholungswahl
- § 54 Einzelne Neuwahl

Abschnitt 6

Wahlprüfung

- § 55 Wahleinspruch
- § 56 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl
- § 57 Inhalt der Entscheidung
- § 58 Zustellung der Entscheidung und Rechtsbehelf

Abschnitt 7

Ausscheiden und Nachrücken von Vertreterinnen und Vertretern

- § 59 Verlust der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters
- § 60 Berufung von Ersatzpersonen
- § 61 Ausscheiden von Ersatzpersonen
- § 62 Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbot

Abschnitt 8

Unmittelbare Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

- § 63 Entsprechende Anwendung von Vorschriften
- § 64 Wahltag; Wahlzeit
- § 65 Wählbarkeit
- § 66 (weggefallen)
- § 67 Wahlberechtigtenverzeichnis für die Stichwahl
- § 68 Wahlschein
- § 69 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 70 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 71 Tod von Bewerbenden
- § 72 Wahl
- § 73 Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
- § 74 Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
- § 75 Stimmzettel
- § 76 Stimmabgabe

- § 77 Feststellung des Ergebnisses
- § 78 Annahme der Wahl
- § 79 Wahleinspruch
- § 80 Beschluss der Vertretung; Rechtsbehelf
- § 81 Abwahl
- § 82 Verlust der Rechtsstellung einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters

Abschnitt 9

Unmittelbare Wahl der Landrätinnen und Landräte

- § 83 Wahl und Abwahl der Landrätinnen und Landräte

Abschnitt 10

Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- § 84 Anwendbarkeit von Vorschriften
- § 85 Wahltag und Wahlzeit
- § 86 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Inkompatibilität
- § 87 Wahlorgane
- § 88 Wahlgebiet, Wahlkreis und Wahlbezirk
- § 89 Bestimmung der Bewerbenden
- § 90 Wahlprüfung
- § 91 Rechtsfolgen von abgesagten oder gescheiterten Wahlen

Abschnitt 11

Gemeinsame Schlussvorschriften

- § 92 Ehrenamtliche Mitwirkung
- § 93 Ordnungswidrigkeiten
- § 94 Kosten
- § 95 Statistik
- § 96 Maßgebende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 97 Durchführung des Gesetzes
- § 98 Fristen und Termine sowie Schriftform
- § 98a Veröffentlichung von Wahldaten im Internet
- § 98b Einschränkung eines Grundrechts
- § 99 (außer Kraft getreten)

Abschnitt 1 Allgemeines und Wahlsystem

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die unmittelbaren Wahlen

1. der Gemeindevertretungen in den Gemeinden,
2. der Stadtverordnetenversammlungen in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten,
3. der Kreistage in den Landkreisen,
4. der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
5. der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten,
6. der Landrätinnen und Landräte in den Landkreisen und
7. der Ortsbeiräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher.

§ 2 (aufgehoben)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Vertretung im Sinne dieses Gesetzes ist in den Gemeinden die Gemeindevertretung, in den kreisangehörigen und kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung und in den Landkreisen der Kreistag.

(2) Vertreterinnen und Vertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die Stadtverordneten und die Kreistagsabgeordneten.

(3) Für die Wahl der Gemeindevertretung bildet die Gemeinde, für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung die kreisangehörige oder kreisfreie Stadt, für die Wahl des Kreistages der Landkreis, für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde, für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die kreisfreie Stadt und für die Wahl der Landrätin oder des Landrates der Landkreis das Wahlgebiet.

§ 4 Wahlperiode

Die Vertretungen der Gemeinden, der Städte und der Landkreise werden auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Vertretung, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen. Die Vertretung tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zusammen.

§ 5 Wahlsystem

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Wird nur ein Wahlvorschlag oder werden ausschließlich Einzelwahlvorschläge zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheits- und Persönlichkeitswahl zu wählen; das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat zu den Wahlen der Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlungen und der Kreistage je drei Stimmen.

(3) Die wählende Person kann einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben. Sie kann ihre Stimmen auch Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben.

§ 6 Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die Vertretung besteht aus

1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 2. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder
 3. der Landrätin oder dem Landrat
- sowie den Vertreterinnen und Vertretern.

(2) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter beträgt

1. in Gemeinden und kreisangehörigen Städten:

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter
bis zu 700	8
mehr als 700 bis zu 1 500	10
mehr als 1 500 bis zu 2 500	12
mehr als 2 500 bis zu 5 000	16
mehr als 5 000 bis zu 10 000	18
mehr als 10 000 bis zu 15 000	22
mehr als 15 000 bis zu 25 000	28
mehr als 25 000 bis zu 35 000	32
mehr als 35 000 bis zu 45 000	36
mehr als 45 000	40

2. in kreisfreien Städten und Landkreisen:

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	Zahl der Vertreterinnen und Vertreter
bis zu 100 000	46
mehr als 100 000 bis zu 150 000	50
mehr als 150 000	56

(3) Durch Hauptsatzung kann in Gemeinden oder Städten bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter um zwei, in Gemeinden oder Städten mit 2 501 bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern um zwei oder vier sowie in Gemeinden oder Städten mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in Landkreisen um zwei, vier oder sechs verringert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Vertretung und gilt für die folgenden Wahlen, die mehr als ein Jahr nach der Bekanntmachung der Hauptsatzungsregelung stattfinden.

§ 7

Wahltag; Wahlzeit

(1) Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen finden in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober jedes fünften auf das Jahr 2009 folgenden Jahres statt. Das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung für die allgemeinen Neuwahlen der Vertretungen einheitlich für alle Gemeinden und Landkreise den Wahltag und die Wahlzeit.

(2) Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein.

Abschnitt 2

Wahlberechtigung; Wählbarkeit

§ 8

Sachliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist (Deutsche oder Deutscher) oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürgerin oder Unionsbürger),
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Wahlgebiet
 - a. den ständigen Wohnsitz hat oder
 - b. sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat sowie
4. nicht nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Bei Inhaberinnen und Inhabern von Hauptwohnungen und Nebenwohnungen wird der ständige Wohnsitz am Ort der melderechtlichen Hauptwohnung vermutet.

§ 9

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 10

Förmliche Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Eine wahlberechtigte Person ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland wird am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Die wahlberechtigte Person hat zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat.

(2) Eine im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

§ 11

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. § 8 Satz 2 und § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist eine Deutsche oder ein Deutscher, wenn

1. sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. sie oder er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
3. sie oder er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Nicht wählbar ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, wenn

1. sie oder er eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt oder
2. sie oder er infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 12

Unvereinbarkeit (Inkompatibilität)

(1) Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Bedienstete), die im Dienst einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht zugleich einer Vertretung angehören:

1. Sie können nicht zugleich der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Dies gilt nicht für
 - a. hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
 - b. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister oder
 - c. Landrätinnen und Landräte.
2. Stehen sie im Dienst eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer der amtsangehörigen Gemeinden angehören.
3. Bedienstete des Landes oder eines Landkreises, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal-, Sonder- oder Fachaufsicht über Gemeinden, Ämter oder Landkreise wahrnehmen, können nicht zugleich der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde, dem Amtsausschuss eines beaufsichtigten Amtes oder der Vertretung eines beaufsichtigten Landkreises angehören.

(2) Leitende Bedienstete, die im Dienst einer in den Nummern 1 bis 6 genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht zugleich einer Vertretung angehören:

1. Stehen sie im Dienst eines Landkreises, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Gemeinde dieses Landkreises angehören.
2. Stehen sie im Dienst einer Gemeinde oder eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung des Landkreises angehören, dem die Gemeinde oder das Amt angehört.
3. Stehen sie im Dienst eines Zweckverbandes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören.
4. Stehen sie im Dienst einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Trägerkörperschaft angehören.

5. Stehen sie im Dienst einer Sparkasse, bei der der Landkreis oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften mittels eines Zweckverbandes Gewährträger ist, so können sie nicht zugleich der Vertretung des Landkreises oder der Gemeinde angehören.
6. Stehen sie im Dienst einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft angehören, die in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat.

Leitende Bedienstete im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit, Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertretungen. Leitende Bedienstete im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 bis 6 sind hauptamtliche Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher, Vorstandsmitglieder, Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertretungen. Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für leitende Bedienstete, die bei einer öffentlichen Einrichtung oder einem Eigenbetrieb beschäftigt sind.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts, an der die Gemeinde, das Amt, die Stadt oder der Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführerinnen und stellvertretende Geschäftsführer oder Prokuristinnen und Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, der diesem Amt angehörenden Gemeinde, dieser Stadt oder dieses Landkreises angehören. Die mehrheitliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
 - a. die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder
 - b. die Arbeiterinnen oder Arbeiter im herkömmlichen Sinne sind,
2. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie

3. Beamtinnen und Beamte, die während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind; dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts entsprechend.

Abschnitt 3 Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1 Wahlleitung

§ 13 Wahlbehörden

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist Aufgabe der Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Wahlbehörden sind die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister.

§ 14 Gliederung der Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und der Wahlausschuss für das Wahlgebiet,
 2. die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk.
- (2) Die Vertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann beschließen, dass dem Amtsausschuss die Aufgabe übertragen wird, für die Gemeinde eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu berufen. Haben mehrere amtsangehörige Gemeinden desselben Amtes einen solchen Beschluss gefasst, so kann der Amtsausschuss für diese Gemeinden auch insgesamt oder für mehrere von ihnen jeweils eine gemeinsame Wahlleiterin oder einen gemeinsamen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen. Die vom Amtsausschuss berufene Wahlleiterin oder der vom Amtsausschuss berufene Wahlleiter übernimmt die Aufgabe der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinden und beruft die beisitzenden Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses; im Übrigen finden die §§ 15 und 16 sinngemäß Anwendung.

§ 15 Wahlleiterin und Wahlleiter

- (1) Die Vertretung beruft aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet eine Wahlleiterin

oder einen Wahlleiter; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt. Das Amt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist neu zu besetzen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes ausscheidet.

(2) Eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder des Landkreises kann auch dann zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt.

(3) Die Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann der Berufung widersprechen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die berufene Person nicht in der Lage ist, das Amt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ordnungsgemäß wahrzunehmen. Sie kann eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmen, wenn die Vertretung es unterlässt, eine geeignete Wahlleiterin oder einen geeigneten Wahlleiter zu berufen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

§ 16 Wahlausschuss

(1) Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und fünf beisitzenden Mitgliedern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft die beisitzenden Mitglieder auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes; § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(4) Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt.

(5) Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dieses erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Wahlergebnisses muss binnen einer Woche nach der ersten Beschlussfassung erfolgen.

(6) Der Wahlausschuss besteht auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort. Für aus-

geschiedene beisitzende Mitglieder sind neue Mitglieder in den Wahlausschuss zu berufen.

§ 17 Berufung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde beruft für jeden Wahlbezirk eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlvorstand

(1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und drei bis sieben beisitzenden Mitgliedern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde beruft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind möglichst aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Gemeinde und der Bediensteten des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde zu berufen. Bei der Berufung der beisitzenden Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

(2) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 18a Auszählungsvorstand

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann bei landesweiten Kommunalwahlen für die Zeit nach dem Wahltag weitere Wahlvorstände berufen und ihnen die Fortsetzung der Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen. Die Bildung der gemeindlichen Auszählungsvorstände bedarf der Zustimmung der Wahlbehörde. Die Bildung der Auszählungsvorstände für die nach § 46 Absatz 4 Satz 3 für Kreiswahlen gebildeten Briefwahlvorstände bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates.

(2) Die Auszählungsvorstände setzen am Tag nach der Wahl die Ermittlung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Briefwahl im Auszählungsraum fort.

(3) Jedes Mitglied eines allgemeinen Wahlvorstandes oder Briefvorstandes kann auch in einen Auszählungsvorstand berufen werden. Bedienstete des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder des Landkreises können auch dann in den Auszählungsvorstand berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen. § 18 Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 19 Zentrale Wahlaufgaben

(1) Die oder der gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes berufene Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter nimmt bei den Wahlen nach § 1 zentrale Wahlaufgaben wahr. Ihr oder ihm obliegen die ihr oder ihm durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben. Sie oder er kann im Einzelfall Regelungen treffen, die für den einheitlichen oder für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen von Bedeutung sind, zu einer Erleichterung des Wahlablaufes beitragen oder eine zeitnahe Ermittlung, Feststellung oder Veröffentlichung vorläufiger oder endgültiger Wahlergebnisse absichern.

(2) Der gemäß § 11 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes gebildete Wahlausschuss nimmt bei den Wahlen nach § 1 die ihm durch dieses Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

Unterabschnitt 2 Wahlkreise und Wahlbezirke

§ 20 Wahlkreise

(1) Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt.

(2) Gemeinden mit bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern bilden einen Wahlkreis.

(3) Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern können das Wahlgebiet in zwei Wahlkreise, Gemeinden mit mehr als 1 500 bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern in bis zu drei Wahlkreise und Gemeinden mit mehr als 2 500 bis 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in bis zu vier Wahlkreise einteilen.

(4) Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlkreise einzuteilen. Die Mindest- und Höchstzahl der in einer kreisangehörigen Gemeinde, kreisfreien Stadt oder einem Landkreis zu bildenden Wahlkreise bemisst sich wie folgt nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner:

Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner	Mindestzahl der Wahlkreise	Höchstzahl der Wahlkreise
mehr als 35 000 bis zu 75 000	2	5
mehr als 75 000 bis zu 150 000	3	7
mehr als 150 000	4	9

(5) Bei einem Zusammenschluss von Gemeinden kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für einen Zeitraum von bis zu zwei Wahlperioden vorgesehen werden, dass die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise abweichend von den Absätzen 3 und 4 und gleichzeitig die gesetzliche Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter abweichend von § 6 Absatz 2 Nummer 1 um bis zu 50 vom Hundert erhöht werden kann.

§ 21

Abgrenzung der Wahlkreise

(1) In Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können, beschließt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, frühestens 35 Monate nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen; dies gilt nicht, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sind die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang zu wahren. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder nach unten betragen; Abweichungen von mehr als 25 vom Hundert bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zu den Kreistagen sollen die Grenzen der Gemeinden und Ämter möglichst eingehalten werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 können die Wahlkreise in einem Wahlgebiet, das die Gebiete der an einem Gemeindegemeinschaft nach § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beteiligten Gemeinden umfasst, oder in einem Wahlgebiet einer Gemeinde, die bereits einen Gemeindegemeinschaft nach § 6 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vollzogen hat, mit Rücksicht auf die Grenzen einzelner oder sämtlicher Ortsteile unterschiedlich groß sein. Jeder Wahlkreis muss mindestens

so groß sein, dass die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Wahlkreis, vervielfältigt mit der Zahl der im Wahlgebiet zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und geteilt durch die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Wahlgebiet, mindestens den Wert 3 erreicht. Die Einteilung des Wahlgebietes in unterschiedlich große Wahlkreise bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 22

Wahlbezirke und Wahllokale

(1) Jeder Wahlkreis bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk.

(2) Die Wahlbehörde kann bei Bedarf das Wahlgebiet in mehrere Wahlbezirke von angemessener Größe einteilen. Kein Wahlbezirk soll mehr als 1 500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner eines Wahlbezirk darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen gewählt haben.

(3) Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein geeignetes Wahllokal. Das Wahllokal muss so ausgestattet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Wahllokale sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Wahlbehörden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahllokale barrierefrei sind.

(4) Finden Wahlen zu Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen kreisangehöriger Städte und zu den Kreistagen gleichzeitig statt oder werden sie mit anderen Wahlen oder Abstimmungen verbunden, so müssen die Wahlbezirke und Wahllokale für sämtliche Wahlen und Abstimmungen dieselben sein.

Unterabschnitt 3

Wahlberechtigtenverzeichnisse und Wahlscheine

§ 23

Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Die Wahlbehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen.

(2) Jeder wahlberechtigten Person ist durch die zuständige Wahlbehörde spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu übermitteln.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberech-

tigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 24

Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist nach § 23 Absatz 3 Satz 1 bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter erhoben werden. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

§ 25

Ausstellung eines Wahlscheines

Eine wahlberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Wahlbehörde einen Wahlschein. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.

Unterabschnitt 4 Wahlbekanntmachung

§ 26

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbenden sowie die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften, gegebenenfalls gegliedert nach Wahlkreisen, spätestens am 92. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

Unterabschnitt 5 Wahlvorschläge

§ 27

Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbenden eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter einzureichen.
- (3) Eine Partei, eine politische Vereinigung, eine Wählergruppe oder eine Einzelbewerbende oder ein Einzelbewerbender kann

1. in einer Gemeinde mit einem einzigen Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag für das gesamte Wahlgebiet (wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag),
2. in einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit mehreren Wahlkreisen entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge für einzelne Wahlkreise, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag (wahlkreisbezogener Wahlvorschlag),
3. in einer Gemeinde mit mehr als 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in einer kreisfreien Stadt oder in einem Landkreis nur wahlkreisbezogene Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag,

einreichen. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 entscheidet bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand, wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung, und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen.

- (4) Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge derselben Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe gelten auf der Ebene des Wahlgebietes als verbunden.

§ 28

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf mehrere Bewerbende enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerbenden darf die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter im Wahlgebiet nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen ähnlicher Größe (§ 21 Absatz 2 Satz 2) wird die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbenden

so ermittelt, dass die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter durch die Zahl der Wahlkreise geteilt wird; die Höchstzahl der auf einem solchen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbenden darf diese Zahl nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen unterschiedlicher Größe (§ 21 Absatz 3) wird die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbenden für jeden Wahlkreis nach den folgenden Sätzen 5 und 6 ermittelt. Die Zahl der im Wahlgebiet insgesamt zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird durch die Zahl der Wahlkreise geteilt. Der auf diese Weise ermittelte Wert, vervielfacht mit der Bevölkerungszahl des jeweiligen Wahlkreises, wird durch die durchschnittliche Bevölkerungszahl sämtlicher Wahlkreise geteilt; die Höchstzahl der auf einem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag für den betreffenden Wahlkreis zu benennenden Bewerbenden darf diese Zahl nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigen. Die Reihenfolge der Bewerbenden (§ 33 Absatz 1 bis 5) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten

1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
2. den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
3. den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
4. den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

(3) Der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser oder dieses Bewerbenden enthalten; Absatz 2 Nummer 1 und 4 bleibt unberührt.

(4) Die Bewerbenden auf dem Wahlvorschlag einer Partei dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt.

(5) In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.

(6) Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Wahlvorschläge von Wählergruppen sind von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Einzelwahlvorschläge sind von der oder dem Einzelbewerbenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerbenden am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
3. nicht gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung auf dem Wahlvorschlag erklärt haben (Absatz 5), müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 11 Absatz 3 Nummer 2). Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie oder er gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(8) In der Kommunalwahlverordnung kann bestimmt werden, dass weitere Nachweise mit den Wahlvorschlägen einzureichen sind.

§ 28a Unterstützungsunterschriften

(1) Der wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung muss in einer Gemeinde oder Stadt mit

1. mehr als 300 bis zu 700 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens drei,
2. mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens fünf,
3. mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens zehn und
4. mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 20

wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

(2) In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen muss der wahlkreisbezogene Wahlvorschlag in einem Wahlkreis mit

1. bis zu 700 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens drei,
2. mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens fünf,
3. mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens zehn,
4. mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 20 und
5. mehr als 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 30

in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

(3) Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Jede wahlberechtigte Person kann bei jeder Wahl für das jeweilige Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

(4) Die persönliche, überprüfbare Unterschrift der wahlberechtigten Personen ist bis 16 Uhr des 67. Tages vor der Wahl bei der Wahlbehörde zu leisten. Die Unterschrift kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis 16 Uhr des 67. Tages vor der Wahl vorliegen.

(5) Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzu-

suchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis bis 16 Uhr des 69. Tages vor der Wahl gestellt werden.

(6) Die Wahlbehörde hat rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist für alle im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlages) oder im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages) wahlberechtigten unterzeichnenden Personen die Wahlberechtigung zu bescheinigen.

(7) Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 oder 2 sind nicht erforderlich

1. bei Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a. in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b. im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied oder
 - c. im Landtag durch mindestens einen Mitglied oder
 - d. im Deutschen Bundestag durch mindestens ein im Land Brandenburg gewähltes Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

2. bei Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a. in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b. im Kreistag des jeweiligen Landkreises durch mindestens ein Mitglied

seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind,

3. bei Einzelbewerbernden, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung oder des Kreistages des jeweiligen Landkreises sind.

(8) Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Vertretung der Gemeinde, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei dieser Wahl antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1 oder 2 befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde gewählt worden ist. Dies gilt auch für die Einzelbewerbende oder den Einzelbewerbernden, die oder der aufgrund eines Einzelwahlvor-

schlages zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde gewählt worden ist.

§ 29 Wahlanzeige

(1) Parteien, die sich an der letzten Wahl zum

1. Landtag oder
2. Deutschen Bundestag im Land

nicht mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter spätestens bis 18 Uhr des 81. Tages vor der Wahl ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen und zur Feststellung der Parteieigenschaft ihre schriftliche Satzung und ihr schriftliches Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Landesvorstandes einreichen; die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zur Feststellung der Parteieigenschaft weitere Nachweise anfordern. Die Anzeige muss den satzungsgemäßen Namen und, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei enthalten. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 1 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den Landesvorstand der Partei und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 1 nicht gewahrt ist,
2. der satzungsgemäße Name oder, sofern vorhanden, die satzungsgemäße Kurzbezeichnung der Partei fehlt,
3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen oder
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre jeweilige Person nicht feststeht.

Nach Entscheidung über die Feststellung der Wahlvorschlagsberechtigung als Partei ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Landesvorstand den Landeswahlausschuss anrufen.

(3) Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so treten bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 die Vorstände der im Land bestehenden nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes) an die Stelle des Landesvorstandes.

(4) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter stellt spätestens am 99. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag oder an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben,
2. welche Parteien und politische Vereinigungen am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags mit mindestens einem im Land gewählten Mitglied im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tage vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Vereinigungen, die nach Absatz 1 ihre Beteiligung angezeigt haben, als Parteien anzuerkennen sind.

§ 30 Beschränkungen hinsichtlich der Wahlvorschläge

(1) Eine Bewerbende oder ein Bewerbender darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl des Kreistages benannt werden.

(2) Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe darf in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

§ 31 Vertrauensperson

(1) Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt die erste unterzeichnende Person nach § 28 Absatz 6 als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson; bei Listenvereinigungen gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson und die erste unterzeichnende Person der zweiten an der Listenvereinigung beteiligten Vereinigung als stellvertretende Vertrauensperson.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder der Kommunalwahlverordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärungen an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter abberufen und

durch andere ersetzt werden. Die Erklärungen müssen gemäß § 28 Absatz 6 unterzeichnet sein.

§ 32 Listenvereinigungen

(1) Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.

(2) Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlverordnung auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt Folgendes:

1. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter spätestens bis 12 Uhr des 66. Tages vor der Wahl durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen. Die Regelung über die Wahlanzeige nach § 29 bleibt unberührt.
2. Die Bestimmung der Bewerbenden und ihrer Reihenfolge auf Wahlvorschlägen muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung erfolgen; § 33 gilt sinngemäß.
3. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 28a Absatz 1 oder 2 befreit, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen nach § 28a Absatz 7 von dieser Pflicht befreit ist.
4. Auf dem Stimmzettel sind bei Listenvereinigungen ferner die Namen der daran Beteiligten aufzunehmen.

§ 33 Bestimmung der Bewerbenden

(1) Die Bewerbenden auf Wahlvorschlägen von Parteien oder politischen Vereinigungen und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind. Die Wahlen dürfen frühestens drei Jahre nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden; dies gilt nicht, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden

oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird.

(2) In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerbenden und ihre Reihenfolge für den wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder für alle wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge der Partei oder politischen Vereinigung in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen.

(3) Die für die Wahl zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die Wahl zur Vertretung in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde bestimmen, sofern dort keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist. Für die Wahl zur Vertretung in einer amtsangehörigen Gemeinde können auch die in dem gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder oder deren Delegierte die Bewerbenden und ihre Reihenfolge bestimmen, sofern in dieser Gemeinde keine Organisation der Partei oder politischen Vereinigung vorhanden ist.

(4) Für die Bestimmung der Bewerbenden auf Wahlvorschlägen von

1. mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend,
2. sonstigen Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhängerinnen und Anhänger gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

(6) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerbenden und die Festlegung ihrer Reihenfolge mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist mit

dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte teilnehmende Personen an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind. Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig; siw oder er gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(7) Das Nähere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung sowie das Verfahren für die Wahl der Bewerbenden und die Festlegung ihrer Reihenfolge regeln die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen.

§ 33a

Sonderregelungen im Falle einer Pandemie oder anderen Notlage

(1) Der Landtag kann im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder einer anderen vergleichbaren unvorhersehbaren Notlage mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu den anstehenden kommunalen Wahlen und Abstimmungen feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 33 wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nach Maßgabe dieser Vorschrift abgewichen werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vor, stellt der Landtag dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest. Trifft der Landtag diese Feststellung, so kann bei den Wahlen, für die vor dieser Feststellung bereits die Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 26 öffentlich bekannt gemacht worden ist, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Vorschrift weiter Gebrauch gemacht werden.

(3) Eine Anwendung dieser Vorschrift und der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren setzt keine entsprechende Regelung in der Satzung der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe voraus. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffene satzungrechtliche Bestimmungen der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe stehen der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen.

(4) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen fasst für alle Gliederungen der Partei oder politischen Vereinigung im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt der für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständige Gebietsvorstand (Kreisvorstand). Der Beschluss des Kreisvorstandes kann durch die Mitglieder- oder Delegier-

tenversammlung (Kreisparteitag, Hauptversammlung) aufgehoben werden. Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Kreisverband, so treten an die Stelle des Kreisvorstandes die jeweiligen Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände und an die Stelle der Kreismitglieder- oder Kreisdelegiertenversammlung die jeweiligen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der nächstniedrigeren Gebietsverbände. Das Nähere bleibt der Regelung durch Satzung der Partei oder politischen Vereinigung vorbehalten.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt für Wählergruppen mit der Maßgabe entsprechend, dass der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand der Wählergruppe über die Abweichung von den Bestimmungen der Satzung entscheidet. Hat die Wählergruppe keinen Gebietsvorstand im Sinne des Satzes 1, so trifft die oder der Vertretungsberechtigte die Entscheidung. Die Entscheidung des Gebietsvorstandes nach Satz 1 oder der oder des Vertretungsberechtigten nach Satz 2 kann durch eine Versammlung der Mitglieder, Delegierten oder Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe aufgehoben werden.

(6) Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerbenden einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe dienen, können ganz oder teilweise mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag im Wege der Bild- und Tonübertragung oder durch mehrere miteinander im Wege der Bild- und Tonübertragung verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Für in Präsenz durchgeführte Versammlungen kann von der satzungsgemäßen, für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlichen Mindestzahl an stimmberechtigten Teilnehmenden abgewichen werden.

(7) Bei den gemäß Absatz 6 durchgeführten Versammlungen sind das Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerbenden in schriftlicher Form zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmenden nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und die Befragung zumindest schriftlich im Vorfeld, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

(8) Die Wahl von Delegierten für Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerbenden einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppen dienen, oder die Wahl von Bewerbenden einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektroni-

scher Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerbenden sind in schriftlicher Form zu gewährleisten.

(9) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen, das Wahlgeheimnis gewahrt wird und die Stimmabgabe erst nach der Eröffnung des Wahlganges auf der Versammlung möglich ist. Soweit die Satzungen der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen und die Auslegungsregeln nach § 45 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(10) Versammlungen nach dieser Vorschrift sind der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter auf geeignete Weise anzuzeigen. Dies kann auch durch einen entsprechenden Vermerk in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung einzureichenden Unterlagen erfolgen.

(11) § 28a Absatz 1 und 2 sowie § 70 Absatz 5 gelten mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach für die Direktwahlen erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf die Hälfte reduziert ist; Zahlenbruchteile werden auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Den Wahlvorschlägen für die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen. Eine Feststellung des Landtages nach Absatz 2 Satz 1 ist für die Wahlen, für die vor dieser Feststellung bereits die Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 26 öffentlich bekannt gemacht worden ist, unbeachtlich.

§ 34

Rücktritt und Tod von Bewerbenden

(1) Eine Bewerbende oder ein Bewerbender auf einem eingereichten Wahlvorschlag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) von der Bewerbung zurücktreten. Der Rücktritt ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(2) Tritt eine Bewerbende oder ein Bewerbender vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 37 Absatz 1 von der Bewerbung zurück, stirbt sie oder er oder verliert sie oder er die Wählbarkeit vor

diesem Zeitpunkt, so wird sie oder er auf dem Wahlvorschlag gestrichen. Ist außer ihr oder ihm keine weitere Person auf dem Wahlvorschlag benannt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingereicht.

(3) Stirbt eine Bewerbende oder ein Bewerbender nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) oder verliert sie oder er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss. Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerbenden scheidet die verstorbene oder auch nicht mehr wählbare bewerbende Person aus.

§ 35

Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

(1) Die Benennung von weiteren Bewerbenden auf dem eingereichten Wahlvorschlag, die Änderung der gemäß § 33 festgelegten Reihenfolge der Bewerbenden oder die Streichung von einzelnen Bewerbenden, die nicht gemäß § 34 Absatz 1 ihren Rücktritt erklärt haben, kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 27 Absatz 2) erfolgen. Im Übrigen kann ein eingereichter Wahlvorschlag bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) geändert werden.

(2) Eingereichte Wahlvorschläge können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) zurückgezogen werden.

(3) Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sind bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen und können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie gemäß § 28 Absatz 6 unterzeichnet sind und das Verfahren nach § 33 eingehalten worden ist.

§ 36

Vorprüfung der Wahlvorschläge; Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel in der Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden (§ 28 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 1 bis 5) nicht mehr behoben sowie fehlende Unterstützungsunterschriften nach § 28a Absatz 1 oder 2 nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die oder der

Bewerbende mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.

(3) Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1) beseitigt werden.

§ 37

Zulassung der Wahlvorschläge; Rechtsbehelf

(1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgerecht eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die dieses Gesetz und die Kommunalwahlverordnung aufstellen. In Fällen höherer Gewalt oder bei unabwendbaren Zufällen kann eine andere Entscheidung getroffen werden. Sie ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich anzuzeigen. Die Prüfung partei- oder organisationsinterner Vorgänge ist ausgeschlossen.

(3) Entspricht der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nur hinsichtlich einzelner Bewerbenden nicht den Anforderungen, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Enthält der Wahlvorschlag mehr Bewerbende als nach § 28 Absatz 1 zulässig ist, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerbenden zu streichen.

(5) Weist der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so können die Vertrauensperson, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sowie die Aufsichtsbehörde binnen zwei Tagen nach Verkündung der Entscheidung in der Sitzung des Wahlausschusses Beschwerde erheben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde sind berechtigt, auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlags Beschwerde zu erheben.

(6) Zulässige Beschwerden legt die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter dem Kreiswahlausschuss, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter dem Landeswahlausschuss vor; der Kreiswahlausschuss entscheidet bei Wahlvorschlägen für Gemeindewahlen in kreisangehörigen Gemeinden, der Landeswahlausschuss in allen übrigen Fällen. In der Verhandlung über die Beschwerde sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Über die Beschwerde ist spätestens am 52. Tag vor der Wahl zu entscheiden.

(7) Die Wahlausschüsse können ihre Beschlüsse ändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens dies erlaubt. Die

Gründe für die Abänderung sind der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(8) Stellt der Wahlausschuss fest, dass die Anzahl der Bewerbenden in keinem Fall ausreicht, um mindestens die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 vorgesehenen Sitze zu besetzen, so sagt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 38

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der nach Absatz 1 zu veröffentlichen Wahlvorschläge gilt § 39 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

Unterabschnitt 6 Stimmzettel

§ 39

Herstellung und Inhalt der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefwahl werden amtlich hergestellt. Für ihre Herstellung und rechtzeitige Übergabe an die Wahlvorstände und die Wahlbehörde ist die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter verantwortlich.

(2) Die Stimmzettel enthalten die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerbenden entsprechend der nach § 33 bestimmten Reihenfolge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach den Absätzen 3 bis 5.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbenden bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreicht haben; im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch.

(4) Finden die Wahl zu den Kreistagen und die Wahl zu den Gemeindevertretungen gleichzeitig statt, so gilt für die an der Wahl zum Kreistag teilnehmenden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbenden die Reihenfolge, die sich bei ihnen für die Wahl zum Kreistag aus Absatz 3 ergibt, auch für die Wahl zu den Gemeindevertretungen in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden. Für die übrigen Wahlvorschläge bestimmt sich die Reihenfolge bei der Wahl zur Gemeindevertretung auch in diesem Fall nach Absatz 3.

(5) Die einheitliche Reihenfolge bei gleichzeitiger Wahl zum Kreistag und zu den Gemeindevertretungen (Absatz 4) gilt für diejenigen an der Wahl zum Kreistag teilnehmenden Wählergruppen, die mit Wählergruppen in den zum Landkreis gehörenden Gemeinden identisch oder mit ihnen organisatorisch zusammengeschlossen sind.

Abschnitt 4 **Wahlhandlung und Feststellung des** **Wahlergebnisses**

§ 40 **Wahrung des Wahlgeheimnisses**

(1) Es ist dafür zu sorgen, dass die wählende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 41 **Öffentlichkeit**

(1) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(2) Der Wahlvorstand kann im Interesse der Wahlhandlung die Anzahl der im Wahllokal anwesenden Personen beschränken. Den anwesenden Personen ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.

(3) Der Wahlvorstand kann ferner Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahllokal verweisen; es soll ihnen jedoch Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden.

§ 42 **Unzulässige Wahlpropaganda;** **unzulässige Veröffentlichung von Befragungen**

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Befragungen wählender Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, unzulässig.

§ 43 **Stimmabgabe**

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Die wählenden Personen machen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig auf den Stimmzetteln kenntlich, welche Bewerbenden sie wählen wollen.

(3) Die wählende Person kann einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben. Sie kann ihre Stimmen auch Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben. Bei der Abgabe ihrer Stimmen ist die wählende Person nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerbenden innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.

(4) Gibt die wählende Person weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

(5) Das für Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmenzählgeräte verwendet werden.

§ 44 **Briefwahl**

(1) Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde, in deren oder dessen Zuständigkeitsbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht.

(2) Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

1. den Wahlschein,
2. in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

(4) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde gilt insoweit als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(5) Erfolgt keine Anordnung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters nach § 46 Absatz 6 und sind deshalb für die Kreiswahlen besondere Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu bilden, so tritt

für diese Wahl an die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinde in Absatz 1 und 4 die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter.

§ 45

Ungültige Stimmen; Zurückweisung von Wahlbriefen; Auslegungsregeln

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
 2. keine Kennzeichnung oder mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
 3. den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz enthält,
 5. einen Vorbehalt enthält oder
 6. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- (2) Enthält der Stimmzettel weniger als drei Kennzeichnungen, so sind die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig zu werten.
- (3) Die Stimmabgabe einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht nach § 9 verliert.
- (4) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beifügt ist,
 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 8. ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(5) Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 46

Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Festzustellen sind
1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
 2. die Zahl der wählenden Personen,
 3. die Zahl der gültigen Stimmen,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen sowie
 6. die Zahlen der auf den einzelnen Wahlvorschlägen abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei verbundenen Wahlen ist das Wahlergebnis für jede Wahl getrennt festzustellen.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.
- (4) Das Ergebnis der Briefwahl wird in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlkreises einbezogen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde bestimmt für jede Gemeindewahl, welcher Wahlvorstand im Wahlkreis zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter bildet für die Kreiswahlen zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände).
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde kann abweichend von Absatz 4 Satz 2 eine gesonderte Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl anordnen, wenn dadurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird. Wird das Ergebnis der Briefwahl gesondert festgestellt, so sind hierfür besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden.
- (6) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann für die Kreiswahlen abweichend von Absatz 4 Satz 3 anordnen, dass auf der Gemeindeebene gebildete Briefwahlvorstände zusätzlich das Briefwahlergebnis der Kreiswahlen feststellen; die Anordnung kann auf einzelne Gemeinden beschränkt werden. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der hiervon betroffenen Wahlbehörden.

§ 47**Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen**

Der Wahlausschuss ermittelt in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis im Wahlkreis. Festzustellen sind

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen sowie
6. die Zahlen der auf den einzelnen Wahlvorschlägen abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 48**Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit einem Wahlkreis**

(1) Nach Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Festzustellen sind

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahlen der auf den einzelnen Wahlvorschlägen abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge,
8. die gewählten Bewerbenden,
9. die Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge.

(2) Die im Wahlgebiet gemäß § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 zu vergebenden Sitze werden entsprechend den folgenden Sätzen 2 bis 5 verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der gesetzlich insgesamt zu vergebenden

Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz (Vorabsitz) zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(4) Die auf den Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nach den Absätzen 2 und 3 entfallenden Sitze erhalten die Bewerbenden dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

(5) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerbende mit Stimmenzahlen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze die Bewerbenden ohne Stimmenzahlen. Sind mehr Bewerbende ohne Stimmenzahlen vorhanden, als noch Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

(6) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerbende auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend. Die Sonderregelung in Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Ist eine Losentscheidung erforderlich, so zieht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Los. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(8) Im Falle der Mehrheitswahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 4 die Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Können mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden, so stellt der Wahlausschuss fest, dass die Wahl gescheitert und keine neugewählte Vertretung zustande gekommen ist.

§ 49**Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen**

(1) Der Wahlausschuss ermittelt aufgrund der Wahlergebnisse das Gesamtergebnis im Wahlgebiet. Festzustellen sind

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,

5. die Stimmenzahl einer jeden Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe im Wahlgebiet sowie die Stimmenzahl eines jeden Einzelwahlvorschlages,
6. die Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die jeweiligen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelwahlvorschläge,
8. die gewählten Bewerbenden,
9. die Ersatzpersonen sowie ihre Reihenfolge.

(2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Einzelwahlvorschlägen aufgrund ihrer Stimmenzahl (Absatz 1 Nummer 5) nach dem Verfahren gemäß § 48 Absatz 2 und 3 zugeteilt.

(3) Die einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nach Absatz 2 im Wahlgebiet zufallenden Sitze werden ihren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend dem Verfahren in § 48 Absatz 2 zugeteilt. Die Unterverteilung der Sitze nach Satz 1 unterbleibt bei wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlägen.

(4) Die Zuweisung der nach Absatz 3 auf den Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe entfallenden Sitze an die Bewerbenden dieses Wahlvorschlages richtet sich nach § 48 Absatz 4 und 5.

(5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 Satz 1 mehr Sitze für einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag, als Bewerbende auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Bewerbenden auf den Wahlvorschlägen dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe in den anderen Wahlkreisen, die dort keinen Sitz erhalten. Die Sitze werden an diese Bewerbenden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Ist für eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe keine Bewerbende und kein Bewerbender mehr vorhanden, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt; § 48 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 Satz 2 mehr Sitze für einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag, als Bewerbende auf ihm vorhanden sind, gilt § 48 Absatz 6 entsprechend.

(6) Für das Losverfahren gilt § 48 Absatz 7 entsprechend.

(7) Können mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden, so gilt § 48 Absatz 9 entsprechend.

§ 50

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerbenden sowie die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 51

Erwerb der Mitgliedschaft in der Vertretung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerbenden über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihr oder ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die oder der gewählte Bewerbende bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(2) Wird eine Person gewählt, die gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert ist, so weist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die betroffene Person in seiner Benachrichtigung nach Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich darauf hin, dass sie die Wahl nur annehmen kann, wenn sie nachweist, dass sie die zur Beendigung ihres Dienstverhältnisses erforderliche Erklärung abgegeben hat. Weist die betroffene Person dieses vor Ablauf der Frist zur Annahme der Wahl (Absatz 1 Satz 1) nicht nach, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens vier Monate nach Annahme der Wahl nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einem Nachrücken als Ersatzperson entsprechend. Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nachträglich einen Unvereinbarkeitsbestand nach § 12 Absatz 1 bis 3 fest und weist die betroffene Person ihr oder ihm nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der nachträglichen Feststellung die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nach, so scheidet sie aus der Vertretung aus.

(3) Eine gewählte Bewerbende oder ein gewählter Bewerbender erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung ab dem Zeitpunkt, an dem ihre oder seine Wahl nach Absatz 1 und 2 als angenommen gilt, jedoch

1. im Falle der Neuwahl der Vertretung nicht vor dem Beginn der neuen Wahlperiode,
2. im Falle der Berufung als Ersatzperson für eine ausgeschiedene Vertreterin oder einen ausgeschiedenen Vertreter nicht vor deren oder dessen Ausscheiden.

Abschnitt 5
Absage der Wahl, Nachwahl, Wiederholungswahl
und einzelne Neuwahl

§ 52

Absage der Wahl; Nachwahl

(1) Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, wegen dem die Wahl im Falle ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, so kann die Aufsichtsbehörde die Wahl im gesamten Wahlgebiet absagen. Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von Satz 1 die Absage der Wahl auch auf einen bestimmten Teil des Wahlgebietes beschränken, wenn der Mangel nur die Durchführung der Wahl in diesem Teil des Wahlgebietes unmittelbar berührt und dieser Teil des Wahlgebietes höchstens ein Zehntel der Wahlberechtigten umfasst. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Absage der Wahl mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl stattfinden wird. Die Aufsichtsbehörde bestimmt unverzüglich den Tag der Nachwahl und den Umfang, in dem das Wahlverfahren zu erneuern ist.

(2) Eine Nachwahl findet ferner statt

1. in einem Wahlgebiet, wenn die letzte Wahl nach § 37 Absatz 8 abgesagt worden oder gemäß § 48 Absatz 9 oder § 49 Absatz 7 gescheitert ist oder in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zur Wahl steht,
2. in einem Wahlgebiet oder in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk, wenn dort die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Nachwahl muss im Falle des Absatzes 2 Nummer 2 spätestens vier Wochen nach dem Wegfall der Hinderungsgründe, in allen übrigen Fällen spätestens fünf Monate nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(4) Sobald feststeht, dass eine Nachwahl nach Absatz 2 Nummer 1 stattfindet, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dazu auf, binnen einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge einzureichen und für die bereits zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 35 weitere Bewerbende zu benennen.

(5) Bei der Nachwahl nach Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wahlberechtigtenverzeichnissen und Wahlvorschlägen der Hauptwahl gewählt.

(6) Findet die Nachwahl nur in einem Teil des Wahlgebietes statt, so wird entsprechend ihrem Resultat das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(7) Für die Nachwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 53

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlgebiet oder in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen (Wiederholungswahl).

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens fünf Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens stattfinden. Den Tag der Wiederholungswahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(3) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen der Hauptwahl gewählt. Sind seit der Hauptwahl mehr als sechs Monate vergangen, so wird die Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt und das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert.

(4) Findet die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebietes statt, so wird entsprechend ihrem Resultat das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(5) Die Wiederholungswahl findet für den Rest der Wahlperiode statt. Für die Wiederholungswahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 54

Einzelne Neuwahl

(1) Ist mehr als die Hälfte der nach § 6 Absatz 2 und 3 oder § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 vorgesehenen Sitze unbesetzt, so ist die Vertretung aufzulösen. Die Aufsichtsbehörde nimmt die Auflösung vor.

(2) Ist die Vertretung aufgelöst, so findet für das Wahlgebiet eine einzelne Neuwahl statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde. Er muss innerhalb der nächsten fünf Monate liegen, es sei denn, die einzelne Neuwahl findet innerhalb von zwei weiteren Monaten am Tag einer anderen Wahl oder Abstimmung statt.

(3) Bei einzelnen Neuwahlen infolge eines Gemeindegemeinschaftenschlusses bestimmt die Aufsichtsbehörde den

Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl, es sei denn, die Wahltermine sind durch den Gebietsänderungsvertrag bestimmt worden.

(4) Die einzelne Neuwahl findet für den Rest der Wahlperiode statt. Findet die einzelne Neuwahl 48 Monate nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen statt, so endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

(5) Für die einzelne Neuwahl gelten im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

Abschnitt 6 Wahlprüfung

§ 55 Wahleinspruch

(1) Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jede Einzelbewerbende und jeder Einzelbewerbender, die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiterin oder der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Ein Wahleinspruch kann nicht darauf gestützt werden, dass ein Wahlvorschlag oder eine Bewerbende oder ein Bewerbender zu Unrecht zugelassen worden ist.

(2) Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin oder dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 50) mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch der Wahlleiterin oder des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten.

(3) Der Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund dieses Gesetzes oder der Kommunalwahlverordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig. Dieses gilt nicht für Feststellungen und Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren. Ist die Feststellung oder Entscheidung den einspruchsberechtigten Personen zugestellt worden, so beginnt die Wahleinspruchsfrist für sie mit dem Tag der Zustellung. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den Rechtsbehelfen, die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehen sind, sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

(5) Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt die bei ihr oder ihm eingereichten Wahleinsprüche mit ihrer oder seiner Stellungnahme unverzüglich der neugewählten Vertretung vor.

§ 56

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die Wahlprüfung obliegt der neugewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung. Die Vertretung kann dem Haupt- oder Kreisausschuss oder einem anderen Ausschuss der Vertretung die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.

(2) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, diejenige Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und diejenige Vertreterin oder derjenige Vertreter oder diejenige Ersatzperson, gegen dessen oder deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der zu den Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zählt, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

§ 57

Inhalt der Entscheidung

(1) Die neugewählte Vertretung trifft nach Ablauf der in § 55 Absatz 2 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes

Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird

- a. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
- b. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

(2) Bei Wahleinsprüchen nach § 55 Absatz 3 entscheidet die Vertretung durch Beschluss,

1. ob die Einwendungen begründet sind,
2. ob die Feststellung oder Entscheidung rechens ist.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie Absatz 2 sind zu begründen.

§ 58

Zustellung der Entscheidung und Rechtsbehelf

(1) Die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist den Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung (Absatz 2) zuzustellen, der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn sie keinen Wahleinspruch erhoben hat.

(2) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Die allgemeinen Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Klage gegen die Vertretung zu richten ist und ein Widerspruch gegen den Beschluss der Vertretung nicht stattfindet. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die Aufsichtsbehörde sind auch dann klageberechtigt, wenn der Wahleinspruch nicht von ihnen erhoben worden ist.

(3) Beschlüsse der Vertretung, die vor der Bestandskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlprüfungsentscheidungen im Sinne des § 57 Absatz 1 Nummer 1.

Abschnitt 7

Ausscheiden und Nachrücken von Vertreterinnen und Vertretern

§ 59

Verlust der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters

(1) Eine Vertreterin oder ein Vertreter verliert ihren oder seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch Wegfall einer Voraussetzung ihrer oder seiner jederzeitigen Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Wählbarkeitsvoraussetzung zur Zeit der Wahl,

3. durch Wegfall der Gründe für ihre oder seine Berufung als Ersatzperson,
4. durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
5. durch eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung, nach der die Wahl der Vertretung oder der Vertreterin oder des Vertreters ungültig ist,
6. durch Ablauf der Frist in § 51 Absatz 2 Satz 3 oder 5, wenn der nach dieser Regelung erforderliche Nachweis nicht geführt ist,
7. mit ihrer oder seiner Verwendung als Bedienstete oder Bediensteter, wenn sie oder er gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 nicht zugleich der Vertretung angehören kann und der Nachweis der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Inkompatibilitätsfeststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters geführt wird, oder
8. mit dem Beginn ihrer oder seiner Amtszeit als Bürgermeisterin, Bürgermeister, Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat, wenn sie oder er kraft Amtes Mitglied der Vertretung ist.

Verlustgründe nach § 62 sowie anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Verzicht kann auf einen Tag in die Zukunft gerichtet sein.

(3) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 unverzüglich den Verlust der Rechtsstellung der Vertreterin oder des Vertreters fest, soweit dieser nicht bereits durch rechtskräftigen Richterpruch eingetreten ist; der betroffenen Person ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Wahlausschuss kann diese Aufgabe auf die Wahlleiterin oder den Wahlleiter übertragen.

(4) Gegen die Feststellung nach Absatz 3 sind die in den §§ 55 bis 58 genannten Rechtsbehelfe gegeben. Entsprechendes gilt, wenn keine Feststellung getroffen wird, obwohl eine der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 genannten Voraussetzungen für den Sitzverlust einer Vertreterin oder eines Vertreters vorliegt. Die Vertretung hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlausschusses, der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlausschuss, die Wahllei-

terin oder der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft die Vertretung die entsprechende Feststellung.

(5) Durch das Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters wird die Rechtswirksamkeit ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 60

Berufung von Ersatzpersonen

(1) Die nicht gewählten Bewerbenden des Wahlvorschlages einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe, auf die mindestens ein Sitz entfallen ist, sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages.

(2) Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag. Bewerbende ohne Stimmzahlen schließen sich an; ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.

(3) Lehnt eine gewählte Bewerbende oder ein gewählter Bewerbender die Wahl ab oder gilt ihre oder seine Wahl als abgelehnt, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die ausgeschiedene Person gewählt worden ist. Wird eine Bewerbende oder ein Bewerbender sowohl zur Vertreterin oder zum Vertreter als auch zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister derselben Gemeinde oder zur Landrätin oder zum Landrat desselben Landkreises gewählt und nimmt sie oder er die Wahl zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin, zum Oberbürgermeister, zur Landrätin oder zum Landrat an, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die oder der Bewerbende bei der Wahl zur Vertretung gewählt worden ist. Ist eine Ersatzperson auf dem wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt § 49 Absatz 5 entsprechend. Ist für eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe im Wahlgebiet keine Ersatzperson mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Das gleiche gilt, wenn eine Einzelbewerbende oder ein Einzelbewerbender die Wahl ablehnt oder stirbt oder ihren oder seinen Sitz verliert. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

(4) Der Sitz kann nicht auf Ersatzpersonen übergehen, die nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden oder ausgeschlossen worden sind, wenn die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat.

(5) Im Falle der Mehrheitswahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die nicht gewählten Bewerbenden Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen.

(6) Die Feststellung nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Wahlausschuss. Der Wahlausschuss kann diese Aufgabe auch auf die Wahlleiterin oder den Wahlleiter übertragen.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt. § 51 gilt entsprechend.

(8) Gegen die Feststellung des Wahlausschusses oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind die in den §§ 55 bis 58 genannten Rechtsbehelfe gegeben. Entsprechendes gilt, wenn keine Feststellung getroffen wird, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Die Vertretung hat über die Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung des Wahlausschusses, der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Ist der Wahlausschuss, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter untätig geblieben, so trifft die Vertretung die entsprechende Feststellung.

(9) Wird die Feststellung des Wahlausschusses, der Wahlleiterin oder des Wahlleiters im Wahlprüfungsverfahren geändert, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der bisherigen Beschlüsse der Vertretung und die bisherige Tätigkeit der oder des zu Unrecht als Ersatzperson nachgerückten Vertreterin oder Vertreters nicht berührt.

§ 61

Ausscheiden von Ersatzpersonen

(1) Lehnt eine Ersatzperson die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. Das gleiche gilt in den Fällen des § 60 Absatz 4.

(2) Eine Ersatzperson kann jederzeit auf die ihr als Ersatzperson zustehenden Rechte verzichten. Sie scheidet damit als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. Der Verzicht ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(3) Verliert eine Ersatzperson die Wählbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus. Das gleiche gilt, wenn eine Ersatzperson von einer Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses betroffen wird.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben sind, trifft der Wahlausschuss. § 59 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 62**Folgen eines Partei- oder Vereinigungsverbot**

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer solchen durch das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Vertreterinnen und Vertreter ihre Mitgliedschaft in der Vertretung sowie die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) angehört haben.

(2) Wird eine politische Vereinigung durch das für Inneres zuständige Mitglied der Bundes- oder Landesregierung bestandskräftig verboten, verlieren die Vertreterinnen und Vertreter ihre Mitgliedschaft in der Vertretung sowie die Ersatzpersonen ihre Anwartschaft, sofern sie dieser politischen Vereinigung zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Zustellung der Entscheidung und dem Eintritt der Unanfechtbarkeit derselben angehört haben. Satz 1 gilt für mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 freigewordenen Sitze bleiben unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich für die Wahlperiode entsprechend.

(4) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen der Absätze 1 und 2 unverzüglich den Verlust der Rechtsstellung der von dem Partei- oder Vereinigungsverbot betroffenen Vertreterinnen und Vertreter und den Verlust der Anwartschaft der von dem Verbot betroffenen Ersatzpersonen sowie die Anzahl der gemäß Absatz 3 unbesetzt bleibenden Sitze fest; § 59 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 8**Unmittelbare Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister****§ 63****Entsprechende Anwendung von Vorschriften**

Auf die Wahl der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters finden die Vorschriften der §§ 3, 8 bis 10, 12 bis 19, 22 bis 25, § 28 Absatz 2 bis 8, § 28a, § 30 Absatz 2, § 31, § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4, §§ 33 bis 36, § 37 Absatz 1, 2 und 5 bis 7, §§ 38 bis 42, § 43 Absatz 1 und 5, § 44, § 45 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 und Absatz 3 bis 5, § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 bis 5, § 48 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 8 und Absatz 7, § 50, § 52 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 bis 7, § 53, § 54 Absatz

3 und 5, §§ 55 bis 58 und 62 entsprechend Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

§ 64**Wahltag; Wahlzeit**

(1) Die Wahl sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl finden an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag statt.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt spätestens am 102. Tag vor der Wahl den Wahltag, den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und die Wahlzeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung nicht durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen trifft.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht spätestens am 92. Tag vor der Wahl den Wahltag, den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und die Wahlzeit öffentlich bekannt.

§ 65**Wählbarkeit**

(1) Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag nach § 11 wählbar sind.

(2) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister sind alle Personen, die

1. Deutsche oder Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
2. am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister ist eine Deutsche oder ein Deutscher, die oder der

1. nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine ent-

sprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder

4. wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- (4) Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der
1. eine der vier Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt oder
 2. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

§ 66 (aufgehoben)

§ 67 Wahlberechtigtenverzeichnis für die Stichwahl

Für die Stichwahl wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

§ 68 Wahlschein

Wahlberechtigte Personen, die

1. erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind oder
 2. nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben,
- erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

§ 69 Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbenden eingereicht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter einzureichen.

§ 70 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss die in § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Angaben enthalten; § 28 Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung.
- (3) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat.
- (4) Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende am Wahltag wählbar ist. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerbende erklärt haben, müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 65 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 2 oder § 65 Absatz 4 Nummer 2); § 28 Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Bei den Wahlen der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister haben die Bewerbenden gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Absatz 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr die Erklärung nach Satz 3 vorliegt.

(5) In Wahlgebieten mit mehr als 300 Einwohnerinnen und Einwohnern sind dem Wahlvorschlag mindestens zweimal so viele Unterstützungsunterschriften beizufügen, wie in dem jeweiligen Wahlgebiet nach § 6 Absatz 2 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

(6) Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 5 gilt nicht für Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerbende und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28a Absatz 7 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(7) Die oder der Bewerbende darf bei den Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

§ 71 Tod von Bewerbenden

- (1) Stirbt eine Bewerbende oder ein Bewerbender nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl,

so findet die Wahl nicht statt; die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll; den Wahltermin bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle der Benennung einer oder eines neuen Bewerbenden an Stelle der oder des verstorbenen Bewerbenden ist das Verfahren nach § 33 einzuhalten; der Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 bedarf es nicht.

§ 72 Wahl

(1) Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde oder Stadt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst. Erhält keine Bewerbende und kein Bewerbender diese Mehrheit, so findet frühestens am zweiten und spätestens am fünften Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbenden statt, welche bei der Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Bei der Stichwahl ist die oder der Bewerbende gewählt, die oder der die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat. Erhält keine Bewerbende und kein Bewerbender diese Mehrheit, so wählt in diesem Fall die Vertretung die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

(3) Nimmt nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender an der Wahl teil oder wird nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender für die Wahl zugelassen oder verzichtet eine oder einer der nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zugelassenen Bewerbenden auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Wahl oder die Stichwahl mit der oder dem verbliebenen Bewerbenden statt; sie oder er ist gewählt, wenn sie oder er die nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat. Erhält die oder der Bewerbende diese Mehrheit nicht, so wählt in diesem Fall die Vertretung die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

(4) Das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung ist zu wiederholen, wenn

1. die oder der einzige Bewerbende vor der Hauptwahl verstirbt oder die Wählbarkeit verliert,

2. eine oder einer der zugelassenen Bewerbenden vor der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert,
3. die oder der gewählte Bewerbende die Wahl nicht annimmt oder
4. die Wahl nach § 78 als abgelehnt gilt.

Die Wiederholungswahl einschließlich einer etwa notwendig werdenden Stichwahl muss binnen fünf Monaten stattfinden; § 53 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlberechtigtenverzeichnis der ersten Wahl fortgeschrieben. § 68 gilt entsprechend.

(5) Treten alle zugelassenen Bewerbenden vor der Wahl oder Stichwahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wählt in diesen Fällen die Vertretung die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister.

§ 73

Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister wird zugleich mit der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. Den Wahltag und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl bestimmt das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor dem Beginn der Wahlperiode der neugewählten Gemeindevertretung. Die Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Gemeindevertretung, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen.

(2) Scheidet die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt vorbehaltlich des Absatzes 3 die Gemeindevertretung die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit der oder des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.

(3) Wird die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister durch Bürgerentscheid nach § 81 abgewählt, so findet abweichend von Absatz 2 eine Neuwahl durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung statt. Der Wahltag muss innerhalb der nächsten fünf Monate liegen, es sei denn, die Wahl findet innerhalb von zwei weiteren Monaten am Tag einer anderen

Wahl oder Abstimmung statt. Die Amtszeit der oder des Neugewählten beginnt mit der Annahme der Wahl. Findet die Neuwahl 48 Monate nach dem Tag der letzten allgemeinen Kommunalwahlen statt, so endet die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

§ 74

Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister

(1) Die hauptamtliche Bürgermeisterin, der hauptamtliche Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird als hauptamtliche Beamtin auf Zeit oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Der Wahltag soll innerhalb der letzten fünf Monate der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers liegen. Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers. Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird mit Beginn der Amtszeit begründet; einer Ernennung bedarf es nicht.

(2) Endet das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters vor dem Ablauf der Amtszeit, so findet eine Neuwahl an einem Wahltag statt, der innerhalb der nächsten fünf Monate liegen soll; dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt; Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Steht im Fall des Absatzes 2 schon vorher fest, wann das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters endet, so bestimmt die Aufsichtsbehörde einen möglichst noch innerhalb der letzten fünf Monate der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers liegenden Wahltag sowie den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl; Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Bestimmung der Bewerbenden (§ 33) darf frühestens zwei Jahre vor dem ersten Sonntag des Zeitraumes erfolgen, in dem die Neuwahl stattfinden soll.

§ 75

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerbenden. Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge gilt § 39 Absatz 3 bis 5 sinngemäß.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, enthalten die Stimmzettel den Namen der oder des Bewerbenden

und lauten auf „Ja“ und „Nein“. Dies gilt entsprechend, wenn nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender an der Stichwahl teilnimmt.

§ 76

Stimmabgabe

(1) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Bewerbende oder den Bewerbenden, der oder dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender zugelassen, so übt die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise aus, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder auf andere Weise ihren Willen zweifelsfrei kenntlich macht.

(2) Die abgegebene Stimme ist ungültig, wenn einer der in § 45 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 genannten Fälle zutrifft oder der Stimmzettel keine oder mehr als eine Kennzeichnung enthält.

§ 77

Feststellung des Ergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, ob eine Bewerbende oder ein Bewerbender bei der Wahl gewählt ist oder welche beiden Bewerbenden für die Stichwahl zugelassen sind. Verzichtet eine oder einer der nach § 72 Absatz 2 Satz 2 und 3 zugelassenen Bewerbenden auf die Teilnahme an der Stichwahl, stellt der Wahlausschuss fest, dass die oder der verbliebene Bewerbende an der Stichwahl teilnimmt.

(2) Bei der Stichwahl stellt der Wahlausschuss fest, welche oder welcher Bewerbende gewählt ist. Hat nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender an der Stichwahl teilgenommen, stellt er fest, ob sie oder er die erforderliche Mehrheit erhalten hat.

(3) Scheidet eine oder einer der zugelassenen Bewerbenden vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, oder nimmt die oder der gewählte Bewerbende die Wahl nicht an, oder gilt die Wahl nach § 78 als abgelehnt, so wird in diesen Fällen festgestellt, dass das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung wiederholt wird.

(4) Erhält keiner der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerbenden die erforderliche Mehrheit oder nimmt nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender an der Wahl oder Stichwahl teil und erreicht sie oder er nicht die erforderliche Mehrheit, so wird in diesen Fällen festgestellt, dass die Vertretung die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister wählt.

**§ 78
Annahme der Wahl**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verständigt die oder den zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister gewählten Bewerbenden schriftlich von ihrer oder seiner Wahl und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. Wird innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, gilt die Wahl als abgelehnt.

(2) § 51 Absatz 2 gilt entsprechend.

**§ 79
Wahleinspruch**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch die oder der Bewerbende eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages nach Maßgabe des § 55 Einspruch erheben. Findet eine Stichwahl statt, kann frühestens am Tag der Stichwahl Einspruch erhoben werden.

**§ 80
Beschluss der Vertretung; Rechtsbehelf**

(1) Die Vertretung hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach den §§ 55 und 79 in folgender Weise zu entscheiden:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
4. war die oder der gewählte Bewerbende nicht wählbar oder sind die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre oder führt die Neufeststellung des Wahlergebnisses dazu, dass keine Bewerbende und kein Bewerbender gewählt ist, oder die Stichwahl nicht mit den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmzahlen durchgeführt worden ist, so ist die Wahl ungültig.

(2) Die Klage nach § 58 steht auch der oder dem Bewerbenden zu, die oder der nach § 79 Einspruch erhoben hat.

(3) Amtshandlungen der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die vor der Bestandskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl vorgenommen worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt.

**§ 81
Abwahl**

(1) Die oder der unmittelbar von den wahlberechtigten Personen oder mittelbar von der Vertretung der Gemeinde oder Stadt gewählte Bürgermeisterin, Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister kann von den wahlberechtigten Personen der Gemeinde oder Stadt durch Bürgerentscheid vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgewählt werden. Sie oder er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, mindestens jedoch ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für die Abwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stimmt. Eine hauptamtliche Bürgermeisterin, ein hauptamtlicher Bürgermeister, eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister gilt ferner als abgewählt, wenn sie oder er binnen einer Woche nach dem Beschluss der Vertretung nach Absatz 2 Nummer 2 auf eine Entscheidung über ihre oder seine Abwahl durch Bürgerentscheid verzichtet. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der oder dem Vorsitzenden der Vertretung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) Zur Einleitung des Bürgerentscheides nach Absatz 1 bedarf es

1. eines Bürgerbegehrens, das binnen eines Monats vor seiner Einreichung unterzeichnet worden ist
 - a. in Gemeinden bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 25 vom Hundert der wahlberechtigten Personen,
 - b. in Gemeinden von mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bis zu 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 20 vom Hundert der wahlberechtigten Personen und
 - c. in Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen, oder
2. eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung unterzeichneten Antrages und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung zu fassenden Beschlusses. Zwischen der Antragstellung und der Beschlussfassung muss mindestens ein Monat, dürfen jedoch höchstens drei Monate liegen.

(3) Das Bürgerbegehren nach Absatz 2 Nummer 1 ist schriftlich bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter einzureichen. Es muss den Gegenstand zweifelsfrei erkennen lassen; § 31 gilt entsprechend. Jeder Unterschriftsbogen muss enthalten:

1. eine Überschrift, die den Gegenstand des Bürgerbegehrens zweifelsfrei erkennen lässt,
2. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt und die Anschrift (des ständigen Wohnsitzes) der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form,
3. die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person,
4. das Datum der Unterschriftsleistung.

(4) Ungültig sind Eintragungen,

1. wenn die Frist des Absatzes 2 Nummer 1 nicht gewahrt ist,
2. die auf Unterschriftsbogen erfolgt sind, die keine ordnungsgemäße Überschrift enthalten,
3. wenn die unterzeichnende Person zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung nicht wahlberechtigt ist,
4. wenn die Identität der unterzeichnenden wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
5. die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, dass die unterzeichnende Person am Tag ihrer Unterschriftsleistung das 16. Lebensjahr vollendet hat,
6. bei denen die handschriftliche Unterschriftsleistung der unterzeichnenden Person oder das Datum der Unterschriftsleistung fehlt,
7. die einen Vorbehalt enthalten oder
8. die mehrfach sind.

(5) Bei Bürgerbegehren nach Absatz 2 Nummer 1 ist der maßgebliche Stichtag für die Feststellung der Zahl der wahlberechtigten Personen der Tag des Eingangs des Bürgerbegehrens.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ermittelt unverzüglich das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Die Vertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters nicht gebunden.

(7) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 2 für die Durchführung des Bürgerentscheides gegeben, ist dieser binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach Absatz 6 Satz 2 oder des Beschlusses nach Absatz 2 Nummer 2 durchzuführen. Die Vertretung bestimmt den Abstimmungstag; § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Abstimmungstag unverzüglich öffentlich bekannt.

(8) Die Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen die zu entscheidende Frage sowie den Namen und Vornamen der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers enthalten. Die Frage ist so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(9) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Vertretung und die Amtsinhaberin oder unverzüglich über das festgestellte Ergebnis und macht es öffentlich bekannt.

(10) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sinngemäß.

§ 82

Verlust der Rechtsstellung einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister verliert ihr oder sein Amt

1. durch Verzicht,
2. durch Wegfall einer Voraussetzung ihrer oder seiner jederzeitigen Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Wählbarkeitsvoraussetzung zur Zeit der Wahl,
3. durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
4. durch eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung, nach der die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ungültig ist,
5. durch Ablauf der in § 78 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 Absatz 2 Satz 3 oder 5 bestimmten Frist, wenn der nach dieser Regelung erforderliche Nachweis nicht geführt ist,
6. mit ihrer oder seiner Verwendung als Bedienstete, wenn sie oder er gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 nicht zugleich der Vertretung angehören kann und der Nachweis der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Bekanntgabe der Inkompatibilitätsfeststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters geführt wird, oder
7. durch Bürgerentscheid nach § 81, wenn die Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindes-

tens ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für ihre oder seine Abwahl stimmt.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird; § 59 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Eine hauptamtliche Bürgermeisterin, ein hauptamtlicher Bürgermeister, eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister verliert ihr oder sein Amt

1. durch Wegfall einer Voraussetzung ihrer oder seiner jederzeitigen Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung des Fehlens einer Wählbarkeitsvoraussetzung zur Zeit der Wahl,
2. durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
3. durch eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung, nach der die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin, des hauptamtlichen Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ungültig ist, oder
4. durch Bürgerentscheid nach § 81, wenn die Mehrheit der abstimmenden Personen, jedoch mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für ihre oder seine Abwahl stimmt,
5. durch Verzicht nach § 81 Absatz 1 Satz 3.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 oder des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 unverzüglich den Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters fest, soweit dieser nicht bereits durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist; der oder dem Betroffenen ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 scheidet die Bürgermeisterin, der Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die für die Abwahl erforderliche Mehrheit feststellt oder an dem sie oder er den Verzicht nach § 81 Absatz 1 Satz 3 erklärt, aus ihrem oder seinem Amt. § 59 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und 5 gilt sinngemäß.

(4) In der amtsangehörigen Gemeinde, in der kein Wahlausschuss vorhanden ist, nimmt der auf der Ebene des

Amtes gebildete Wahlausschuss die Aufgaben nach Absatz 3 wahr.

(5) Verliert eine unmittelbar gewählte hauptamtliche Beamtin auf Zeit oder ein unmittelbar gewählter hauptamtlicher Beamter auf Zeit nach der Wahl bis zum Beginn der Amtszeit die Wählbarkeit, so wird kein Beamtenverhältnis begründet. Die Aufsichtsbehörde stellt den Verlust der Wählbarkeit fest. Verliert die oder der Gewählte nach dem Beginn der Amtszeit die Wählbarkeit, so gelten die Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(6) Die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit ist nichtig, wenn die Wahl im Wahlprüfungsverfahren oder durch eine gerichtliche Entscheidung als ungültig festgestellt ist; § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(7) § 80 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 9

Unmittelbare Wahl der Landrätinnen und Landräte

§ 83

Wahl und Abwahl der Landrätinnen und Landräte

Auf die Wahl und die Abwahl der Landrätin oder des Landrates finden die Vorschriften des Abschnittes 8 entsprechend Anwendung.

Abschnitt 10

Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

§ 84

Anwendbarkeit von Vorschriften

(1) Für die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 4, 5, 8 bis 11, 13 bis 18a, 22 bis 26, § 27 Absatz 1 bis 3 Nummer 1, § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 und 7 und Absatz 2 bis 8, § 28a Absatz 1 und 3 bis 8, §§ 30 bis 36, § 37 Absatz 1 bis 4, 7 und 8, §§ 38 bis 46, 48 und 50 bis 62 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die unmittelbare Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 13 bis 18a, 22 und 31, § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4, §§ 33, 33a, 35 und 36, § 37 Absatz 1, 2 und 7, §§ 38 und 40 bis 42, § 43 Absatz 1 und 5, §§ 44, 50, § 52 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 bis 7, § 53, § 54 Absatz 5, § 62, § 64 Absatz 1 und 3, §§ 67 und 68 in Verbindung mit §§ 23 bis 25, § 69 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 1, § 70 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 bis 8 und § 28a Absatz 3 bis 8, § 71 in Verbindung mit § 34, §§ 72 und 73 Absatz 1, § 75 in Verbindung mit § 39, § 76 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 und Absatz 3 bis 5,

§ 77 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 bis 5 und § 48 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 8 und Absatz 7, § 78 in Verbindung mit § 51 Absatz 2, §§ 79 und 80 in Verbindung mit §§ 55 bis 58 sowie §§ 81 und 82 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit die §§ 52 bis 54 sinngemäß Anwendung finden, bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahltag und tritt im Übrigen in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, in amtsfreien Gemeinden die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor an die Stelle der Aufsichtsbehörde.

(4) Wird der Ortsbeirat oder die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher durch eine Bürgerversammlung gewählt, ist das Wahlverfahren durch die Hauptsatzung zu regeln. In diesem Falle finden die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie das Wahlverfahren regeln, keine unmittelbare Anwendung.

§ 85

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahlberechtigten des Ortsteiles wählen den Ortsbeirat oder die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher am Tag der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre.

(2) Findet die Wahl abweichend von Absatz 1 während der allgemeinen Wahlperiode statt, wird der Ortsbeirat oder die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt. Abweichend hiervon endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode, wenn die Wahl 48 Monate nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen stattfindet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahltag und gegebenenfalls auch den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl.

§ 86

Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Inkompatibilität

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die nach den §§ 8 und 9 wahlberechtigt sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 wählbar sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Personen, die nach § 12 nicht zugleich Mitglied der Vertretung der Gemeinde sein können, und der die hauptamtliche Bürgermeisterin, der hauptamtliche Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbür-

germeister der Gemeinde können nicht zugleich Mitglied des Ortsbeirates sein oder das Amt der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers ausüben, wenn der betreffende Ortsteil in dieser Gemeinde gelegen ist.

§ 87

Wahlorgane

Die Wahlorgane für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung sind auch für die Wahl des Ortsbeirates oder Ortsvorstehers zuständig.

§ 88

Wahlgebiet, Wahlkreis und Wahlbezirk

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles.

(2) Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

(3) Für die Stimmabgabe bildet jeder Ortsteil mindestens einen Wahlbezirk.

§ 89

Bestimmung der Bewerbenden

(1) Die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates oder die Bewerbende oder den Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bestimmen, sofern die Anzahl der in dem betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Fall, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde oder Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gilt § 33 Absatz 3 entsprechend.

(2) Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 bis zu sechs Bewerbende benannt werden.

§ 90

Wahlprüfung

Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung.

§ 91

Rechtsfolgen von abgesagten oder gescheiterten Wahlen

(1) Wird festgestellt, dass bei der unmittelbaren Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

- kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist,

2. alle zugelassenen Bewerbenden vor der Wahl oder Stichwahl zurückgetreten sind,
3. die oder der zugelassene Bewerbende die nach § 72 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit verfehlt oder bei der Stichwahl keine Bewerbende und kein Bewerbender diese Mehrheit erhalten hat oder
4. die oder der gewählte Bewerbende die Wahl nicht gemäß § 78 annimmt,

so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher. Stattdessen kann die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der allgemeinen Wahlperiode von ihr wahrgenommen werden.

(2) Scheidet die oder der unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils oder mittelbar von der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung gewählte Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Nachfolgerin oder den Nachfolger der oder des Ausgeschiedenen für den Rest der allgemeinen Wahlperiode; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die oder der Ausgeschiedene von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils durch Bürgerentscheid abgewählt worden ist.

(3) Wird die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher durch Bürgerentscheid abgewählt, so findet eine Neuwahl durch die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils für den Rest der allgemeinen Wahlperiode statt; Absatz 1 und § 73 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Scheidet auch die neu gewählte Ortsvorsteherin oder der neu gewählte Ortsvorsteher vorzeitig aus dem Amt, so gelten Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Ortsbeirates

1. kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist oder
2. keine hinreichende Anzahl von Bewerbenden zur Wahl steht,

so sagt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt. Die Nachwahl soll innerhalb der nächsten sechs Monate stattfinden. Eine Nachwahl des Ortsbeirates findet ferner statt, wenn bei der Wahl mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden kann. Scheitert auch die Nachwahl, so nimmt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr. Stattdessen kann die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Ortsbeirates für den

Rest der allgemeinen Wahlperiode wählen; § 86 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 11 Gemeinsame Schlussvorschriften

§ 92 Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

(2) Ehrenamtlichen Mitwirkenden in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ist die Zeit, die sie zur Ausübung des Ehrenamtes benötigen, zu gewähren.

(3) Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden, Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehende sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Wahlleiterinnen und Wahlleitern auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Mitwirkung in einem Wahlorgan freizustellen; zwingend erforderliche Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die ersuchte Stelle hat die betroffenen Personen über die übermittelten Daten und die empfangende Stelle zu benachrichtigen.

(4) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerbende, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiterin, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiterinnen, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterinnen und stellvertretende Wahlleiter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

(5) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

(6) Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist vor jeder Wahl durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 93

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 92 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
 2. entgegen § 42 Absatz 2 Ergebnisse von Befragungen von wählenden Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, veröffentlicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Behörde ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1 die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

§ 94

Kosten

(1) Die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde trägt die ihr entstehenden Kosten der Wahlen der Vertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der Ortsteilwahlen. Die kreisfreie Stadt trägt die ihr entstehenden Kosten der Wahlen der Stadtverordnetenversammlung und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Ortsteilwahlen. Der Landkreis trägt die ihm entstehenden Kosten für die Wahlen des Kreistages und der Landrätin oder des Landrates (Kreiswahlen).

(2) Der Landkreis erstattet den kreisangehörigen Gemeinden die durch die Kreiswahlen veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je wahlberechtigte Person. Ein Teil der Ausgaben kann unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Personen durch einen Grundbetrag abgegolten werden. Bei der Festsetzung werden laufende personelle und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden nicht berücksichtigt. Finden Wahlen oder Abstimmungen auf Gemeinde- und Landkreisebene statt, so gelten die Kosten der Gemeinde als je zur Hälfte durch die Wahlen oder Abstimmungen auf Gemeinde- und Landkreisebene entstanden. Kommt es bei der Festsetzung nicht zu einer einvernehmlichen Regelung, so entscheidet die oberste Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Kosten des Wahlprüfungsverfahrens, soweit sie bei der Vertretung entstehen, gehören zu den Wahlkosten nach Absatz 1.

(4) Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

§ 95

Statistik

(1) Die Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen sind vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auszuwerten; das Ergebnis der Auswertung ist zu veröffentlichen. Die Wahlbehörden und Wahlorgane übermitteln diesem die dafür erforderlichen Angaben.

(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass in den von ihr oder ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der wahlberechtigten und der wählenden Personen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen wählenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ortsteilwahlen.

§ 96 Maßgebende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Soweit nach den Abschnitten 1 bis 9 dieses Gesetzes die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, welcher vor der Bekanntgabe des Wahltages vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen.

(2) Soweit nach den Vorschriften des Abschnittes 10 die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in Betracht kommt, ist diese von der Meldebehörde nach den melderechtlichen Vorschriften zu ermitteln; maßgebend ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, welcher vor der Bekanntgabe des Wahltages von der Wahlbehörde festgestellt wurde.

(3) Erfolgt die Einteilung der Wahlkreise nach §§ 20 und 21 vor der Bekanntgabe des Wahltages, ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 der zu diesem Zeitpunkt vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

§ 97 Durchführung des Gesetzes

(1) Das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über

1. Bildung, Beschlussfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaberinnen und Inhaber von Wahlehenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagensatzes,
2. die Einteilung der Wahlkreise und Wahlbezirke sowie über die Bekanntgabe der Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale,
3. die Bestellung der Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher,
4. die Ausübung des Wahlrechts durch Personen mit mehreren Wohnungen,
5. die Ausgabe von Wahlscheinen,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wahlberechtigtenverzeichnisse, insbesondere deren Führung, Berichtigung und Abschluss, über den Einspruch und die Beschwerde gegen

das Wahlberechtigtenverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen,

7. Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über die Aufstellung der Bewerbenden, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen sowie über die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,
8. Form und Inhalt des Stimmzettels,
9. Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe, die Verhinderung von Wahlbeeinflussung,
10. die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
11. die Briefwahl,
12. die Stimmzählung, die Zulassung von Stimmzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmzählgerät,
13. die Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
14. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe, die Benachrichtigung der gewählten Bewerbenden sowie die Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen,
15. die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,
16. die Erstattung von Wahlkosten,
17. die Zuständigkeit der Ämter bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach § 1,
18. die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, Justizvollzugsanstalten sowie ähnlichen Anstalten,
19. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrates einschließlich der Stichwahl sowie der Abwahl,
20. die Vorbereitung und Durchführung der unmittelbaren Ortsteilwahlen,
21. die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen sowie die Berufung von Ersatzpersonen; dabei bestimmt das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tag der Hauptwahl dieses erfordert,
22. die Auswertung der Wahl für statistische Zwecke, zu erlassen.

(2) In der Kommunalwahlverordnung sind besondere Bestimmungen für verbundene Wahlen und Abstimmungen zu treffen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahl- und Abstimmungsorgane sicherzustellen.

(3) In der Kommunalwahlverordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind. Soweit für die Wahlen oder Abstimmungen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, werden diese vom für Kommunalwahlrecht zuständigen Ministerium aufgestellt und im Internet veröffentlicht.

§ 98

Fristen und Termine sowie Schriftform

(1) Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern und ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode die in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlverordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

(3) Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

§ 98a

Veröffentlichung von Wahldaten im Internet

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter, die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Städte und Gemeinden können den Inhalt der nach diesem Gesetz und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Anschriften der Bewerbenden zusätzlich im Internet veröffentlichen (zusätzliche Internetveröffentlichungen). Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

(2) Muster-Stimmzettel dürfen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bis einen Monat nach der Wahl im Internet veröffentlicht werden; sie dürfen nicht die Anschriften der Bewerbenden enthalten.

(3) Personenbezogene Daten der zu den in § 1 genannten Wahlen zugelassenen Bewerbenden in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 38 Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach den Wahlen zu löschen. Personenbezogene Daten der Ersatzpersonen in zusätzlichen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 50 sind spätestens einen Monat nach Ablauf der Wahlperiode zu löschen.

(4) Die Lösungsfristen nach Absatz 3 gelten nicht für die vorgeschriebenen Bekanntmachungen, die in Amtsblättern, Tageszeitungen oder sonstigen Druckwerken veröffentlicht worden sind, selbst wenn die Druckwerke auch im Internet verfügbar sind.

§ 98b

Einschränkung eines Grundrechts

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 99

(außer Kraft getreten)

Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Auf Grund des § 28 Absatz 8 und des § 97 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), von denen § 97 durch Artikel 3 Nummer 97 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17 S. 21) geändert worden ist, verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1 Wahlleitung

- § 1 Übertragung der Aufgabe der Berufung der Wahlleitung
- § 2 Wahlleitung
- § 3 Bildung der Wahlausschüsse
- § 4 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 5 Wahlvorstand, Auszählungsvorstand
- § 6 Beweglicher Wahlvorstand
- § 7 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

Unterabschnitt 2 Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale

- § 8 Wahlkreise
- § 9 Allgemeine Wahlbezirke
- § 10 Sonderwahlbezirke
- § 11 Unterrichtung über die Abgrenzung der Wahlbezirke
- § 12 Wahllokale

Unterabschnitt 3 Wahlberechtigtenverzeichnisse

- § 13 Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, Datenschutz
- § 14 Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis, Datenschutz
- § 15 Verfahren für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis auf Antrag
- § 16 Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden
- § 17 Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen
- § 18 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 19 Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 20 Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde

- § 21 Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses
- § 22 Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Unterabschnitt 4 Wahlscheine

- § 23 Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen
- § 24 Zuständige Behörde, Gestaltung des Wahlscheins, Datenschutz, § 25 Wahlscheinanträge
- § 26 Erteilung von Wahlscheinen
- § 27 Wahlscheinverzeichnisse
- § 28 Wahlscheine für bestimmte Personengruppen
- § 29 Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 30 Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins

Unterabschnitt 5 Wahlvorschläge

- § 31 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 32 Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, Datenschutz
- § 33 Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers
- § 34 Wahlanzeige
- § 35 Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen
- § 36 Rücktritt von Bewerbenden
- § 37 Vorprüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung
- § 38 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 39 Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses
- § 40 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Unterabschnitt 6 Stimmzettel, Wahlbekanntmachung

- § 41 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
- § 42 Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

Abschnitt 2 Wahlhandlung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 43 Wahlzeit
- § 44 Ausstattung des Wahlvorstands
- § 45 Wahlkabinen
- § 46 Wahlurnen
- § 47 Wahltsch
- § 48 Eröffnung der Wahlhandlung

- § 49 Öffentlichkeit der Wahl
- § 50 Ordnung im Wahllokal
- § 51 Wahlfrieden
- § 52 Stimmabgabe
- § 53 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe
- § 54 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 55 Schluss der Wahlhandlung

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften

- § 56 Wahl in Sonderwahlbezirken
- § 57 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen
- § 58 Stimmabgabe in Klöstern
- § 59 Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten
- § 60 Briefwahl

Abschnitt 3

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 61 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 62 Zählung der wählenden Personen
- § 63 Zählung der Stimmen
- § 64 Ungültige Stimmabgabe, Auslegungsregeln
- § 65 Zähllisten
- § 66 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 67 Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirks
- § 68 Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses
- § 69 Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses
- § 70 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 71 Wahlniederschrift
- § 72 Übergabe und Verwahrung von Wahlunterlagen
- § 73 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirates in den Wahlkreisen und im Wahlgebiet
- § 74 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers im Wahlgebiet
- § 75 Überprüfung der Wahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter

Abschnitt 4

Nachwahl, Wiederholungswahl und Nachholungswahl sowie einzelne Neuwahl

- § 76 Nachwahl
- § 77 Wiederholungswahl
- § 78 Nachholungswahl

- § 79 Einzelne Neuwahl

Abschnitt 5

Berufung von Ersatzpersonen, Ausscheiden von Ersatzpersonen

- § 80 Berufung von Ersatzpersonen
- § 81 Ausscheiden von Ersatzpersonen

Abschnitt 6

Allgemeine Vorschriften

- § 82 Kreisfreie Städte
- § 83 Bekanntmachungen
- § 84 Sorbische/wendische Sprache
- § 85 Zustellungen
- § 86 Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl sowie Vordrucken
- § 87 Hilfskräfte
- § 88 Wahlstatistische Auszählungen
- § 89 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 90 Vernichtung von Wahlunterlagen
- § 91 Erstattung von Wahlkosten
- § 92 Mitwirkung des Landeswahlausschusses
- § 93 Vordruckmuster

Abschnitt 7

Besondere Vorschriften

- § 94 Ergänzende Vorschriften bei Gebietsänderungen

Abschnitt 8

leichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament

- § 95 Grundsatz
- § 96 Wahlbezirke
- § 97 Wahlräume (Wahllokale)
- § 98 Wahlorgane
- § 99 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 100 Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine
- § 101 Stimmzettel, Wahlurnen
- § 102 Stimmabgabe im Wahllokal
- § 103 Wahlumschläge für die Briefwahl
- § 104 Bekanntmachungen
- § 105 Ermittlung der Wahlergebnisse

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

- § 106 Unmittelbare Wahl und Abwahl der Landrätin oder des Landrates
- § 107 Übergangsvorschrift
- § 108 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

Unterabschnitt 1 Wahlleitung

§ 1 Übertragung der Aufgabe der Berufung der Wahlleitung

(1) Will die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde nach § 14 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Aufgabe der Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin oder des stellvertretenden Wahlleiters dem Amtsausschuss übertragen, so muss sie spätestens sechs Monate vor der Neuwahl der Vertretung einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Übertragung gilt unbestimmt für sämtliche kommunale Wahlen und Abstimmungen, die in der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Die Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde kann die Übertragung durch Beschluss mit Wirkung für die nächste Neuwahl der Vertretung widerrufen. Der Beschluss muss spätestens sechs Monate vor der Neuwahl der Vertretung gefasst werden.

§ 2 Wahlleitung

(1) Die Vertretung des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der amtsfreien Gemeinde oder der amtsangehörigen Gemeinde, die die Aufgabe nicht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 dem Amtsausschuss übertragen hat, beruft binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen für das jeweilige Wahlgebiet eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Amtsausschuss, dem diese Aufgabe gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 übertragen worden ist, bestimmt spätestens fünf Monate vor dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden. Mit der Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters endet die Amtszeit der bisherigen Wahlleitung.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der kreisfreien Stadt gilt auch als Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter im Sinne dieser Verordnung.

(3) Die Gemeinde oder das Amt macht die Namen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinde und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Landkreis die Namen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters öffentlich bekannt. Eine vereinfachte Bekanntmachung nach § 83 Absatz 6 genügt.

(4) Die Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters teilen die kreisangehörige Gemeinde oder das Amt der Kreiswahlleitung und der Aufsichtsbehörde, die kreisfreie Stadt und der Landkreis der Landeswahlleitung und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mit.

(5) Die oder der Vorsitzende der Vertretung oder des Amtsausschusses weist die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Erfolgt die Berufung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, so weist diese die Wahlleiterin, den Wahlleiter, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter entsprechend Satz 1 auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

§ 3 Bildung der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen des Wahlgebiets als beisitzende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen. In der Aufforderung nach Satz 1, die als öffentliche Bekanntmachung ergehen kann, soll auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hingewiesen werden.

(2) Nach Ablauf der Vorschlagsfrist beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses. § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Bei der Berufung der beisitzenden Mitglieder sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen in der Regel in der Reihenfolge der Stimmzahlen berücksichtigt werden, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben. Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorgeschlagen, so beruft die

Wahlleiterin oder der Wahlleiter die weiteren beisitzenden Mitglieder nach ihrem oder seinem Ermessen.

§ 4

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzungen sind vereinfacht bekannt zu machen (§ 83 Absatz 6) mit dem Hinweis, dass jede Person Zutritt zu der Sitzung hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Sie oder er lädt die Mitglieder des Wahlausschusses zu den Sitzungen ein und weist dabei auf die Regelung der Beschlussfähigkeit gemäß § 16 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Die Ladungen zu den Sitzungen sollen mit einer Frist von mindestens 24 Stunden Übersendung der Tagesordnung zugehen. Im Falle der Abänderung eines Beschlusses gemäß § 16 Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes kann unter kürzerer Fristsetzung geladen werden.

(3) Über jede Sitzung führt eine Schriftführerin oder ein Schriftführer eine Niederschrift. Die Schriftführerin oder der Schriftführer wird von der oder dem Vorsitzenden bestellt und ist nur stimmberechtigt, wenn sie oder er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist die Schriftführerin oder den Schriftführer und die beisitzenden Mitglieder auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(5) Zu den Arbeiten der Wahlausschüsse können Bedienstete der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises als Hilfskräfte beigezogen werden; diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse.

§ 5

Wahlvorstand, Auszählungsvorstand

(1) Vor jeder Hauptwahl beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde rechtzeitig für jeden Wahlbezirk die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die beisitzenden Mitglieder. Sie oder er bestellt aus den beisitzenden Mitgliedern die Schriftführerin oder den Schriftführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Die beisitzen-

den Mitglieder sollen möglichst in dem Wahlbezirk wohnen, für den der Wahlvorstand gebildet wird.

(2) Vor der Berufung der beisitzenden Mitglieder des Wahlvorstands fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde die im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, innerhalb einer angemessenen Frist wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorzuschlagen. In der Aufforderung, die als vereinfachte Bekanntmachung nach § 83 Absatz 6 ergehen kann, soll auf die Hinderungs- und Ablehnungsgründe nach § 92 Absatz 4 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hingewiesen werden. Werden von den Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen nicht genügend wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorgeschlagen, so beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die weiteren beisitzenden Mitglieder nach ihrem oder seinem Ermessen.

(3) Bei verbundenen Wahlen oder Abstimmungen wird nur ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk gebildet. Für größere Wahlbezirke können im Falle des § 12 Absatz 3 mehrere Wahlvorstände gebildet werden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde weist die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Die Schriftführerin oder der Schriftführer und die übrigen beisitzenden Mitglieder sind von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher entsprechend Satz 1 auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit über die bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen.

(5) Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen tragen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde sorgt dafür, dass die Mitglieder des Wahlvorstands vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert sind.

(7) Der Wahlvorstand wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde oder in ihrem oder seinem Auftrag von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahllokal zusammen.

(8) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlbezirk. Die Wahlvor-

steherin oder der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

(9) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(10) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig

1. während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, anwesend sind. Fehlende beisitzende Mitglieder kann die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch anwesende wahlberechtigte Personen ersetzen. Dies muss geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

(11) Für die rechtzeitig für die Fortsetzung der Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke gebildeten Auszählungsvorstände gelten die Absätze 1 und 3 bis 7 Satz 1, die Absätze 8 und 9, Absatz 10 Satz 2 und 3 Nummer 2 sowie Satz 4 und 5 sinngemäß; Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 6 Beweglicher Wahlvorstand

(1) Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich, bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern des Wahlvorstands.

(2) Die Wahlbehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen. Bestehen in der Gemeinde mehrere Wahlkreise, so kann ein beweglicher Wahlvorstand nur in den Wahlbezirken des jeweiligen Wahlkreises eingesetzt werden. Im Falle der Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin

oder des Ortsvorstehers kann ein beweglicher Wahlvorstand nur in den Wahlbezirken des Ortsteils eingesetzt werden.

§ 7 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend den Reisekostenregelungen.

(2) Ein Erfrischungsgeld von je 25 Euro kann den Mitgliedern der Wahlausschüsse und den Mitgliedern der Wahlvorstände für die Teilnahme an einer gemäß den §§ 4 oder 5 Absatz 7 Satz 1 einberufenen Sitzung gewährt werden. Den Vorsitzenden kann ein Erfrischungsgeld von 35 Euro gewährt werden. Das Erfrischungsgeld ist auf ein Tagegeld nach Absatz 1 anzurechnen.

Unterabschnitt 2 Wahlkreise, Wahlbezirke und Wahllokale

§ 8 Wahlkreise

In Wahlgebieten, in denen nach § 20 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mehrere Wahlkreise zu bilden sind oder gebildet werden können, beschließt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung, frühestens 35 Monate nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen; dies gilt nicht, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde teilt die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl der Vertretung der Gemeinde unter Angabe der Einwohnerzahlen der Kreiswahlleitung und der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die kreisfreie Stadt unterrichtet die Landeswahlleitung und die oberste Rechtsaufsichtsbehörde. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich die Landeswahlleitung, die oberste Rechtsaufsichtsbehörde und die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der zum Landkreis gehörenden Gemeinden über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl des Kreistages.

§ 9 Allgemeine Wahlbezirke

Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen. Dabei müssen die Grenzen der Wahlkreise eingehalten werden. Wahlbezirke sollen so abgegrenzt werden, dass allen wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

§ 10**Sonderwahlbezirke**

Für Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von wahlberechtigten Personen kann die Wahlbehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für wahlberechtigte Personen mit Wahlschein bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderwahlbezirk zusammengefasst werden. Sonderwahlbezirke dürfen nur gebildet werden, wenn insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Verletzung des Wahlgeheimnisses nicht zu erwarten ist.

§ 11**Unterrichtung über die Abgrenzung der Wahlbezirke**

Die Abgrenzung der Wahlbezirke ist umgehend der Kreiswahlleitung mitzuteilen.

§ 12**Wahllokale**

(1) Die Wahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal. Die Wahllokale sind nach Möglichkeit in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten.

(2) Die Wahllokale sollen so gelegen sein, dass den wahlberechtigten Personen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird und der Zugang auch Personen mit einer Behinderung möglich ist.

(3) In größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wahlberechtigtenverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahllokals gewählt werden. Für jedes Wahllokal oder jeden Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet. Sind mehrere Wahlvorstände in einem Wahllokal tätig, so bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde, welcher Wahlvorstand für Ruhe und Ordnung im Wahllokal sorgt.

Unterabschnitt 3**Wahlberechtigtenverzeichnisse****§ 13****Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, Datenschutz**

(1) Die Wahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Wahlbezirk ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll nach Möglichkeit im automatisierten Verfahren geführt werden. Bei verbundenen kommunalen

Wahlen oder Abstimmungen wird ein gemeinsames Wahlberechtigtenverzeichnis geführt.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält die erforderliche Zahl an Spalten für Vermerke. Wird das Wahlberechtigtenverzeichnis mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt, so sind der Anfangsbestand und alle Änderungen zu dokumentieren.

(3) Die Wahlbehörde sorgt dafür, dass die Unterlagen für die Wahlberechtigtenverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass diese vor Wahlen rechtzeitig angelegt werden können.

(4) Hinsichtlich der im Wahlberechtigtenverzeichnis enthaltenen personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 074 vom 4.3.2021, S. 35) nach Maßgabe der §§ 15, 20 und 21 ausgeübt.

§ 14**Eintragung der wahlberechtigten Personen in das Wahlberechtigtenverzeichnis, Datenschutz**

(1) In das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

(2) Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 42. Tag vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet ist. Eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Trägt die Wahlbehörde die antragstellende Person am Ort der Nebenwohnung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein und liegt deren Hauptwohnung im Land Brandenburg, so unterrichtet sie sofort die für die Hauptwohnung zuständige Wahlbehörde. Die letztgenannte Wahlbehörde trägt die antragstellende Person in ihr Wahlberechtig-

tenverzeichnis nicht ein oder streicht sie darin. Erhält sie nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, so benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde, die die betroffene Person in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen hat. Die letztgenannte Wahlbehörde streicht die betroffene Person in ihrem Wahlberechtigtenverzeichnis. Von der Streichung ist die betroffene Person unverzüglich zu unterrichten.

(3) Eine wahlberechtigte Person, die am Stichtag bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung anmeldet. Die wahlberechtigte Person ist bei der Anmeldung über die Regelung des Satzes 1 zu belehren.

(4) Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

(5) Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen, werden jeweils auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

(6) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 oder 5 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Landes und meldet sie sich in den Fällen der Absätze 1 bis 3 vor Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses bei der Meldebehörde des Zuzugsortes an, so wird sie von Amts wegen in das Wahlberechtigtenverzeichnis der Gemeinde des Zuzugsortes eingetragen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahlbehörde des Zuzugsortes benachrichtigt hiervon sofort die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wahlberechtigtenverzeichnis streicht; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. Erhält die Wahlbehörde der Fortzugsgemeinde nachträglich eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht, benachrichtigt sie hiervon sofort die Wahlbehörde der Zuzugsgemeinde; Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.

(7) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 oder 5 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, so ist dies für ihre Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Bedeutung; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt im Falle der Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers entsprechend, wenn die wahlberechtigte Person ihren ständigen Wohnsitz in einen anderen Wahlbezirk desselben

Ortsteils verlegt; verlegt sie ihren ständigen Wohnsitz in einen Wahlbezirk eines anderen Ortsteils, so gilt Absatz 6 sinngemäß.

(8) Verlegt eine wahlberechtigte Person, die nach den Absätzen 1 bis 3 oder 5 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, ihren ständigen Wohnsitz in eine Gemeinde außerhalb des Landes, so ist sie aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

(9) Auf den Rückseiten der Antragsvordrucke für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis sind nach den Vorgaben des für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise aufzudrucken.

§ 15

Verfahren für die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis auf Antrag

(1) Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 15. Tag vor der Wahl bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 gilt sinngemäß.

(2) In den Fällen des § 14 Absatz 2 Satz 2 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen des § 14 Absatz 4 hat die betroffene Person in ihrem Antrag nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

(3) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Antrag. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person sofort bekannt zu geben. Die Wahlbehörde hat den Antrag, dem sie nicht stattgibt, unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(4) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter erheben. Die Beschwerde ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bei der Wahlbehörde zu erheben. Die Wahlbehör-

de hat die Beschwerde sofort der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(5) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist der beschwerdeführenden Person durch die Wahlbehörde sofort mitzuteilen.

(6) Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung, einen Sitz im Ortsbeirat, um das Amt der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder das Amt der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers bewirbt, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, den Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr) zu stellen. Die Wahlbehörde entscheidet sofort über den Antrag; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Wenn die antragstellende Person nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wählbar ist, hat die Wahlbehörde der wahlberechtigten Person, deren Antrag sie stattgibt, sofort eine Wählbarkeitsbescheinigung nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster auszufertigen. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, so kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter erheben; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet rechtzeitig vor der Zulassung der Wahlvorschläge über die Beschwerde. Die Entscheidung ist der beschwerdeführenden Person sofort mitzuteilen.

§ 16

Mitteilungspflicht der Melde- und Wahlbehörden

Die Melde- und Wahlbehörden haben sich gegenseitig sämtliche Tatsachen, die für die Anlegung, Führung oder Berichtigung der Wahlberechtigtenverzeichnisse von Bedeutung sind oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wahlberechtigtenverzeichnissen führen können, sofort mitzuteilen.

§ 17

Benachrichtigung der wahlberechtigten Personen

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Wahlbehörde jede wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster. Die Mitteilung (Wahlbenachrichtigung) soll enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen) und die Wohnung der wahlberechtigten Person,
2. die Angabe des Wahlbezirks und des Wahlkreises, sofern das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist,
3. die Angabe des Wahllokals,
4. die Angabe der Wahlzeit,
5. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und ein gültiges Personaldokument bereitzuhalten,
7. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Wahllokal berechtigt,
8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten, dass
 - a. der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die wahlberechtigte Person in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b. der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 25 Absatz 2).

Eine wahlberechtigte Person, die nach § 14 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 bis 6 oder § 15 in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen wird, erhält unverzüglich nach ihrer Eintragung die Wahlbenachrichtigung; dies gilt in den Fällen des § 14 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 zweiter Halbsatz sinngemäß.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster aufzudrucken. Für den Mindestinhalt des Vordrucks ist das Muster maßgebend; Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig.

(3) Für die Stichwahl können die wahlberechtigten Personen eine gesonderte Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Entscheidung trifft bei Gemeindewahlen der Wahlausschuss der Gemeinde. Bei Kreiswahlen entscheidet der Kreiswahlausschuss im Benehmen mit den Wahlbehörden des Landkreises.

§ 18

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Wahlbehörde macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Wahlberechtigtenverzeichnis gemäß § 23 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann,
2. dass jede wahlberechtigte Person nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht hat, die Richtigkeit ihrer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen,
3. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten sowie unter welchen Voraussetzungen gemäß den §§ 14 und 15 Anträge auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis gestellt werden können,
4. dass bei der Wahlbehörde innerhalb der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis eingelegt werden kann,
5. dass wahlberechtigten Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
6. bei welcher Wahlbehörde, in welcher Zeit Wahlscheine beantragt werden können,
7. dass Inhaberinnen und Inhaber von Wahlscheinen in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen können,
8. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 19

Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Die Wahlbehörde sichert, dass das Wahlberechtigtenverzeichnis am Ort der Amts- oder Gemeindeverwaltung gemäß § 23 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes eingesehen werden kann. Bei Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Das Datensichtgerät darf nur von einer oder einem Bediensteten des Amtes oder der Gemeinde bedient werden.

§ 20

Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ist innerhalb der Einsichtsfrist (20. bis 16. Tag vor der Wahl) schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, bei der Wahlbehörde einzulegen.

(2) Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(3) Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Die Entscheidung ist der einspruchsführenden Person unverzüglich bekannt zu geben. Einem Antrag auf Streichung einer Person darf im Regelfall erst stattgegeben werden, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die Wahlbehörde hat einen Einspruch, dem sie nicht stattgibt, mit den vorhandenen Beweismitteln unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen.

(4) Die Beschwerde nach § 24 Satz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die Wahlbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Entscheidung ist den Beteiligten durch die Wahlbehörde mitzuteilen und in dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(5) Wird eine andere Person durch den Einspruch nachteilig betroffen, so hat die Wahlbehörde der betroffenen Person dieses unverzüglich mitzuteilen. Eine dem Einspruch abhelfende Verfügung ist der betroffenen Person sofort mitzuteilen; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Verfügung bei der Wahlbehörde Beschwerde erheben; Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unverzüglich über die Beschwerde entscheidet.

(6) Die §§ 14 und 15 bleiben unberührt.

§ 21

Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) Ab dem 20. Tag vor der Wahl ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme von Änderungen im Wahlberechtigtenverzeichnis nur zulässig

1. auf Grund eines rechtzeitigen Einspruchs gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
2. in den Fällen der §§ 14 und 15,
3. von Amts wegen, wenn das Wahlberechtigtenverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist und die Mängel nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, oder
4. in den in dieser Verordnung sonst genannten Fällen.

(2) Eine Person darf im Regelfall erst von Amts wegen aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen werden (Absatz 1 Nummer 3), nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die betroffene Person kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Streichung bei der Wahlbehörde Beschwerde erheben. § 20 Absatz 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unverzüglich über die Beschwerde entscheidet.

(3) Wird auf Grund eines Einspruchs gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder nach Absatz 1 Nummer 3 entschieden, dass eine wahlberechtigte Person in das Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen ist, so wird sie nachgetragen; die wahlberechtigte Person erhält eine Wahlbenachrichtigung. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge, Streichungen und alle sonstigen Entscheidungen im Einspruchsverfahren sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der oder des vollziehenden Bediensteten, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem Hinweis auf die verantwortliche Bedienstete oder den verantwortlichen Bediensteten, zu versehen.

(4) Nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses (§ 22) sind Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 1 Nummer 2 und 3 und § 48 Absatz 2 vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr zulässig.

§ 22

Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Die Wahlbehörde schließt das Wahlberechtigtenverzeichnis spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl ab. Sie stellt dabei die Zahl der wahlberechtigten Personen des Wahlbezirks fest. Der Abschluss wird nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster beurkundet. Bei automatisierter Führung des Wahlberechtigtenverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Unterabschnitt 4 Wahlscheine

§ 23

Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 versäumt hat,
2. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 entstanden ist oder
3. ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

§ 24

Zuständige Behörde, Gestaltung des Wahlscheins, Datenschutz

(1) Der Wahlschein wird von der Wahlbehörde nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster erteilt, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, so ist auf dem Wahlschein anzugeben, für welchen Wahlkreis er gilt.

(3) Hinsichtlich der für die Erteilung von Wahlscheinen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Zulassung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages nach Maßgabe der §§ 25 bis 30 ausgeübt.

§ 25

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit einer Behinderung

kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 gilt entsprechend.

(2) Eine Person, die den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

(3) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 23 Absatz 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Wahlbehörde den für den Wahlbezirk zuständigen Wahlvorstand rechtzeitig von der Erteilung des Wahlscheins zu unterrichten.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und aufzubewahren, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 26 Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein im automatisierten Verfahren erstellt, ist abweichend von Satz 1 keine Unterschrift notwendig; stattdessen kann der Name der oder des nach Satz 1 beauftragten Bediensteten eingedruckt werden.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr, abholen. Der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit

sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Briefwahlunterlagen ergibt. Werden der Wahlschein und die übrigen Briefwahlunterlagen in elektronischer Form nach § 25 Absatz 1 Satz 2 und die Versendung an eine andere Anschrift beantragt, erfolgt mit der Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift der wahlberechtigten Person.

(4) Auf dem Wahlbriefumschlag sind anzugeben:

1. die vollständige Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters, an die oder den der Wahlbrief zu übersenden ist,
2. die Nummer des Wahlscheins,
3. der für die wahlberechtigte Person zuständige Wahlkreis, wenn im Wahlgebiet mehrere Wahlkreise bestehen,
4. der Vermerk „Wahlbrief“.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Wahlbehörde freizumachen; dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl nach § 60 Absatz 7 an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

(5) Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers einen Wahlschein nach § 23 erhalten hat, ist für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

(6) Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag; bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für sämtliche Gemeindewahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet im Falle einer Anordnung nach § 46 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes im Einvernehmen mit den hiervon betroffenen Wahlbehörden, ob die wahlberechtigten Personen für sämtliche verbundene kommunale Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag oder für die Kreis- und Gemeindewahlen jeweils getrennte Briefwahlunterlagen erhalten.

(7) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

1. die wahlberechtigte Person persönlich,
2. die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person (§ 25 Absatz 2) und
3. eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

§ 25 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Postsendungen sind von der Wahlbehörde freizumachen.

(8) Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden; § 27 Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(9) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel gilt § 52 Absatz 7 entsprechend.

§ 27

Wahlscheinverzeichnisse

(1) Über die erteilten Wahlscheine führt die Wahlbehörde ein Verzeichnis, in dem die Fälle des § 23 Absatz 1 und 2 getrennt gehalten werden (allgemeines Wahlscheinverzeichnis). Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er in dem Verzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wahlberechtigtenverzeichnis geführt wird. Bei nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 23 Absatz 2 erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis (zweifach) nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen (besonderes Wahlscheinverzeichnis).

(2) Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, so ist das allgemeine Wahlscheinverzeichnis nach Wahlkreisen getrennt anzulegen; es kann auch nach Wahlbezirken gegliedert werden. Das besondere Wahlscheinverzeichnis ist in der Aufgliederung nach Wahlbezirken zu führen.

(3) Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein von der Wahlbehörde für ungültig zu erklären. Die Wahlbehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der wahlberechtigten Person

und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Wahlbehörde verständigt die Wahlleitung der Gemeinde, die alle Wahlvorstände des Wahlkreises oder, wenn nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet; bei der Wahl des Kreistages verständigt die Wahlbehörde die Kreiswahlleitung, die entsprechend alle Wahlvorstände des Wahlkreises unterrichtet. In den Fällen des § 45 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme einer wählenden Person, die bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(4) Nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses übergibt die Wahlbehörde der zuständigen Wahlleitung auf schnellstem Weg das Verzeichnis nach Absatz 3 Satz 2 und Nachträge zu diesem Verzeichnis so rechtzeitig, dass sie dort spätestens am Wahltag, 12 Uhr, eingehen.

(5) Die Wahlbehörde übergibt das zweite Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks. Sie teilt ihr oder ihm in Fällen des § 25 Absatz 4 Satz 2 und 3 die Ausgabe von Wahlscheinen ergänzend mit. Aus dem zweiten Exemplar des besonderen Wahlscheinverzeichnisses und der ergänzenden Mitteilung muss zu ersehen sein, ob die wahlberechtigte Person Briefwahlunterlagen erhalten hat. Die Wahlbehörde verständigt die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher ferner, wenn an eine wahlberechtigte Person gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 Briefwahlunterlagen nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses ausgegeben worden sind.

§ 28

Wahlscheine für bestimmte Personengruppen

(1) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Leitungen

1. der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke gebildet worden sind,
2. der Einrichtungen, für deren wahlberechtigte Personen die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,

die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind, darauf hinzuweisen, dass

- a. wahlberechtigte Personen, die in den Wahlberechtigtenverzeichnissen des für die Einrichtung zuständigen Wahlkreises geführt werden, in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie von der Wahlbehörde,

- in deren Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein erhalten haben,
- b. wahlberechtigte Personen, die in anderen Wahlkreisen wahlberechtigt sind, ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem zuständigen Wahlkreis ausüben können und sich dafür von der Wahlbehörde, in deren Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.
- (2) Die Wahlbehörde veranlasst spätestens am 13. Tag vor der Wahl die in ihrem Gebiet stationierten Truppenteile, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten, die nicht in der Gemeinde wohnen, im Sinne des Absatzes 1 zu verständigen.
- (3) Die Wahlbehörde fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen der in Absatz 1 bezeichneten Einrichtungen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie stellt für diese wahlberechtigten Personen Wahlscheine aus und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

§ 29

Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis

Hat eine wahlberechtigte Person nach § 23 Absatz 1 einen Wahlschein erhalten, so wird im Wahlberechtigtenverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe der Sperrvermerk „W“ eingetragen. Bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt. Die Vermerke werden bis zum Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses durch die Wahlbehörde, nach diesem Zeitpunkt durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher eingetragen.

§ 30

Einspruch gegen die Versagung eines Wahlscheins

- (1) Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bis zum neunten Tag vor der Wahl, 12 Uhr, schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde hat den Einspruch unverzüglich der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter vorzulegen.
- (2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über den Einspruch; § 20 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 5 Wahlvorschläge

§ 31

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlanzeige nach § 29 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf. Sie oder er gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlanzeigen nebst Anlagen eingereicht werden müssen.

(2) Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter gibt spätestens am 92. Tag vor der Wahl im Rahmen der Bekanntmachung nach § 26 oder § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge öffentlich bekannt. Sie oder er fordert zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf und gibt bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen. Dabei weist sie oder er auf die Vorschriften über den Inhalt der Wahlvorschläge hin. In der Bekanntmachung kann ferner angegeben sein, welche Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerber von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit sind.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist in den Bekanntmachungen nach Absatz 2 Satz 1 auch auf die Bedingungen und Einzelheiten für die Ausübung des passiven Wahlrechts von Unionsbürgern hin.

(4) Jede Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung sowie jeder und jede Einzelbewerber kann bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter die Feststellung beantragen, ob sie oder er von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist. Die Feststellung trifft der Wahlausschuss. Sie ist vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig.

§ 32

Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, Datenschutz

(1) Der Wahlvorschlag soll nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster eingereicht werden. Er muss die in § 28 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten. Die Namen der Bewerbenden müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerbenden ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Brandenburg vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Ortsvorsteherin

oder Ortsvorsteher, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtages Brandenburg.

(2) Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson eine Bewerbende oder einen Bewerbenden zu benennen.

(3) Der Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, einer oder eines Einzelbewerbenden muss gemäß § 28 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Die oder der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Unterstützungsunterschriften sind unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter hat auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort genügend Unterschriftenlisten bei der Wahlbehörde (Wahl der Vertretung der Gemeinde oder Wahl des Ortsbeirats) oder den betreffenden Wahlbehörden (Wahl des Kreistages) aufzulegen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift einer und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen ist ferner deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben; bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen sind auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbenden ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen hat der Wahlvorschlagsträger der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden und ihre Reihenfolge gemäß den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind. Der Erklärung nach Satz 5 bedarf es nicht, wenn der Wahlleitung bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden und ihrer Reihenfolge (§ 32 Absatz 5 Nummer 4) vorliegt.
2. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter hat auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers ferner genügend Unterschriftenlisten für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister, einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle auszuhändigen; Nummer 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.
3. Die handschriftliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift ist auf einer Unterschriftenliste nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster zu leisten; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung über ihre Person auszuweisen. Die Einsichtnahme der Unterschriftenliste durch die wahlberechtigten unterzeichnenden Personen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
4. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, bestimmt eine Hilfsperson, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; eine Hilfsperson kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Wahlbehörde, die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister, die Notarin oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
5. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer beauftragten Person der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis 16 Uhr des 69. Tages vor der Wahl schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
6. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten unterzeichnenden Personen auf dem Formblatt nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster zu vermerken, dass sie am Tag ihrer Unterschriftsleistung in dem betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) oder im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) wahlberechtigt sind.
7. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerb-

- den und ihrer Reihenfolge unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
8. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch Bewerbende, die ihre schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt haben, ist unzulässig.
 9. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahlart nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung der Gemeinde unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig; Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages und andere Wahlen.
 10. Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
 11. Ist die nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften erreicht, so teilt die Wahlbehörde dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dieser dem Wahlvorschlagsträger unverzüglich mit.
 12. Die Wahlbehörde ist verpflichtet, die ihr durch die §§ 28 und 28a des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und durch diese Vorschrift zugewiesenen Aufgaben unverzüglich zu erfüllen.
- (5) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
1. die Erklärung einer und eines jeden Bewerbenden nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und
 - a. beim Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, dass sie oder er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung einer Gemeinde,
 - b. beim Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages, dass sie oder er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages eines Landkreises,
 - c. beim Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats, dass sie oder er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirats eines Ortsteils
 2. die Zustimmung zur Benennung als Bewerbende oder Bewerbender gegeben hat; wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, haben die Bewerbenden in der Zustimmungserklärung ihre Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie parteilos sind,
 2. für jede Deutsche und für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist,
 3. für jede Unionsbürgerin und für jeden Unionsbürger die in § 28 Absatz 7 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster sowie eine Wählbarkeitsbescheinigung der Wahlbehörde nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster,
 4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden und ihrer Reihenfolge nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster, die von der Leiterin oder dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten teilnehmenden Personen unterzeichnet sein muss,
 5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Absatz 1 oder 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Absatz 4 Nummer 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,
 6. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des Ortsbeirats, deren Bewerbende nach § 33 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist, und
 7. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl des Ortsbeirats, deren Bewerbende nach § 89 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahl-

gebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.

(6) Die Unterschriftenlisten werden auf Anforderung kostenfrei geliefert. Ebenso sind alle zum Vollzug der wahlrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen kostenfrei zu erteilen.

(7) Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten werden

1. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum von der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages sowie
2. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 27 Absatz 2 oder § 69 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) bis zum Ablauf des Wahltages

nach Maßgabe des § 36 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ausgeübt.

(8) Auf den Rückseiten der Vordrucke für die Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit und Versicherung an Eides statt einer Unionsbürgerin oder eines Unionsbürgers sind nach den Vorgaben des für das Kommunalwahlrecht zuständigen Ministeriums Datenschutzhinweise abzdrukken. Jeder Unterschriftenliste (§ 32 Absatz 4 Nummer 1 und 2) ist ein Merkblatt mit entsprechenden Datenschutzhinweisen beizufügen.

§ 33

Inhalt der Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder zur Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

(1) Der Wahlvorschlag soll nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster eingereicht werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Der Wahlvorschlag muss die in § 70 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben enthalten.
2. Dem Wahlvorschlag sind die erforderlichen Unterstützungsunterschriften beizufügen; eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Ortsvorsteherin oder des

Ortsvorstehers unterzeichnen; die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers durch die oder den Bewerbenden, die oder der die schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers erklärt hat, ist unzulässig; im Übrigen gilt § 32 Absatz 4 entsprechend.

3. § 32 Absatz 2, 3 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung der oder des Bewerbenden nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und beim Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt sowie
 - a. beim Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, dass sie oder er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer Gemeinde,
 - b. beim Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, dass sie oder er für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers eines Ortsteils
2. für jede Deutsche und für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist,
3. für jede Unionsbürgerin und für jeden Unionsbürger die in § 70 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster,
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster, die von der Leiterin oder dem Leiter der Mitglieder-,

- Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten teilnehmenden Personen unterzeichnet sein muss,
5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satz 4 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 Nummer 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,
 6. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, deren Bewerbende nach § 33 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist, und
 7. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, deren Bewerbende nach § 89 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass die Anzahl der in dem Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
- (3) § 32 Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 34 Wahlanzeige

- (1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Wahlanzeige den Tag des Eingangs und am letzten Tag der Anzeigefrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs.
- (2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die eine Wahlanzeige eingereicht haben, zu der Sitzung, in der über ihre Wahlvorschlagsberechtigung als Partei entschieden wird. Sie oder er legt dem Landeswahlausschuss die eingegangenen Wahlanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung nach § 29 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Vor Beschlussfassung des

Landeswahlausschusses sind die erschienenen Beteiligten zu hören.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter verkündet die Feststellung des Landeswahlausschusses nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht sie öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(4) Letzte Wahl im Sinne des § 29 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die jeweils letzte Wahl zum Landtag und Deutschen Bundestag, die vor der Bekanntgabe des Wahltages der allgemeinen Kommunalwahlen (§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) durchgeführt worden ist.

§ 35

Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

(1) Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist bei der Wahl zur Vertretung der Gemeinde oder zum Ortsbeirat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde, bei der Kreistagswahl der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter spätestens am 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Die oder der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat der Wahlleitung die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jeder Anzeige nach Absatz 1 den Tag des Eingangs und am letzten Tage der Anzeigefrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er hat die Anzeige nach Eingang unverzüglich zu prüfen. Stellt sie oder er Mängel fest, so benachrichtigt sie oder er, soweit möglich, unverzüglich die Vorstände der an dem Zusammenschluss beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen sowie die Vertretungsberechtigten der an dem Zusammenschluss beteiligten Wählergruppen. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des Absatzes 1 nicht gewahrt ist,
2. die ordnungsgemäße Bezeichnung der an dem Zusammenschluss Beteiligten fehlt,
3. die nach Absatz 1 erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,

4. die Unterzeichnenden mangelhaft bezeichnet sind.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Unterzeichnenden der Erklärungen über den Zusammenschluss zur Listenvereinigung zu der Sitzung, in der der Wahlausschuss verbindlich feststellt, welche Listenvereinigungen ihre Beteiligung ordnungsgemäß angezeigt haben. § 34 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Der Wahlausschuss stellt spätestens am 58. Tag vor der Wahl verbindlich fest, welche Listenvereinigungen ihre Beteiligung ordnungsgemäß angezeigt haben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verkündet die Feststellung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und macht sie öffentlich bekannt. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe kann sich bei der gleichen Wahl nicht zugleich an zwei verschiedenen Listenvereinigungen beteiligen.

§ 36

Rücktritt von Bewerbenden

Tritt eine Bewerbende oder ein Bewerbender eines eingereichten Wahlvorschlags von der Bewerbung zurück (§ 34 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), so unterrichtet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich die Vertrauensperson des Wahlvorschlags.

§ 37

Vorprüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag den Tag des Eingangs und am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Sie oder er prüft sofort, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung entsprechen. Stellt sie oder er im Rahmen der Vorprüfung eines rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschlags Mängel fest, so verfährt sie oder er nach § 36 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Die Aufforderung zur Beseitigung der Mängel ist aktenkundig zu machen.

(2) Ist der Wahlvorschlag von einer Vereinigung eingereicht worden, die als Partei an der Wahl teilnehmen will und für die die Feststellung des Landeswahlausschusses über die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei nicht vorliegt, so weist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vertrauensperson darauf hin, dass die Vereinigung nur als politische Vereinigung oder Wählergruppe an der Wahl teilnehmen kann. Die Vertrauensperson hat der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zu

erklären, ob die Vereinigung bei der Wahl als politische Vereinigung oder Wählergruppe antreten will.

(3) Wird der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde bekannt, dass eine Bewerbende oder ein Bewerbender für die Wahl der Vertretung der Gemeinde und noch in einer anderen Gemeinde für die Wahl der Vertretung dieser Gemeinde vorgeschlagen worden ist, so weist sie oder er die Wahlleitung der anderen Gemeinde auf die Doppelbewerbung hin. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter verfährt entsprechend, wenn ihm eine Doppelbewerbung bei den Wahlen zu den Kreistagen bekannt wird. Satz 1 gilt für andere Wahlarten entsprechend.

(4) Es ist zulässig, zugleich als Bewerbende oder Bewerbender auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt zu werden.

§ 38

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung. Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, so ist § 36 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu beachten. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bewerbende, für die nach § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zulassung versagt wird, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Die Nummerierung der verbleibenden Bewerbenden ist anzupassen. Werden alle Bewerbenden eines Wahlvorschlags gestrichen, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen.

(5) Geben die Namen mehrerer Wahlvorschläge oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Trifft bei verbundenen Wahlen der Kreiswahlausschuss für den Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese auch für die Wahlen der Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden sowie andere Wahlen im Landkreis; die Kreiswahlleiterin oder

der Kreiswahlleiter teilt die vom Kreiswahlausschuss vorgenommene Unterscheidungsregelung unverzüglich den Wahlleitungen der kreisangehörigen Gemeinden mit.

(6) Sind in dem Namen des Wahlvorschlags einer politischen Vereinigung oder Wählergruppe Namen oder Kurzbezeichnungen von Parteien enthalten, so werden diese gestrichen, es sei denn, dass der Wahlvorschlags-träger den Namen nach entsprechender Aufforderung rechtzeitig ändert.

(7) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats mit den in § 28 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben fest. Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers stellt er die zugelassenen Wahlvorschläge mit den in § 70 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Angaben fest.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist außer im Falle einer Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers auf den Rechtsbehelf nach § 37 Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsichtsbehörde rechtzeitig über die Entscheidung des Wahlausschusses unterrichtet wird.

(9) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster angefertigt. Der Niederschrift sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgestellten Form beizufügen.

§ 39

Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses wird schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter desjenigen Wahlausschusses erhoben, der über die Zulassung entschieden hat. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet unverzüglich die Wahlleiterin oder den Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses (§ 37 Absatz 6 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach deren oder dessen Anweisung. Die Beschwerde einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters ist schriftlich der Wahlleiterin oder

dem Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses mit den Unterlagen über die Zulassung einzureichen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter des für die Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Wahlausschusses lädt die beschwerdeführenden Personen, die Vertrauenspersonen und die Wahlleiterin oder den Wahlleiter des Wahlausschusses, der über die Zulassung entschieden hat, zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist darauf hin, dass die Entscheidung vorbehaltlich einer Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren endgültig ist.

(4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden bei den Wahlen der Ortsbeiräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher keine Anwendung.

§ 40

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ordnet die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 41 Absatz 2 (Wahl der Vertretung) oder § 41 Absatz 3 (Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) oder in der nach § 41 Absatz 4 (Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) maßgeblichen Reihenfolge und macht sie unverzüglich öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 41 Absatz 1 bezeichneten Angaben; statt des Wohnorts ist in den Fällen des § 41 Absatz 1 Satz 6 der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung übersendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Kreiswahlleitungen und die Wahlleitungen der kreisfreien Städte teilen jeweils für ihr Wahlgebiet der Landeswahlleitung mit

1. die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge, aufgliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen sowie der Gesamtheit der Einzelbewerbenden,
2. die Zahl der auf den zugelassenen Wahlvorschlägen insgesamt benannten Bewerbenden, aufgliedert nach den Wahlvorschlägen der einzelnen Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Listenvereinigungen sowie der Gesamtheit der Einzelbewerbenden,

3. die Zahl der im Wahlgebiet bestehenden Wahlkreise und
4. die Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge.

(3) Die Wahlleitung der kreisangehörigen Gemeinde teilt die in Absatz 2 bezeichneten Angaben unverzüglich der Kreiswahlleitung mit.

(4) Die Kreiswahlleitung teilt der Landeswahlleitung für die zum Landkreis gehörenden Gemeinden unverzüglich mit

1. die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl der Vertretung stattfindet,
2. die Zahl der Gemeinden, in denen die Wahl der Vertretung unterbleibt; dabei ist jeweils der Grund anzumerken.

Satz 1 gilt bei verbundenen Gemeindewahlen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters entsprechend.

Unterabschnitt 6 Stimmzettel, Wahlbekanntmachung

§ 41 Stimmzettel und Briefwahlunterlagen

(1) Der Stimmzettel enthält nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster

1. in einem Wahlgebiet, das nicht in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge,
2. in einem Wahlgebiet mit mehr als 35 000 Einwohnern die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge,
3. in einem Wahlgebiet mit 501 bis 35 000 Einwohnern, das für die Wahl der Vertretung der Gemeinde in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die in dem betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschläge und die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen tragen als Überschrift deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Bei Listenvereinigungen sind gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ferner die Namen der an ihr Beteiligten aufzunehmen. Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden tragen die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ und den Familiennamen der oder des Einzelbewerbenden; bei Gleichheit der Familiennamen von Einzelbewerbenden wird zur Unterscheidung der Vorname oder ein sonstiger Zusatz hinzugefügt. Die Bewerbenden eines jeden Wahlvorschlags werden in der zugelassenen Reihenfolge

mit Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit und Wohnort mit folgenden Maßgaben auf dem Stimmzettel aufgeführt:

- a. bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde, der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters unterbleibt die Angabe des Wohnorts; stattdessen kann die Angabe des Ortsteils aufgeführt werden,
- b. bei der Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder Ortsvorstehers unterbleibt die Angabe des Wohnorts.

Weist eine Bewerbende oder ein Bewerbender bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (§ 27 Absatz 2 oder § 69 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Jede Bewerbende und jeder Bewerbender erhält auf dem Stimmzettel ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Bei der Wahl der Vertretung in einer kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 500 bis zu 35 000 Einwohnern und mehreren Wahlkreisen muss auf dem Stimmzettel jeder Wahlvorschlag als Liste für den betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) oder als Liste für alle Wahlkreise (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) bezeichnet sein.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung richtet sich nach § 39 Absatz 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. In dieser Reihenfolge werden die Wahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern (Wahlvorschlagsnummern) aufgeführt. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Die ersten Wahlvorschlagsnummern erhalten die Wahlvorschläge der in § 39 Absatz 3 Halbsatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerbenden in der Reihenfolge der Stimmenzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung. Ihnen schließen sich die übrigen Wahlvorschläge in der alphabetischen Folge der Namen der Wahlvorschlagsträger an.
2. Bei verbundenen Wahlen erhalten die Wahlvorschläge der an der Wahl des Kreistages teilnehmenden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerbenden die Wahlvorschlagsnummern nach Nummer 1 auch für die Wahl der Vertretung in allen

zum Landkreis gehörenden Gemeinden; Wahlvorschlagsnummern von Wahlvorschlagsträgern, die an der Wahl des Kreistages, nicht jedoch an der Wahl der Vertretung der Gemeinde teilnehmen, fallen bei der Gemeindewahl aus. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter teilt den Wahlleiterinnen und Wahlleitern der Gemeinden die für die Wahl des Kreistages festgesetzten Wahlvorschlagsnummern rechtzeitig mit. Die folgenden Wahlvorschlagsnummern für die Wahl der Vertretung der Gemeinde erhalten zunächst die sonstigen in § 39 Absatz 3 Halbsatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde, anschließend die übrigen Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge.

3. Die Wahlvorschlagsnummern gelten einheitlich im Wahlgebiet. Für den Stimmzettel eines Wahlkreises fallen die Wahlvorschlagsnummern derjenigen Wahlvorschlagsträger aus, für die in diesem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zur Wahl steht.

(3) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gelten auf Grund des § 75 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes folgende Regelungen:

1. Die ersten Wahlvorschlagsnummern erhalten die Wahlvorschläge der in § 39 Absatz 3 Halbsatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bezeichneten Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde; Absatz 2 Satz 2 und 3 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Bei Stichwahlen sind die Bewerbenden auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern ihrer Wahlvorschläge nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster aufzuführen. Wird bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so lauten die Stimmzettel nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster auf „Ja“ und „Nein“.
3. Bei verbundenen Wahlen erhalten die an der Wahl des Kreistages oder an der Wahl der Vertretung der Gemeinde teilnehmenden Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschlagsnummern nach Absatz 2 auch für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Wahlvorschlagsträger, die weder an der Wahl des Kreistages noch an der Wahl der Vertretung der Gemeinde teilnehmen, erhalten die folgenden Wahlvorschlagsnummern in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten

Wahl der Vertretung der Gemeinde; Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder Ortsvorstehers gelten folgende Regelungen:

1. Bei verbundenen Wahlen erhalten die an der Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters teilnehmenden Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschlagsnummern nach den Absätzen 2 und 3 auch für die Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers; Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt sinngemäß. Wahlvorschlagsträger, die nicht an der Wahl des Kreistages, der Vertretung der Gemeinde, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters teilnehmen, erhalten die folgenden Wahlvorschlagsnummern in der Reihenfolge der Stimmzahlen bei der letzten Wahl des Ortsbeirats (im Falle der erneuten Wahl des Ortsbeirats) oder der Vertretung der Gemeinde (im Falle der erstmaligen Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers); Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Bei einer einzelnen Neuwahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers richtet sich die Reihenfolge der Wahlvorschläge nach den Stimmzahlen, die die Wahlvorschlagsträger bei der letzten Wahl des Ortsbeirats (im Falle der erneuten Wahl des Ortsbeirats) oder der letzten Wahl der Vertretung der Gemeinde (im Falle der erstmaligen Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) erreicht haben; Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Stimmzettel sind von undurchsichtigem Papier. Das Papier muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch die wählende Person andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt hat. Die Stimmzettel müssen einseitig bedruckt und in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Bei verbundenen Wahlen müssen die Stimmzettel für jede Wahl von jeweils andersfarbigem Papier sein; die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter teilt den Wahlleiterinnen und Wahlleitern der Gemeinden der zum Landkreis gehörenden Gemeinden rechtzeitig die Papierfarbe der Stimmzettel für die Wahl des Kreistages mit; Entsprechendes gilt für andere Wahlen. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann bei allgemeinen Neuwahlen bezüglich der Stimmzettel weitere Regelungen treffen.

(6) Bei der Briefwahl werden Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge verwendet, die amtlich beschafft werden. Die Stimmzettelumschläge und die Wahlbrief-

umschläge müssen undurchsichtig und durch Klebung verschließbar sein. Der Stimmzettelumschlag muss groß genug sein, um den oder die Stimmzettel in gefaltetem Zustand aufzunehmen. Der Wahlbriefumschlag muss größer sein als der Stimmzettelumschlag. Die Umschläge müssen innerhalb des Wahlgebiets für jede Wahl einheitlich sein.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist der Wahlbehörde die Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu. Ausgabe und Empfang der Stimmzettel sind von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher oder Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber nachzuweisen.

§ 42

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(1) Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahllokale öffentlich bekannt. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahllokalen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist die Wahlbehörde darauf hin,

1. dass jede wahlberechtigte Person bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats drei Stimmen, bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers eine Stimme hat; bei verbundenen Wahlen weist die Wahlbehörde darauf hin, wie viele Stimmen jede wahlberechtigte Person für jede einzelne Wahl hat,
2. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
3. dass der Stimmzettel die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthält; bei der Wahl der Vertretung einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnern weist die Wahlbehörde darauf hin, dass der Stimmzettel neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge enthält,
4. dass die wählende Person bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats
 - a. die Bewerbenden, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - b. einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben kann,
 - c. ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - d. ihre Stimmen Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
5. dass die wählende Person bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die Bewerbende oder den Bewerbenden, der oder dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen muss; ist für die Wahl oder Stichwahl nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender zugelassen, so weist die Wahlbehörde darauf hin, dass die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben hat, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt,
6. dass die wählende Person sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen hat,
7. dass die wahlberechtigte Person, die keinen Wahrschein besitzt, ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
8. dass bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahrschein besitzt, an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahrschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
9. dass bei der Wahl der Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Ortsbeirats oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers die wahlberechtigte Person, die einen Wahrschein besitzt, an der Wahl
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
10. dass im Falle verbundener Gemeindewahlen (Wahlen der Vertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen die wahlberechtigte Person, die einen Wahrschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahrschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b. durch Briefwahl

- teilnehmen kann,
11. dass im Falle verbundener Gemeinde- und Ortsteilwahlen die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
 12. dass im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
 - a. durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für eine Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören, oder
 - b. durch Briefwahl teilnehmen kann,
 13. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
 14. dass die Wahl öffentlich ist und jede Person zum Wahllokal Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
 15. dass nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen, bei verbundenen Wahlen je ein Stimmzettel für jede Wahl. Diese Stimmzettel müssen durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Abschnitt 2 Wahlhandlung

Unterabschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 43 Wahlzeit

Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 44

Ausstattung des Wahlvorstands

- (1) Die Wahlbehörde übergibt der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung
1. das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 2. das besondere Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Absatz 1 Satz 5),
 3. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
 4. Vordrucke der Wahlniederschriften und der Zähllisten,
 5. einen Vordruck der Schnellmeldung,
 6. Textausgaben des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung,
 7. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels,
 8. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
 9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.
- (2) Für Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher von Briefwahlvorständen (Briefwahlvorsteherinnen und Briefwahlvorsteher) gilt Absatz 1 Nummer 4 bis 9 entsprechend.

§ 45

Wahlkabinen

- (1) In jedem Wahllokal richtet die Wahlbehörde eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen die wählende Person ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Als Wahlkabine kann auch ein nur durch das Wahllokal zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.
- (2) In den Wahlkabinen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

§ 46

Wahlurnen

- (1) Die von den wählenden Personen abgegebenen Stimmzettel werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlbehörde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.
- (2) Die Wahlurne muss mit einem verschließbaren Deckel versehen und so beschaffen sein, dass sie die Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise aufnehmen kann.
- (3) Finden am selben Tage mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, soll für jede Wahl und Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden.

§ 47 Wahl Tisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 48 Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die beisitzenden Mitglieder auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Falls es erforderlich ist, ersetzt sie oder er fehlende beisitzende Mitglieder durch anwesende wahlberechtigte Personen und weist sie entsprechend Satz 1 auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wahlberechtigtenverzeichnis nach dem besonderen Wahlscheinverzeichnis (§ 27 Absatz 1 Satz 5), indem sie oder er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten wahlberechtigten Personen in der für den Stimmabgabevermerk vorgesehenen Spalte des Wahlberechtigtenverzeichnisses den Vermerk „W“ oder „WB“ einträgt. Sie oder er berichtet dementsprechend die Abschlussbescheinigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und bescheinigt die Berichtigung. Bei einer ergänzenden Mitteilung der Wahlbehörde über die Ausstellung von Wahlscheinen nach § 27 Absatz 5 Satz 2 oder die Ausgabe von Briefwahlunterlagen nach § 27 Absatz 5 Satz 4 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 49 Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jede Person zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 50 Ordnung im Wahllokal

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahllokal. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahllokal.

§ 51 Wahlfrieden

(1) Als unzulässige Beeinflussung der wählenden Person durch Ton nach § 42 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt auch die Verwendung von Lautsprechern, die im Wahlgebäude bei geschlossenen Fenstern noch deutlich zu vernehmen sind.

(2) Im Wahllokal dürfen Befragungen von wählenden Personen und Interviews nicht durchgeführt werden.

(3) Sind mehrere Wahlvorstände in einem Gebäude tätig, so bestimmt die Wahlbehörde, welcher Wahlvorstand den Wahlfrieden außerhalb der Wahllokale zu gewährleisten hat.

§ 52 Stimmabgabe

(1) Die wählende Person gibt die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand ab. Bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers gibt ein Mitglied des Wahlvorstands der wählenden Person die Wahlbenachrichtigung nach Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurück, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist; dies gilt nicht, wenn die wahlberechtigten Personen gemäß § 17 Absatz 3 eine gesonderte Wahlbenachrichtigung erhalten. Auf Verlangen, insbesondere wenn die wählende Person ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie sich über ihre Person auszuweisen.

(2) Sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen der wählenden Person im Wahlberechtigtenverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, erhält die wählende Person einen amtlichen Stimmzettel. Bei verbundenen Wahlen erhält die wählende Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht befugt, Angaben zur wählenden Person so zu verlautbaren, dass sie von den sonstigen im Wahllokal Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können, es sei denn, dass es zur Feststellung der Wahlberechtigung erforderlich ist.

(3) Die wählende Person kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass dessen Inhalt verdeckt ist. Abgesehen vom Fall des § 53 darf sich immer nur eine wählende Person und diese immer nur so lange wie notwendig in der Wahlkabine aufhalten. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

(4) Besteht kein Anlass zur Zurückweisung der wählenden Person nach den Absätzen 5 und 6, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei. Die wählende Person legt den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahl-

urne; mit Zustimmung der wählenden Person kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands den Stimmzettel in die Wahlurne legen. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl oder Abstimmung muss immer dieselbe Spalte benutzt werden. Finden am selben Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, so ist die Stimmabgabe für jede Wahl und Abstimmung besonders zu vermerken.

(5) Der Wahlvorstand hat eine wählende Person zurückzuweisen, die

1. nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist und keinen gültigen Wahlschein besitzt,
2. keinen gültigen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wahlberechtigtenverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird nach Anfrage bei der zuständigen Wahlbehörde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis hat, es sei denn, sie weist nach, dass sie noch nicht gewählt hat,
4. ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
5. den Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,
6. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will,
7. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl oder einen Stimmzettel abgeben will, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, oder
8. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

(6) Bestehen Bedenken gegen die Zulassung einer wählenden Person zur Stimmabgabe, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(7) Hat die wählende Person ihren Stimmzettel versehentlich falsch gekennzeichnet oder unbrauchbar gemacht oder wird sie nach Absatz 5 Nummer 4, 5 oder 8 zurückgewiesen, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen hat.

§ 53

Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

(1) Eine wählende Person, die nicht lesen kann oder wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, deren

Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von der wählenden Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wählenden Person die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Erscheint der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher die von der wählenden Person in Aussicht genommene Person zur Hilfeleistung nicht geeignet, so teilt sie dies der wählenden Person mit und weist auf Absatz 1 Satz 2 hin.

(4) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat.

§ 54

Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Wahlscheins weist sich aus und übergibt den Wahlschein der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zur Prüfung. Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung der Inhaberin oder des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Falle der Zurückweisung, ein.

(2) Ergibt die Prüfung, dass der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis gilt, so gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ihn der Inhaberin oder dem Inhaber mit einem entsprechenden Hinweis zurück.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 52 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 und Absatz 5 bis 7 sowie des § 53.

§ 55

Schluss der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekannt gegeben. Von da ab dürfen nur noch wahlberechtigte Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahllokal oder aus Platzgründen davor befinden. Der Zutritt zum Wahllokal ist so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben; § 49 ist zu beachten. Sodann erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Unterabschnitt 2 Besondere Vorschriften

§ 56 Wahl in Sonderwahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 10) wird jede in der Einrichtung anwesende wahlberechtigte Person zugelassen, die einen für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, einen für den betreffenden Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks verschiedene Personen als beisitzende Mitglieder des Wahlvorstands zu bestellen.

(3) Die Wahlbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung ein geeignetes Wahllokal. Für die verschiedenen Teile eines Sonderwahlbezirks können verschiedene Wahllokale bestimmt werden. Die Wahlbehörde richtet das Wahllokal her und sorgt für Wahlurnen und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wahlheimnisses.

(4) Sind für den Sonderwahlbezirk mehrere Wahllokale bestimmt worden, so bestimmt die Wahlbehörde im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe für jedes Wahllokal im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen das Wahllokal und die Zeit der Stimmabgabe spätestens am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Absatz 6 hin.

(6) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei beisitzende Mitglieder können sich zur Durchführung der Wahl unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. Dabei muss auch bettlägerigen wählenden Personen Gelegenheit gegeben werden, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und zu falten. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter weist wählende Personen, die sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in das Wahllokal des Sonderwahlbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der im Wahllokal aufgestellten Wahlurne vermengt

und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderwahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses soll nach Möglichkeit durch die Anwesenheit anderer wahlberechtigter Personen gewährleistet werden.

(8) Das Wahlergebnis des Sonderwahlbezirks darf nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden.

(9) Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 57

Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen

(1) Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines kleineren Krankenhauses oder eines kleineren Alten- oder Pflegeheimes zulassen, dass dort anwesende wahlberechtigte Personen, die einen für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, einen für den betreffenden Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in dieser Einrichtung vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Wahlbehörde vereinbart mit der Leitung der Einrichtung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Leitung der Einrichtung stellt, soweit erforderlich, ein geeignetes Wahllokal bereit. Die Wahlbehörde richtet dieses her. Die Leitung der Einrichtung gibt den wahlberechtigten Personen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel in die Einrichtung und nimmt die Wahlscheine sowie die Stimmzettel entgegen; § 56 Absatz 6 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Nach Schluss der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in das Wahllokal seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlhandlung unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(4) § 56 Absatz 7 findet entsprechende Anwendung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 58

Stimmabgabe in Klöstern

Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Leitung eines Klosters die Stimmabgabe im Kloster entsprechend § 57 regeln.

§ 59**Stimmabgabe in sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten**

Die Wahlbehörde soll bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Stimmabgabe in der sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt entsprechend § 57 regeln.

§ 60**Briefwahl**

(1) Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
6. Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung; der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag. Satz 1 gilt für sonstige verbundene Wahlen oder Abstimmungen, für die die wahlberechtigte Person einen einheitlichen Wahlschein erhalten hat, entsprechend.

(3) Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so sind ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen auszuhändigen; die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

(4) Für die Stimmabgabe von wählenden Personen mit einer Behinderung gilt § 53 sinngemäß; hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

(5) In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie in Gemein-

schaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann.

(6) Die Wahlbehörde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Bereich spätestens am 13. Tag vor der Wahl auf die Regelung des Absatzes 5 hin.

(7) Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck mindestens eine Wahlkabine aufzustellen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter.

Abschnitt 3**Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses****§ 61****Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Der Wahlvorstand kann sich dabei der Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. Er stellt fest

1. bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats:
 - a. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
 - b. die Zahl der wählenden Personen,
 - c. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - d. die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e. die Zahl der auf jede Bewerbende und jeden Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen,
 - f. die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
2. bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers:
 - a. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
 - b. die Zahl der wählenden Personen,
 - c. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 - d. die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e. die Zahl der auf jede Bewerbende und jeden Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen, im Falle des § 72 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zahl der

gültigen „Ja“-Stimmen und die Zahl der gültigen „Nein“-Stimmen.

(2) Bei verbundenen kommunalen Wahlen oder Abstimmungen ist bei der Auszählung folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. in kreisangehörigen Gemeinden:
 - a. Stimmen für die Wahl des Kreistages,
 - b. Stimmen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters,
 - c. Stimmen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde,
 - d. Stimmen für die Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers,
 - e. Stimmen für die sonstige kommunale Wahl oder Abstimmung,
2. in kreisfreien Städten:
 - a. Stimmen für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 - b. Stimmen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung,
 - c. Stimmen für die Wahl des Ortsbeirats, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers,
 - d. Stimmen für die sonstige kommunale Wahl oder Abstimmung.
3. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann abweichend von Satz 1 eine andere Reihenfolge bei der Auszählung der Stimmen anordnen.

(3) Am Wahltag soll das Ergebnis der in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 Buchstabe a und b bezeichneten Wahlen ermittelt und festgestellt werden. Werden nicht alle Wahl- oder Abstimmungsergebnisse am Wahltag festgestellt, so ist die Auszählung der Stimmen am folgenden Tag durch den Wahl- oder Auszählungsvorstand fortzusetzen; die Wahlleitung der kreisangehörigen Gemeinde hat hiervon sofort die Kreiswahlleitung zu unterrichten. Die Zeit und der Ort der Fortsetzung ist von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bekannt zu geben. Die Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind vom Wahlvorstand sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren.

§ 62

Zählung der wählenden Personen

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltablett entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis und die einbehaltenen Wahlschei-

ne von wahlberechtigten Personen gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. In diesem Falle gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als die Zahl der wählenden Personen.

§ 63

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der wählenden Personen ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerbende oder welchen Bewerbenden die Stimme oder die Stimmen abgegeben worden sind; im Falle des § 72 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird verlesen, ob die wählende Person mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt hat. Ein Vorsortieren gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel ist zulässig. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang nicht berücksichtigt werden Stimmzettel

1. für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, die nach § 45 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes oder nach § 64 Absatz 2 ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist,
2. für die Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats, auf denen eine einzelne abgegebene Stimme ungültig oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist (§ 64 Absatz 1),
3. für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, die nach § 76 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes oder nach § 64 Absatz 2 ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.

Die beisitzenden Mitglieder sammeln die Stimmzettel in der Aufgliederung nach Satz 2 (ausgezählte Stimmzettel) und Satz 4 (ausgesonderte Stimmzettel) und behalten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht.

(2) Das Vorlesen der Stimmen und gegebenenfalls das Vorsortieren der Stimmzettel nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie das Aussondern der Stimmzettel nach Absatz 1 Satz 4 wird durch ein von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher zu bestimmendes beisitzendes Mitglied laufend kontrolliert.

(3) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Ent-

scheidung mündlich bekannt. Sie oder er vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt worden ist. Ist er für gültig erklärt worden, so ist anzugeben, für welche Bewerbenden die Stimmen lauten (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder für welche Bewerbende oder welchen Bewerbenden die Stimme lautet (Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) oder in den Fällen des § 72 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ lautet.

(4) Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach Absatz 3 entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen.

(5) Ergeben sich bei der Stimmenauszählung nach den Absätzen 1 bis 3 unter Einbeziehung der Zähllisten (§ 65) rechnerische Unstimmigkeiten, so ist der Zählvorgang ganz oder teilweise zu wiederholen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung beantragt. Die Gründe für eine erneute Zählung sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 64

Ungültige Stimmabgabe, Auslegungsregeln

(1) Bei der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats ist auf einem an sich gültigen Stimmzettel eine einzelne abgegebene Stimme ungültig, wenn nach der Art der Kennzeichnung einer oder eines Bewerbenden der Wille der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist. Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt.

(2) Enthält im Rahmen der Briefwahl ein Stimmzettelumschlag für die gleiche Wahl mehrere Stimmzettel, so gelten diese Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Ist der Stimmzettelumschlag leer, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig. Bei verbundenen Wahlen gilt dies für jede Wahl, für die der Wahlbrief ausgegeben worden ist.

(4) Ist eine wählende Person bei verbundenen Gemeindewahlen für mehrere Wahlen wahlberechtigt und enthält ihr Stimmzettelumschlag nicht für jede dieser Wahlen einen Stimmzettel, so gilt der im Rahmen der Briefwahl nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig. Satz 1 gilt entsprechend für sonstige verbundene Wahlen, für die ein einheitlicher Stimmzettelumschlag ausgegeben worden ist.

§ 65

Zähllisten

Es wird eine Zählliste für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmzettel geführt; bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder bei der Wahl

der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers wird eine Zählliste für die gültigen Stimmen und ungültigen Stimmen geführt. Die Zählliste soll nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster geführt werden.

§ 66

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Die zuständige Wahlleitung sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach dem Schluss der Wahlzeit eingehenden Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde bestimmt für das Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, für jeden Wahlkreis mindestens einen Wahlbezirk, in dessen Wahlergebnis das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird. Sie oder er kann für das Wahlgebiet oder jeden Wahlkreis eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses anordnen (§ 46 Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), wenn voraussichtlich jeweils mehr als 50 Wahlbriefe eingehen werden. Bei verbundenen Gemeindewahlen ist entsprechend den Sätzen 1 und 2 zu verfahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde unterrichtet rechtzeitig vor jeder Gemeindewahl die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter, in welchem Wahlbezirk oder in welchen Wahlbezirken das Ergebnis der Briefwahl einbezogen wird oder über die Anordnung nach Satz 2. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter unterrichtet rechtzeitig vor jeder Wahl des Kreistages die Wahlleiterinnen und Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden, dass sie oder er für diese Wahl zur gesonderten Feststellung des Briefwahlergebnisses besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) bildet (§ 46 Absatz 4 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) oder über die Anordnung nach § 46 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(3) Wird das Briefwahlergebnis gesondert festgestellt, so sind hierfür besondere Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) zu bilden. Die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstands bekannt macht, für die Bereitstellung und ordnungsgemäße Ausstattung des Wahllokals sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft

und ihnen die Ausstattung nach § 44 sowie etwa notwendig werdende Hilfskräfte zur Verfügung stellt. Von der Aufforderung, wahlberechtigte Personen als beisitzende Mitglieder vorzuschlagen (§ 5 Absatz 2 Satz 1), kann abgesehen werden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden oder Ausgabestellen, Wahlkreisen und Wahlbezirken und übergibt sie am Wahltag dem für die Briefwahl zuständigen Wahlvorstand. Sie oder er übergibt diesem ferner das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge dazu (§ 27 Absatz 3) oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

(5) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird von ihr oder ihm versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. Sie oder er hat sicherzustellen, dass das Paket unbefugten Personen nicht zugänglich ist.

(6) Wenn die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter feststellt, dass infolge von Naturkatastrophen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel oder ausweislich eines anderen Nachweises spätestens am Tag vor der Wahl aufgegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens am 21. Tag nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses überwiesen. Die nachträgliche Feststellung erfolgt nach den Vorschriften über die Feststellung des Briefwahlergebnisses. Sie unterbleibt, wenn für sie nicht mindestens 50 Wahlbriefe des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, eines Wahlkreises vorliegen.

§ 67

Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirks

(1) Der Wahlvorstand des nach § 66 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Wahlbezirks öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelschlag. Ist der Wahlschein in einem Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine oder in den Nachträgen dazu (§ 27 Absatz 3) aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlscheins erhoben, so sind die betroffenen Wahlbriefe samt Inhalt

unter Kontrolle der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelschläge werden ungeöffnet in eine gesonderte Wahlurne gelegt; die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Wahlvorstands gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über dessen Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn ein Zurückweisungsstatbestand im Sinne des § 45 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorliegt. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Ergänzung zur Wahl Niederschrift des Wahlbezirks zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu nummerieren und der Ergänzung zur Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher hat zu gewährleisten, dass bei der Zählung der wählenden Personen die Regelung des § 45 Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes beachtet wird. Die zugelassenen Wahlbriefe werden ungeöffnet in die gesonderte Wahlurne (Absatz 1 Satz 3) gelegt.

(3) Hierauf werden die Stimmzettelschläge der gesonderten Wahlurne (Absatz 1 Satz 3) entnommen und geöffnet. Die den Stimmzettelschlägen entnommenen Stimmzettel werden uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne des Wahlbezirks gelegt.

(4) Enthält bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht gilt, so ist dieser Stimmzettel auszusondern. Er ist uneingesehen in den Stimmzettelschlag zu legen, dieser ist mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung zu versehen, wieder zu verschließen und in das in Absatz 2 Satz 4 genannte Paket einzubeziehen. Enthält der Stimmzettelschlag für die gleiche Wahl mehrere Stimmzettel (§ 64 Absatz 2), so ist entsprechend zu verfahren.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann zulassen, dass der Wahlvorstand die ihr oder ihm übergebenen Wahlbriefe schon vor Ablauf der Wahlzeit nach den Absätzen 1 bis 3 behandelt, wenn dies nach der Zahl der Wahlbriefe geboten erscheint und den ungestörten Ablauf der Wahlhandlung nicht beeinträchtigt.

§ 68

Gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Wird das Briefwahlergebnis gemäß § 66 Absatz 3 gesondert festgestellt, so sind abweichend von § 67

Absatz 1 und 2 die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen; § 67 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift über die Feststellung des Briefwahlergebnisses zu vermerken, der das Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen beigelegt wird.

(2) Nach dem Schluss der allgemeinen Wahlzeit stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 61 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b bis f (Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirats) oder § 61 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b bis e (Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers) bezeichneten Angaben fest. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Zählung der wählenden Personen nach § 62 treten anstelle der Stimmzettel die Stimmzettelumschläge.

(4) Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefwahlvorstands die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 69

Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk, die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher das gesondert festgestellte Briefwahlergebnis im Anschluss an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstands nur der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mitgeteilt werden.

§ 70

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt worden ist, meldet es die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bei Gemeindewahlen auf dem schnellsten Wege der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde, bei der Wahl des Kreistages entsprechend der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter; für diese Schnellmeldung ist das gemäß § 93 aufgestellte Vordruckmuster zu verwenden. Bei verbundenen Wahlen ist das Ergebnis jeder Wahl der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter sogleich nach seiner Feststellung mitzuteilen. Für gesondert festgestellte Briefwahlergebnisse ist entsprechend zu verfahren. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann für die Wahl des Kreistages einen von Satz 1 abweichenden Meldeweg anordnen.

(2) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Ergebnis der Wahl des Kreistages und teilt es auf dem schnellsten Wege dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit; die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der kreisfreien Stadt verfährt entsprechend. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg meldet der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter die eingehenden Ergebnisse sofort und laufend weiter.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde ermittelt nach den Schnellmeldungen der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher das vorläufige Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde und teilt es auf dem schnellsten Wege der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter mit. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter fasst die Schnellmeldungen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinden zusammen und teilt das zusammengefasste Ergebnis auf dem schnellsten Wege dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In den Schnellmeldungen nach den Absätzen 2 und 3 werden angegeben:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der zu wählenden Sitze,
6. die Zahlen der für jede Partei, politische Vereinigung, für die Gesamtheit der Wählergruppen, für die Gesamtheit der Listenvereinigungen und für die Gesamtheit der Einzelbewerber abgegebenen Stimmen und
7. die Zahlen der jeder Partei, politischen Vereinigung, der Gesamtheit der Wählergruppen, der Gesamtheit der Listenvereinigungen und der Gesamtheit der Einzelbewerbenden voraussichtlich zustehenden Sitze.

Die Schnellmeldungen werden nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster erstattet, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl getrennt. In der Schnellmeldung der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters über das vorläufige Ergebnis der Wahl der Vertretung der Gemeinde werden die in Satz 1 bezeichneten Angaben für die Gesamtheit der zum Landkreis gehörenden Gemeinden zusammengefasst, es sei denn, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter bestimmt etwas anderes.

(5) Die Weitergabe der vorläufigen Ergebnisse anderer Wahlen kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter in Anlehnung an die Absätze 2 bis 4 regeln.

(6) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann anordnen, dass dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die vorläufigen Wahlergebnisse der Wahlen der Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden nicht zu melden sind. Sie oder er kann ferner anordnen, dass bei den Schnellmeldungen die gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 und 7 anzugebenden Zahlen für bestimmte Wählergruppen und Listenvereinigungen einzeln zu melden sind.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das vorläufige Wahlergebnis in geeigneter Weise bekannt.

(8) Bei allgemeinen Neuwahlen ermittelt das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die vorläufigen zahlenmäßigen Gesamtergebnisse zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte und gegebenenfalls zu den Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden für das Land und macht sie in geeigneter Weise bekannt.

§ 71

Wahniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird von der Schriftführerin oder dem Schriftführer eine Wahniederschrift nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 52 Absatz 6, § 54 Absatz 1 Satz 2 und § 63 Absatz 3 sowie Beschlüsse über Bedenken, die bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses erhoben worden sind, sind in der Niederschrift zu vermerken. Dieser werden beigefügt:

1. die Zähllisten,
2. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 63 Absatz 3 besonders beschlossen hat und
3. Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 54 Absatz 1 Satz 2 besonders beschlossen hat.

(2) Ist das Ergebnis der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlbezirks einbezogen worden, so wird zur Wahniederschrift eine Ergänzung nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 67 Absatz 2 sind in der Ergänzung zur Wahniederschrift zu vermerken. Ihr werden beigefügt:

1. das in § 67 Absatz 2 Satz 4 bezeichnete Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen,
2. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden.

(3) Über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses wird eine Wahniederschrift nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterzeichnet. Beschlüsse nach § 68 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 67 Absatz 2 sind in der Wahniederschrift zu vermerken. Ihr werden beigefügt:

1. die Zähllisten,
2. das in § 68 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen,
3. die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden sowie
4. die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand nach § 63 Absatz 3 besonders beschlossen hat.

(4) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahniederschrift anzufertigen. Die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, und das Paket mit den zurückgewiesenen Wahlbriefen sind der Wahniederschrift über die Wahl der Vertretung beizufügen. Die in Satz 2 genannten Wahlunterlagen sind der Wahniederschrift über die Wahl des Kreistages beizufügen, wenn die Wahlbehörde einheitliche Wahlscheine und Wahlbriefe für die Kreistagswahl und die Wahl der Vertretung der Gemeinde ausgestellt hat.

(5) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übergibt die Wahniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Wahlbehörde, die sie sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter der Gemeinde zuleitet. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher des nach § 66 Absatz 3 gebildeten Briefwahlvorstands übergibt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der die Briefwahlvorstände einberufen hat, die Unterlagen unmittelbar.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde übersendet der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter die Wahniederschriften über die Wahl des Kreistages mit den Anlagen auf dem schnellsten Wege.

(7) Die Wahniederschriften über die Gemeindewahlen verbleiben bei dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der kreisfreien Stadt, die Wahniederschrift über die Wahl des Kreistages beim Landkreis.

(8) Die Übersendung und den Verbleib der Wahniederschriften über andere Wahlen regelt die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter.

(9) Die Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, Wahlleiterinnen und Wahlleiter, die Wahlbehörde und die Kreisverwaltung haben sicherzustellen, dass die Wahniederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

§ 72

Übergabe und Verwahrung von Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher jeweils getrennt

1. die gültigen Stimmzettel und
2. die einbehaltenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Wahlbehörde. Die Wahlbehörde übergibt die in Satz 1 bezeichneten Wahlunterlagen der Wahl des Kreistages der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eines nach § 66 Absatz 3 gebildeten Briefwahlvorstands übergibt die in Satz 1 bezeichneten Wahlunterlagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, die oder der den Briefwahlvorstand einberufen hat. Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel der einzelnen Wahlen getrennt zu halten. Bis zur Übergabe an die zuständige Stelle hat die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sicherzustellen, dass die unter Satz 1 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(2) Die zuständige Stelle verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(3) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übergibt der Wahlbehörde das Wahlberechtigtenverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände sowie die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen.

(4) Fordert die zuständige Wahlleiterin oder der zuständige Wahlleiter nach § 75 Absatz 3 von der Wahlbehörde nur Teile eines Pakets der in Absatz 1 genannten Unterlagen an, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen geöffnet und nach Entnahme der angeforderten Teile erneut versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 73

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung oder des Ortsbeirates in den Wahlkreisen und im Wahlgebiet

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie oder er stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlkreisen und Wahlbezirken einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift

oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soweit wie möglich auf. Sie oder er erstellt die für die Sitzverteilung (§§ 48 und 49 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) erforderlichen Berechnungen.

(2) Nach Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl. Er stellt unter Berücksichtigung der §§ 47 bis 49 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sowie des § 60 Absatz 1, 2 und 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes fest:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge und die Bewerbenden,
6. die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge und die Bewerbenden und
7. die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge.

§ 61 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Ist eine Losentscheidung erforderlich, so bestimmt der Wahlausschuss eines seiner Mitglieder zur Herstellung des Loses. Die Bewerbenden und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter dürfen zwar die Bewerbenden, jedoch nicht die Person, die das Los hergestellt hat, anwesend sein. Die Entscheidung durch das Los ist Bestandteil des Wahlverfahrens.

(4) Die Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 2 verkündet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich.

(5) Der Wahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen des Wahlvorstands und fehlerhafte Zuordnungen gültig abgegebener Stimmen zu berichtigen sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken werden in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

(6) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Sitzungsniederschrift nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster angefertigt. Der Niederschrift werden die Zusammenstellungen über das Wahlergebnis (Absatz 1 Satz 2) und die Berechnungen über die Sitzverteilung (Absatz 1 Satz 4) beigelegt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der kreisangehörigen Gemeinde übersendet der Kreiswahlleitung unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerbenden durch Zustellung und weist sie auf § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Er übersendet der für das Wahlgebiet zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung.

(9) Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie die Wahlleiterinnen und die Wahlleiter der kreisfreien Städte fertigen jeweils eine Hauptzusammenstellung über das Ergebnis der Wahl des Kreistages oder der Stadtverordnetenversammlung, gegliedert nach Wahlkreisen und Wahlbezirken, an. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann anordnen, dass die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter auch jeweils eine Hauptzusammenstellung über die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen kreisangehöriger Gemeinden anfertigen. Die Hauptzusammenstellungen sind der Landeswahlleitung unverzüglich zu übersenden. Inhalt und Form der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Hauptzusammenstellungen bestimmt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

§ 74

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers im Wahlgebiet

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet in der Aufgliederung nach Wahlbezirken einschließlich gesondert festgestellter Briefwahlergebnisse zusammen; im Übrigen gilt § 73 Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend.

(2) Nach Berichterstattung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter ermittelt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl oder Stichwahl. Er stellt unter Berücksichtigung der §§ 72 und 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes insbesondere fest:

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,
2. die Zahl der wählenden Personen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der auf jede Bewerbende und jeden Bewerbenden abgegebenen gültigen Stimmen, in dem Fall des § 72 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes die Zahl der gültigen „Ja“-Stimmen und die Zahl der gültigen „Nein“-Stimmen,

6. den Namen der oder des gewählten Bewerbenden, wenn eine Bewerbende oder ein Bewerbender die erforderliche Mehrheit (§ 72 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) erreicht hat,

7. die Namen der Bewerbenden, die gemäß § 72 Absatz 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes für die Stichwahl zugelassen sind, wenn mindestens zwei Bewerbende an der Wahl teilgenommen haben sowie keine Bewerbende und kein Bewerbender die nach § 72 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Mehrheit erreicht hat,

8. dass die Vertretung der Gemeinde die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher wählt, wenn nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender an der Wahl oder Stichwahl teilgenommen hat und diese oder dieser die nach § 72 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderliche Mehrheit verfehlt hat.

Etwaiige weitere Feststellungen nach § 77 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Feststellungen des Wahlausschusses nach Absatz 2 verkündet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich.

(4) § 73 Absatz 3, 5 und 9 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Über die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Sitzungsniederschrift nach einem gemäß § 93 aufgestellten Vordruckmuster angefertigt. Der Niederschrift werden die Zusammenstellungen über das Wahlergebnis (Absatz 1 Satz 1) beigefügt; § 73 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher gewählte Person über ihre Wahl durch Zustellung und fordert sie gleichzeitig auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb der Frist die Annahme der Wahl nicht schriftlich erklärt wird, und dass die Wahl nur vorbehaltlos angenommen werden kann. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf der Annahmeerklärung den Tag des Eingangs und teilt der gewählten Person sofort den Beginn der Amtszeit schriftlich mit, wenn diese die Wahl ordnungsgemäß angenommen hat.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht das Wahlergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Er übersendet der für das Wahl-

gebiet zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung.

§ 75

Überprüfung der Wahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und dieser Verordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet sie oder er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 55 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

(2) Ergeben sich bei der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einer kreisangehörigen Gemeinde Beanstandungen oder Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl des Kreistages, so unterrichtet sie oder er unverzüglich die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter.

(3) Auf Anforderung haben die Wahlbehörden den Wahlleiterinnen und Wahlleitern die bei ihnen vorhandenen Wahlunterlagen zu überlassen. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann die Wahlunterlagen der Wahlleiterinnen und Wahlleiter der Gemeinden und der Wahlausschüsse der Gemeinden der zum Landkreis gehörenden Ämter und Gemeinden jederzeit zur Einsichtnahme anfordern.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für andere Wahlen entsprechend.

Abschnitt 4

Nachwahl, Wiederholungswahl und Nachholungswahl sowie einzelne Neuwahl

§ 76

Nachwahl

(1) Sobald feststeht, dass

1. die Anzahl der Bewerbenden in keinem Fall ausreicht, um mindestens die Hälfte der vorgesehenen Sitze zu besetzen (§ 37 Absatz 8 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
2. in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag zur Wahl steht oder
3. in einem Wahlgebiet, in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann,

sagt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahl ab. Sie oder er unterrichtet unverzüglich die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Absage der Wahl mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass

zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachwahl stattfinden wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der Nachwahl, teilt ihn der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter mit und unterrichtet die Landeswahlleitung. Abweichend von Satz 1 bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachwahl und teilt ihn der Aufsichtsbehörde mit.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Tag der Nachwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(5) Bei der Nachwahl wird

1. in den für die Hauptwahl bestimmten Wahlkreisen, Wahlbezirken und Wahllokalen sowie
2. vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen

gewählt.

(6) Findet die Nachwahl statt, weil die Wahl infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden konnte (Absatz 1 Nummer 3), so behalten die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von den Wahlbehörden der Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

§ 77

Wiederholungswahl

(1) Sobald feststeht, dass eine Wiederholungswahl stattfinden muss, unterrichtet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der Wiederholungswahl und, wenn die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wiederholt werden muss, den Tag einer etwaigen Stichwahl, sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine; sie teilt ihre Entscheidung unverzüglich der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit und unterrichtet die Landeswahlleitung. Abweichend von Satz 1 bestimmt bei Ortsteilwahlen die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Tag der Wiederholungswahl und, wenn die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers wiederholt werden muss, den Tag der etwaigen Stichwahl sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine; sie oder er teilt dieses unverzüglich der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Tag der Wiederholungswahl und, wenn die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers wiederholt werden muss, den Tag einer etwaigen Stichwahl, die

Wahlzeit sowie die für die Vorbereitung der Wahl maßgeblichen Fristen und Termine unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) Findet die Wiederholungswahl vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so ist das Verfahren nur insoweit zu erneuern, als dass es nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren sowie nach § 53 und § 72 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes erforderlich ist. Dabei gelten folgende Regelungen:

1. Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlkreisen oder Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlkreise und Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl vorbehaltlich der Wahlprüfungsentscheidung möglichst in denselben Wahlkreisen und Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden.
2. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahllokale neu bestimmt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben, werden im Wahlberechtigtenverzeichnis gestrichen. Wahlberechtigte Personen, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, können nur dann an der Wahl teilnehmen, wenn sie ihren Wahlschein in einem Wahlbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird und ihr Wahlbrief in das Wahlergebnis eines von der Wiederholungswahl betroffenen Wahlbezirks einbezogen worden war.
4. Wahlscheine dürfen nur für das Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, erteilt werden. Wird die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebiets durchgeführt, so erhalten wahlberechtigte Personen, die bei der Hauptwahl in einem zu diesem Gebietsteil gehörenden Wahlbezirk mit Wahlschein gewählt haben, auf Antrag ihren Wahlschein mit Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungswahl zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungswahl verzogen sind und ihr Wahlrecht weiterhin besteht. Dies gilt auch für wahlberechtigte Personen, deren briefliche Stimmabgabe bei der Hauptwahl in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen worden ist, in dem die Wiederholungswahl stattfindet. Den nach Satz 3 maßgeblichen Wahlbezirk macht die Wahlleiterin oder der Wahlleiter öffentlich bekannt.
5. Wahlvorschläge können nur dann neu eingereicht oder geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn eine Bewerbende oder ein Bewerbender verstorben oder nicht mehr wählbar ist oder wenn eine Wieder-

holungswahl nach § 72 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes stattfinden muss.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Aufsichtsbehörde und, soweit es sich nicht um eine Ortsteilwahl handelt, die Landeswahlleitung über das Ergebnis der Wiederholungswahl.

§ 78 Nachholungswahl

(1) Stirbt bei der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers eine Bewerbende oder ein Bewerbender nach der Zulassung der Wahlvorschläge, aber noch vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt (§ 71 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes); die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahl abzusagen und bekannt zu geben, dass eine Nachholungswahl stattfinden wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt unverzüglich den Tag der Nachholungswahl und den Zeitpunkt, bis zu dem anstelle der oder des verstorbenen Bewerbenden eine andere Bewerbende oder ein anderer Bewerbender benannt werden kann; sie teilt ihre Entscheidung sofort der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit. Abweichend von Satz 1 bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bei Ortsteilwahlen den Tag der Nachholungswahl und den Zeitpunkt, bis zu dem anstelle der oder des verstorbenen Bewerbenden eine andere Bewerbende oder ein anderer Bewerbender benannt werden kann; sie oder er teilt die Entscheidung sofort der Aufsichtsbehörde mit. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Entscheidung nach den Sätzen 1 oder 2 öffentlich bekannt.

(3) Im Übrigen ist bei der Nachholungswahl von den für die Hauptwahl aufgestellten Wahlberechtigtenverzeichnissen, den bei der Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen und den für die Hauptwahl bestimmten Wahlbezirken auszugehen; die Möglichkeit nach § 71 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bleibt unberührt. Für das Verfahren bei der Nachholungswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Aufsichtsbehörde und im Falle einer Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch die Landeswahlleitung über das Ergebnis der Nachholungswahl.

§ 79 Einzelne Neuwahl

(1) Die Aufsichtsbehörde bestimmt rechtzeitig den Tag der einzelnen Neuwahl, teilt ihn der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter mit und unterrichtet die Landeswahlleitung. Abweichend von Satz 1 bestimmt bei Ortsteilwahlen die Wahlleiterin oder der

Wahlleiter den Tag der einzelnen Neuwahl und teilt ihn der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Tag der einzelnen Neuwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.

(3) Die vom Landeswahlausschuss vor den allgemeinen Neuwahlen nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes getroffene Feststellung über die Anerkennung als Partei gilt, wenn sie nicht widerrufen wird, auch für eine einzelne Neuwahl nach § 54 Absatz 1 oder 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Für den Widerruf der nach § 29 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes getroffenen Feststellung finden die Verfahrensvorschriften des § 34 sinngemäß Anwendung. Neue Wahlanzeigen sind zulässig.

(4) § 31 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss auch die Feststellung nach § 29 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes trifft, welche Parteien oder politischen Vereinigungen am Tage der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit mindestens einer oder einem im Land gewählten Abgeordneten im Landtag oder im Deutschen Bundestag vertreten sind.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Aufsichtsbehörde und, soweit es sich nicht um eine Ortsteilwahl handelt, die Landeswahlleitung über das Ergebnis der einzelnen Neuwahl.

Abschnitt 5 **Berufung von Ersatzpersonen, Ausscheiden** **von Ersatzpersonen**

§ 80 **Berufung von Ersatzpersonen**

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Ersatzperson, auf die ein Sitz übergegangen ist, durch Zustellung und weist sie auf § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hin. Sie oder er teilt dies der oder dem Vorsitzenden der Vertretung unverzüglich mit und macht öffentlich bekannt, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist.

(2) Ist beim Freiwerden eines Sitzes für die nächste Ersatzperson die Voraussetzung nach § 60 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gegeben und ihr Ausscheiden noch nicht nach § 61 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes festgestellt, so ist ihr vor der Feststellung des Sitzübergangs Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

(3) Bleibt ein Sitz nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes unbesetzt, so teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dies der oder dem Vorsitzenden der Vertretung mit und macht es öffentlich bekannt.

§ 81

Ausscheiden von Ersatzpersonen

(1) Eine nicht gewählte Bewerbende oder ein nicht gewählter Bewerbender verliert seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn

1. sie oder er auf die ihr oder ihm als Ersatzperson zustehenden Rechte verzichtet hat (§ 61 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
2. sie oder er als Ersatzperson berufen worden ist und die Annahme des Mandats ablehnt (§ 61 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
3. sie oder er die Wählbarkeit verliert oder ihr Fehlen zurzeit der Wahl nachträglich festgestellt wird (§ 61 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes),
4. sie oder er nach der Wahl aus der Partei ausgeschieden oder ausgeschlossen worden ist und die Partei das Ausscheiden oder den Ausschluss vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat (§ 60 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes) oder
5. durch die Berichtigung des Wahlergebnisses oder dessen Neufeststellung festgestellt wird, dass die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl angetreten ist, keinen Sitz erhalten hat (§ 61 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Soll der Verlust der Anwartschaft als Ersatzperson nach Satz 1 Nummer 3 festgestellt werden, ist der betroffenen Person vor der Feststellung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die ausgeschiedene Ersatzperson durch Zustellung. Sie oder er teilt das Ausscheiden der oder dem Vorsitzenden der Vertretung unverzüglich mit und macht es öffentlich bekannt.

Abschnitt 6 **Allgemeine Vorschriften**

§ 82 **Kreisfreie Städte**

Für die kreisfreien Städte gelten die Vorschriften für Wahlen in kreisangehörigen Gemeinden sinngemäß.

Sind bei den Gemeindewahlen bestimmte Aufgaben vom Landkreis wahrzunehmen, so führen die kreisfreien Städte diese selbst durch, soweit sich nicht aus dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz oder dieser Verordnung ausdrücklich etwas anderes ergibt.

§ 83 Bekanntmachungen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter veröffentlicht ihre oder seine Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde und die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in der für die Gemeinde oder für den Landkreis üblichen Form. Soweit danach die Bekanntmachungen durch Aushang erfolgen, beträgt die Aushangfrist eine Woche. Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Form sollen die Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinde durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen des betreffenden Wahlgebiets bekannt gegeben werden.

(3) Die Wahlbehörde veröffentlicht ihre Bekanntmachungen in der für das Amt oder die amtsfreie Gemeinde üblichen Form. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl. II Nr. 2) geändert worden ist, oder nach Maßgabe des § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Internet veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

(5) Muss die Bekanntmachung bis zu einem bestimmten Tag bewirkt sein, so genügt es, wenn

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch amtliche Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung oder nach Maßgabe des § 5a der Bekanntmachungsverordnung im Internet veröffentlicht werden, die

Veröffentlichung an dem Tag erscheint, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss,

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, der Aushang an dem Tag beginnt, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muss.

(6) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, so genügt bei Bekanntmachungen der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters ein Aushang am oder im Eingang des Sitzungsgebäudes, bei Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Kreisverwaltung und bei Bekanntmachungen der Wahlbehörde und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinde ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Wahlbehörde.

(7) In den Fällen, in denen das Amt Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinde nach § 14 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahrnimmt, werden die Bekanntmachungen veröffentlicht

1. in der für das Amt üblichen Form oder
2. in der für die übertragende Gemeinde üblichen Form; in diesem Fall ist in der für das Amt üblichen Form auf die Veröffentlichung in der Gemeinde hinzuweisen.

Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 84 Sorbische/wendische Sprache

Im Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden hat die Wahlbehörde zu sichern, dass ihre Wahlbekanntmachungen (§§ 18 und 42) sowie die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer/wendischer Sprache erfolgen. In diesem Gebiet hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Zusammenwirken mit den Vertreterinnen und Vertretern der Sorben/Wenden zu prüfen, ob die betreffende Wahlbehörde hinsichtlich der Durchführung der Wahl sowie der Wahlhandlung weitere Hinweise in sorbischer/wendischer Sprache geben soll.

§ 85 Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

§ 86 Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefwahl sowie Vordrucken

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde beschafft für die Gemeindewahlen, die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter für die Kreiswahlen

1. die Stimmzettel,
2. die Umschläge für die Briefwahl,
3. die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge,
4. die Vordrucke für die Unterschriftenlisten,
5. die Vordrucke für die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerbenden,
6. die Vordrucke für die Bescheinigungen der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerbenden,
7. die Vordrucke für die Versicherungen an Eides statt nach § 28 Absatz 7 Satz 2 und § 70 Absatz 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sowie
8. die Vordrucke für die Niederschriften über die Bestimmung der Bewerbenden der Wahlvorschläge.

(2) Werden für die Gemeinde- und Kreistagswahlen einheitliche Umschläge für die Briefwahl ausgegeben, so beschafft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde diese Umschläge.

(3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter beschafft die Formblätter für die Hauptzusammenstellungen.

(4) Die Wahlbehörde beschafft die für die Wahlvorstände erforderlichen Vordrucke. Sonstige Vordrucke beschafft diejenige Stelle, die sie benötigt. Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter kann für die Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie die Wahlbehörden, die dem Landkreis zugeordnet sind, auf Kosten dieser Gemeinden die Beschaffung der Vordrucke übernehmen.

(5) Für die Beschaffung und Gestaltung der Wahlvordrucke kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter im Rahmen des § 19 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes besondere Regelungen treffen.

§ 87 Hilfskräfte

(1) Den Wahlausschüssen und den Wahlvorständen sind die für ihre Tätigkeit erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Für Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlausschüsse sorgen die Wahlleiterinnen und Wahlleiter, für Hilfskräfte und Hilfsmittel der Wahlvorstände die Wahlbehörden. Die Wahlleitung, die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher weist jede Hilfskraft auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die ihr bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Die Hilfskräfte nach Absatz 1 können auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sowie bei der Erstellung der Wahlniederschriften mitwirken.

§ 88

Wahlstatistische Auszählungen

(1) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter teilt den Wahlleiterinnen und Wahlleitern mit, für welche Wahlbezirke ihres Wahlgebiets sie oder er auf Grund des § 95 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahlstatistische Auszählungen angeordnet hat. Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter unterrichten die Wahlbehörden, zu denen diese Wahlbezirke gehören. Die Wahlbehörden setzen die zuständigen Wahlvorstände in Kenntnis.

(2) Wahlstatistische Auszählungen dürfen, soweit sie nicht nach § 95 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes angeordnet sind, nur mit Zustimmung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters durchgeführt werden.

(3) Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die wahlstatistischen Auszählungen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Auf den Stimmzetteln können für wahlstatistische Auszählungen Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen aufgedruckt werden; die Ausgabe oder Verwendung von mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichneten Stimmzetteln bei der Briefwahl ist unzulässig. Durch die wahlstatistischen Auszählungen darf die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk nicht verzögert werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmzettel des Wahlbezirks stehen der für die wahlstatistische Auszählung zuständigen Stelle nur so lange zur Verfügung, wie es die wahlstatistische Aufbereitung erfordert. Bei wahlstatistischen Auszählungen dürfen Wahlberechtigtenverzeichnisse und mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Im Übrigen sind die Stimmzettel nach den §§ 71 und 72 zu behandeln.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der wahlstatistischen Auszählungen auf Grund des § 95 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter vorbehalten. Sie oder er kann den Gemeinden und Landkreisen die Ergebnisse zu eigener Veröffentlichung überlassen. Die Ergebnisse einzelner Wahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.

§ 89

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind. Dies gilt insbesondere für

1. die Wahlberechtigtenverzeichnisse,
2. die Wahlscheinverzeichnisse,

3. die besonderen Verzeichnisse nach § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 1,
4. die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge,
5. die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen und
6. die Unterschriftsbogen für Bürgerbegehren zur Abberufung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers.

(2) Auskünfte aus Wahlberechtigtenverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen nach § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilt werden, wenn dem Auskunftersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Wahl zugrunde liegt. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge oder für ein Bürgerbegehren zur Abberufung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 90

Vernichtung von Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Neuwahl vernichtet werden. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Wahlunterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- (3) Wahlberechtigtenverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, besondere Verzeichnisse nach § 27 Absatz 3 und § 28 Absatz 3 Satz 1, Zähllisten sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Straf-

verfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Wahl Niederschriften der Wahlvorstände und Wahlausschüsse, die Hauptzusammenstellungen nach § 73 Absatz 9 sowie die eingereichten Wahlvorschläge und die Niederschriften über die Bestimmung der Bewerbenden der Wahlvorschläge zählen nicht zu den Wahlunterlagen nach Absatz 1 Satz 1.

(5) Absatz 3 gilt für Unterschriftsbogen für Bürgerbegehren zur Abberufung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers entsprechend. Die Abstimmungsunterlagen eines Bürgerentscheids zur Abberufung der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Abstimmungsprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Abstimmungsstraftat von Bedeutung sein können.

§ 91

Erstattung von Wahlkosten

Der Landkreis erstattet den zu seinem Wahlgebiet gehörenden Gemeinden die nach § 94 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu erstattenden Kosten, sobald die Wahl durchgeführt worden ist.

§ 92

Mitwirkung des Landeswahlausschusses

Für die Wahrnehmung zentraler Wahlaufgaben durch den Landeswahlausschuss gelten die Verfahrensvorschriften über den Landeswahlausschuss bei Landtagswahlen.

§ 93

Vordruckmuster

Die in dieser Verordnung erwähnten Vordrucke werden von dem für das Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium aufgestellt und im Internet veröffentlicht.

Abschnitt 7

Besondere Vorschriften

§ 94

Ergänzende Vorschriften bei Gebietsänderungen

(1) Für die erstmalige Wahl der Vertretung nach der Bildung einer neuen Gemeinde gelten folgende Regelungen:

1. Die maßgebliche Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 96 des Brandenburgi-

- schen Kommunalwahlgesetzes bestimmt sich nach dem Gebietsstand des neuen Wahlgebiets.
2. Enthält der Gebietsänderungsvertrag keine Regelung über die Bildung der Wahlorgane, so beruft die vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde spätestens am 130. Tag vor der Wahl die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde vorhanden ist, berufen die Vertretungen der bisherigen Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse oder, wenn die neue Gemeinde ausschließlich durch den Zusammenschluss der amtsangehörigen Gemeinden eines Amtes entsteht und diese Gemeinden die Aufgabe gemäß § 14 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes übertragen haben, der Amtsausschuss die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Für den Fall, dass mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch keine Person zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter berufen worden ist, hat die Aufsichtsbehörde die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu berufen; Entsprechendes gilt für die Berufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
 3. Enthält der Gebietsänderungsvertrag keine Regelung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise, so beschließt die vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde spätestens am 130. Tag vor der Wahl über deren Zahl und Abgrenzung. Für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine vorläufige Vertretung der neugebildeten Gemeinde vorhanden ist, stellen die Vertretungen der bisherigen Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise fest. Enthält der Gebietsänderungsvertrag nur eine Regelung über die Zahl der Wahlkreise, nicht jedoch über die Abgrenzung der Wahlkreise, so ist nur noch deren Abgrenzung festzustellen. Für den Fall, dass die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise mit Ablauf des 130. Tages vor der Wahl noch nicht feststehen, trifft die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Festlegungen.
 4. Als Vertretung oder Stadtverordnetenversammlung im Sinne des § 28a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt die Vertretung einer jeden an dem Zusammenschluss beteiligten Gemeinde. Hat eine dieser Vertretungen am Tag der Bestimmung des Wahltages zu bestehen aufgehört, so gilt § 28a Absatz 7 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit der Maßgabe, dass der letzte Tag ihres Bestehens anstelle des Tages der Bekanntmachung des Wahltages tritt.
 5. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt § 41 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die ersten (§ 41 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1) oder folgenden Wahlvorschlagsnummern (§ 41 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3) die Wahlvorschläge der Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmenzahlen erhalten, die sie bei den letzten Wahlen der Gemeindevertretungen insgesamt im neuen Wahlgebiet erreicht haben.
 - (2) Für die erstmalige Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters nach der Bildung einer neuen Gemeinde, die mit der Wahl nach Absatz 1 verbunden wird, gelten folgende Regelungen:
 1. Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend.
 2. § 70 Absatz 5 und 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften auch nicht für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten gilt, deren Anstellungskörperschaft im Zusammenhang mit der Gemeindeneubildung aufgelöst wird oder worden ist. Im Übrigen gilt Absatz 1 Nummer 4 sinngemäß.
 3. Bei der Bestimmung der Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt § 41 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die ersten (§ 41 Absatz 3 Nummer 1 erster Teilsatz) oder folgenden Wahlvorschlagsnummern (§ 41 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3) die Wahlvorschläge der Wahlvorschlagsträger in der Reihenfolge der Stimmenzahlen erhalten, die sie bei den letzten Wahlen der Gemeindevertretungen insgesamt im neuen Wahlgebiet erreicht haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die erstmalige Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters vor der Wahl nach Absatz 1 stattfindet.
 - (3) Absatz 2 gilt sinngemäß für die erstmalige Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach der Bildung einer neuen Gemeinde, die vor der Wahl nach Absatz 1 stattfindet oder mit dieser verbunden wird.
 - (4) Für die erstmalige Wahl einer Vertretung nach einer Gemeindeeingliederung gilt Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 sinngemäß. Für die erstmalige Wahl der Bürger-

meisterin oder des Bürgermeisters nach einer Gemeindeingliederung, die vor der Wahl nach Satz 1 stattfindet oder mit dieser verbunden wird, gilt Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

Abschnitt 8 **Gleichzeitige Durchführung der Kommunalwahlen mit der Wahl zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament**

§ 95 **Grundsatz**

Werden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit der Wahl zum Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) oder der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahl) durchgeführt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 7, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 96 **Wahlbezirke**

Die Wahlbezirke für die Kommunalwahlen müssen unter Zugrundelegung der in § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Größe mit den Wahlbezirken für die Bundestags- oder Europawahl übereinstimmen.

§ 97 **Wahlräume (Wahllokale)**

Die Kommunalwahlen und die Bundestags- oder Europawahl finden in denselben Wahlräumen (Wahllokalen) statt.

§ 98 **Wahlorgane**

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Bundestags- oder Europawahl können zugleich Mitglieder der Wahlausschüsse für die Kommunalwahlen sein.

(2) Die nach den bundeswahlrechtlichen Vorschriften zu berufenden Mitglieder der Wahlvorstände für die Bundestags- oder Europawahl sollen nach Möglichkeit zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für die Kommunalwahlen berufen werden; bei Briefwahlvorständen kann so verfahren werden. Werden die Mitglieder der Wahlvorstände nach Satz 1 für die Bundestags- oder Europawahl und Kommunalwahlen berufen, kann der aufnehmende Wahlvorstand nach § 68 Absatz 2 der Bundeswahlordnung und § 61 Absatz 2 der Europawahlordnung für die betroffenen Wahlbezirke auch die Wahlergebnisse einzelner oder sämtlicher Kommunalwahlen ermitteln und feststellen.

(3) Wahlberechtigte Personen, die als Mitglied eines Wahlvorstandes sowohl für die Bundestags- oder Europawahl als auch für die Kommunalwahlen berufen worden sind, erhalten zusätzlich ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung für die Bundestagswahl oder § 10 Absatz 2 der Europawahlordnung für die Europawahl.

§ 99 **Wahlberechtigtenverzeichnis**

Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Kommunalwahlen kann mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis für die Bundestags- oder Europawahl in der Weise verbunden werden, dass die nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Bundeswahlordnung oder nach § 14 Absatz 2 Satz 3 der Europawahlordnung notwendigen Spalten um die nach § 13 Absatz 2 Satz 3 erforderlichen Spalten ergänzt werden. Ist eine Person, die zur Bundestags- oder Europawahl wahlberechtigt ist, zu den Kommunalwahlen nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die betreffende Kommunalwahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen. Ist eine Person, die zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist, zur Bundestags- oder Europawahl nicht wahlberechtigt, so ist in die Spalte für den Stimmabgabevermerk, die für die Bundestags- oder Europawahl bestimmt ist, der Sperrvermerk „N“ einzutragen.

§ 100 **Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheinanträge, Wahlscheine**

(1) Die Wahlbenachrichtigungen sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden. Das für Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium übermittelt den Wahlbehörden rechtzeitig vor den Wahlen ein Muster der Wahlbenachrichtigung.

(2) Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Absatz 1 soll nach Möglichkeit ein für die verbundenen Wahlen einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung von Wahlscheinen aufgedruckt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Bundestags- oder Europawahl sind gesonderte Wahlscheine zu verwenden. Die Wahlscheine für die Kommunalwahlen müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen Farbe der Wahlscheine für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

§ 101 **Stimmzettel, Wahlurnen**

(1) Die Farben der Stimmzettel für die Kommunalwahlen müssen sich deutlich von der weißen oder weißlichen

Farbe der Stimmzettel für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden. § 100 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlurnen müssen mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, für welche Wahl sie jeweils gelten.

§ 102 Stimmabgabe im Wahllokal

(1) Die Prüfung der Wahlberechtigung und die Aushändigung der Stimmzettel richten sich bei verbundenen Bundestags- und Kommunalwahlen nach § 56 Absatz 1 bis 3 der Bundeswahlordnung und bei verbundenen Europa- und Kommunalwahlen nach § 49 Absatz 1 bis 3 der Europawahlordnung; § 52 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass die wählende Person nur die Stimmzettel für diejenigen Wahlen erhält, für die sie wahlberechtigt ist.

§ 103 Wahlumschläge für die Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl müssen sich die Wahlbriefumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der roten Farbe der Wahlbriefumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(2) Bei der Briefwahl müssen sich die Stimmzettelumschläge für die Kommunalwahlen deutlich von der Farbe der Stimmzettelumschläge für die Bundestags- oder Europawahl unterscheiden.

(3) Die Wahlbriefumschläge für die Kreiswahlen sollen nach Möglichkeit durch den Zusatz „für die Kreiswahlen“, die Wahlbriefumschläge für die Gemeindewahlen durch den Zusatz „für die Gemeindewahlen“ oder einen vergleichbaren Zusatz gekennzeichnet sein. Die Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen sollen nach Möglichkeit durch den Zusatz „für die Kommunalwahlen“ gekennzeichnet sein.

(4) § 100 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 104 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 20 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder die Bekanntmachung für die Europawahl nach § 19 Absatz 1 der Europawahlordnung und die Bekanntmachung für die Kommunalwahlen nach § 18 sollen nach Möglichkeit verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden und
2. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden

sind. Werden einheitliche Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen ausgegeben, so ist darauf hinzuweisen, dass bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 der Bundeswahlordnung oder die Wahlbekanntmachung für die Europawahl nach § 41 der Europawahlordnung soll nach Möglichkeit mit derjenigen für die Kommunalwahlen nach § 42 verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Bundestags- oder Europawahl und die Kommunalwahlen gleichzeitig durchgeführt werden und
2. bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Gemeindewahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind. Werden einheitliche Wahlbriefumschläge für die Kreis- und Gemeindewahlen ausgegeben, so ist darauf hinzuweisen, dass bei der Briefwahl für die Bundestags- oder Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.

Der Wahlbekanntmachung ist je ein Stimmzettel für die Wahlen beizufügen.

§ 105 Ermittlung der Wahlergebnisse

(1) Im Anschluss an die Wahlhandlung hat zunächst die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl zu erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand darf erst mit der Auszählung der Stimmen für die Kommunalwahlen beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bundestags- oder Europawahl im Wahlbezirk (Anlage 29 zu § 72 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Anlage 25 zu § 65 Absatz 1 der Europawahlordnung) abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl (Anlage 28 zu § 71 Absatz 7 und § 75 Absatz 4 der Bundeswahlordnung oder Anlage 24 zu § 64 Absatz 7 und § 68 Absatz 4 der Europawahlordnung) erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind; dies gilt für die Briefwahlvorstände entsprechend.

Abschnitt 9 Schlussvorschriften

§ 106 Unmittelbare Wahl und Abwahl der Landrätin oder des Landrates

Auf die Wahl und die Abwahl der Landrätin oder des Landrates finden die für die Wahl und Abwahl der haupt-

amtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 107

Übergangsvorschrift

Für kommunale Wahlen und Abstimmungen, die vor dem 1. Mai 2024 stattfinden, gilt die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38) in ihrer bis zum Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geltenden Fassung fort.

§ 108

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung vom 4. Februar 2008 (GVBl. II S. 38), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Oktober 2018 (GVBl. II Nr. 71) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 13. September 2023

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen

IMPRESSUM

Herausgeber

Der Landeswahlleiter des Landes Brandenburg (LWL)
Geschäftsstelle
Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2900

E-Mail: landeswahlleiter@mik.brandenburg.de

Internet: www.wahlen.brandenburg.de

Layout/Grafik

MIK | Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de

Titelfoto: © birgit - stock.adobe.com (Flagge Land Brandenburg)

© ImageFlow - stock.adobe.com (Flagge Europäische Union)

Druck

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) | Heinrich-Mann-Allee 104 B | 14473 Potsdam

Auflage: 4.900 Exemplare (1. Auflage)

Stand: April 2024